



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az.: 591pä/015-2020#021  
Datum: 29.03.2023

## **Planfeststellungsbeschluss**

**zur 11. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 23.03.2015, Az.: 591ppw/029-2300#010, PFA 2.1 a/b,  
NBS Wendlingen - Ulm, Albvorland und Verlegung der  
Landesstraße L 1250 zwischen Wendlingen und Oberboihingen**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG**

**„NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1a/b, 11. PÄ (Große Wendlinger  
Kurve, Abschnitt Tunnel GWK - Anbindung Eisenbahnstrecke  
4600)“**

**in den Gemeinden Wendlingen und Oberboihingen  
im Landkreis Esslingen**

**Bahn-km 0,570 bis 8,857**

**der Strecke 4614 Abzw Unterboihingen, W 201 -  
Abzw Unterboihingen, W 202**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG, vertreten durch  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räppelenstr. 17  
70191 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	13
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	13
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	15
A.4	Nebenbestimmungen .....	15
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	15
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	15
A.4.3	Artenschutz .....	16
A.4.4	Immissionsschutz .....	17
A.4.5	Ver- und Entsorgungsanlagen .....	23
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	23
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	23
A.5.1	Zusage gegenüber betroffenen Landwirten und dem Landratsamt Esslingen zur Landwirtschaft .....	24
A.5.2	Zusagen gegenüber der Gemeinde Oberboihingen zu Straßen, Wege und Zufahrten .....	24
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Esslingen zur Baurechtmäßigkeit des abzubrechenden Parkhauses und des neu errichteten Parkdecks .....	24
A.6	Vorbehalt/e .....	26
Vorbehalt zum Staubschutz .....	26	
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	26
A.8	Sofortige Vollziehung .....	26
A.9	Gebühr und Auslagen .....	26
B.	Begründung .....	27
B.1	Sachverhalt .....	27
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	27
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	28
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	29
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	33
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	33
B.2.2	Zuständigkeit .....	34
B.3	Umweltverträglichkeit .....	35
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	35
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	35
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	43
B.4.1	Planrechtfertigung .....	43

B.4.2	Abschnittsbildung .....	44
B.4.3	Variantenentscheidung.....	45
B.4.4	Wasserhaushalt .....	48
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	53
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	57
B.4.7	Artenschutz .....	57
B.4.8	Immissionsschutz.....	60
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	86
B.4.10	Landwirtschaft.....	86
B.4.11	Denkmalschutz.....	87
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz .....	87
B.4.13	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	91
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten .....	92
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange .....	94
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	94
B.5	Gesamtabwägung .....	103
B.6	Sofortige Vollziehung .....	104
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	104
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	106

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d  
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1a/b, 11. PÄ (Große Wendlinger Kurve, Abschnitt Tunnel GWK - Anbindung Eisenbahnstrecke 4600)“ in den Gemeinden Wendlingen und Oberboihingen, im Landkreis Esslingen, Bahn-km 0,570 bis 8,857 der Strecke 4614 Abzw Unterboihingen, W 201 - Abzw Unterboihingen, W 202, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- der Neubau einer eingleisigen elektrifizierten Strecke für eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit einer Länge von 1,068 km (davon 662 m im Tunnel) inklusive Einfädelung über Weichenverbindungen in die Strecke 4600 (Neckartalbahn), sogenannte Große Wendlinger Kurve (GWK),
- der Neubau eines Rettungsplatzes inklusive Rettungsweg vom Portal Süd zum Rettungsplatz mit einer Grundfläche von 665 m<sup>2</sup> und ergänzend die dingliche Sicherung von 960 m<sup>2</sup> als Rettungsfläche auf der Unterboihinger Straße,
- der Neubau zweier Schallschutzwände und die Änderung einer bestehenden Schallschutzwand,
- der Neubau einer Böschungstreppe zum Rettungsweg NBS,

- der Neubau von insgesamt 4 Stützwänden entlang der GWK,
- der Neubau einer Dichtwand,
- der Neubau und die Änderung planfestgestellter Entwässerungsanlagen wie Löschwasserbehälter, mit Havariebecken kombinierter Stauraumkanal und Leitungen
- sowie notwendige Folgemaßnahmen, vor allem der Ersatz einer bestehenden Tiefgarage durch ein zweigeschossiges Parkdeck sowie Sicherung und Anpassungen von Leitungsanlagen Dritter.

## A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss in der Fassung vom 22.11.2021 festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> , Stand: Januar 2021, 18 Seiten	nur zur Information
<b>1</b>	<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>	
	Planänderung „Große Wendlinger Kurve“ vom 27.01.2021, 29 Seiten zzgl. Deckblatt und Anlage 1.1 (Variantenuntersuchung) vom 29.03.2018, 29 Seiten	festgestellt, ergänzt Anlage 1, Teil IIIB
	Teil IIIC: Beschreibung des Planfeststellungsbereichs, Stand: 27.01.2021, Seiten 1-3, 4, 9-9.1, 30-31, 34, 41-42, 45-45.1, 51, 53, 55, 59-62, 64-65, 70-85, 87, 89-92	
<b>2</b>	<b>ÜBERSICHTSPLÄNE</b>	
2.3	Übersichtslageplan, PFA 2.1a/b, Blatt 1D von 1, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
<b>3H</b>	<b>BAUWERKSVERZEICHNIS</b> , Stand: 30.11.2020, Seiten 15-16.2, 18-18.1, 27, 44.1, 48.1-48.2, 64, 89.1-89.2, 108, 114.1-114.2, 128, 131	festgestellt, ergänzt Anlage 3G
<b>4</b>	<b>LAGEPLÄNE</b>	
4.1	Lagepläne NBS/ GZA/ KWK/ GWK/ Str 4600	
	NBS km 25,674 ... 26,472/ GZA 0,347 ... 1,132/ KWK 0,087 ... 0,496/ GWK 0,294 ... 0,840, Blatt 2F von 23, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1000	festgestellt, ersetzt Blatt 2E
	Str 4600 km 8,037 ... 8,688/ KWK km 0,735 ... 1,089/ GWK-km 1,105 ... 1,496, Blatt 17C von 23, Stand: 21.08.2020, Maßstab 1:1000	festgestellt, ersetzt Blatt 17B
	Str 4600 km 8,688 ... 9,382/ GWK-km 1,496 ... 1,638, Blatt 18C von 23, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1000	festgestellt, ersetzt Blatt 18B

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>5</b>	<b>HÖHENPLÄNE</b>	
5.1	Höhenpläne NBS/ GZA/ KWK/ GWK/ Str 4600	
	Höhenplan GWK-km 0,0 ... 0,600 Blatt 19C von 21, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000/250	festgestellt, ersetzt Blatt 19B
	Höhenplan GWK-km 0,600 ... 1,105, Blatt 20A von 21, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000/250	festgestellt
	Höhenplan GWK-km 1,105 ... 1,638, Blatt 21A von 21, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000/250	festgestellt
<b>6</b>	<b>QUERSCHNITTE</b>	
6.2	Charakteristische Querprofile NBS/ GZA/ KWK/ GWK	
	Querprofil GWK-km 1,360, Blatt 19A von 19, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
<b>7</b>	<b>BAUWERKSPLÄNE</b>	
7.2	Tunnelpläne, Trogbauwerke, Regelquerschnitte Querschlag	
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,462 ... 0,570, Lageplan/Längsschnitt, Blatt 22B von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt, ersetzt Blatt 22A
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,568 ... 1,239, Übersichtsplan, Blatt 24B von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:2.500	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,568 ... 0,662, Lageplan/Längsschnitt Teil 1, Blatt 25A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,662 ... 0,778, Lageplan/Längsschnitt Teil 2, Blatt 26A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,778 ... 0,0,896, Lageplan/Längsschnitt Teil 3, Blatt 27A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,0,896 ... 1,014, Lageplan/Längsschnitt Teil 4, Blatt 28A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 1,014 ... 1,132, Lageplan/Längsschnitt Teil 5, Blatt 29A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 1,132 ... 1,239, Lageplan/Längsschnitt Teil 6, Blatt 30A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 0,568 ... 1,230, Regelquerschnitte, Blatt 31A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:50	festgestellt
	Bauwerksplan, Tunnel Große Wendlinger Kurve, km 1,230, Ansicht Südportal, Blatt 32A von 32, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:100	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.4	Sonstige Ingenieurbauwerke (z. B. Stützmauern)	
	Bauwerksplan, Bohrpfahlwand links der GWK, GWK-km 1,231 bis 1,304 Blatt 9A von 12, Stand: 21.01.2021, Maßstab 1:200	festgestellt
	Bauwerksplan, Bohrpfahlwand links der GWK, GWK-km 1,231 bis 1,304 Blatt 10A von 12, Stand: 21.01.2021, Maßstab 1:100	festgestellt
	Bauwerksplan, Stützwand links der GWK Rettungsplatz, GWK-km 1,296 bis 1,349, Blatt 11A von 12, Stand: 21.01.2021, Maßstab 1:200, 100	festgestellt
	Bauwerksplan, Stützwand links der GWK, GWK-km 1,486 bis 1,585, Blatt 12A von 12, Stand: 21.01.2021, Maßstab 1:200, 100	festgestellt
<b>8</b>	<b>LEITUNGSBESTANDS- UND LEITUNGSVERLEGEPLÄNE NBS</b>	
	Leitungslageplan, KWK km 0,496 ... 0,735/ GWK-km 0,840 ... 1,105, Blatt 11A von 18, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 11
	Leitungslageplan, Str 4600 km 8,037 ... 8,688/ KWK km 0,735 ... 1,089/ GWK-km 1,105 ... 1,496, Blatt 12A von 18, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 12
	Leitungslageplan, Str 4600 km 8,688 ... 9,382/ GWK-km 1,496 ... 1,638, Blatt 13A von 18, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 13
<b>9</b>	<b>GRUNDERWERB</b>	
9.1G	Grunderwerbsverzeichnis, Stand: 18.12.2020, Seiten 4-24-6, 71, 74-76, 82-83, 90, 92-93, 95, 98, 102-106, 110, 113-123, 131, 135, 190-190-13	festgestellt, ergänzt Anlage 9.1F
9.2	Übersichtsplan Grunderwerb, PFA 2.1a/b und Verlegung der L 1250, Blatt 1B von 1, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
9.3	Grunderwerbspläne (einschl. Bahnbetriebsflächen)	
	Grunderwerbsplan, NBS km 25,674 ... 26,472/ GZA 0,347 ... 1,132/ KWK 0,087 ... 0,496/ GWK-km 0,294 ... 0,840, Blatt 2G von 21, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 2F
	Grunderwerbsplan, KWK km 0,496 ... 0,735/ GWK-km 0,840 ... 1,105, Blatt 16B von 21, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 16A
	Grunderwerbsplan, Str 4600 km 8,037 ... 8,688/ KWK km 0,735... 1,089/ GWK-km 1,105 ... 1,496, Blatt 17D von 21, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 17C

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Grunderwerbsplan, Str 4600 km 8,688 ... 9,382/ GWK-km 1,496 ... 1,638, Blatt 18B von 21, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt, ersetzt Blatt 18A
	Grunderwerbsplan, KWK-km ca. 0,496 ... 0,730/ GWK-km ca. 0,840 ... 1,100 Blatt 20A von 21, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt
	Grunderwerbsplan, KWK-km ca. 0,496 ... 0,730/ GWK-km ca. 0,840 ... 1,100 Blatt 21A von 21, Stand: 18.12.2020, Maßstab 1:1.000	festgestellt
9.5	Beweissicherung	
	Grunderwerb, Beweissicherungsgrenzen Albvorlandtunnel, Lageplan, NBS km 25,200 ... 26,722, Blatt 1B von 5, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:2.500	nur zur Information
<b>10</b>	<b>BRANDSCHUTZ- UND RETTUNGSKONZEPT</b>	
10.2A	Erläuterungsbericht Flucht- und Rettungskonzept Tunnel Große Wendlinger Kurve, Stand: 30.11.2020, 10 Seiten zzgl. Deckblatt	nur zur Information
<b>11</b>	<b>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE</b>	
11.1D	Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsstudie, Stand: 27.01.2021, Seiten I-7, 10-13, 15-15-1, 22-23, 25-25-1, 26-1, 28-30-1, 39-40, 47, 52-53, 60, 63, 66-67- 1, 71-72, 75-75-1, 80, 82-83-1, 85-85-1, 87-87-1, 91-92- 1, 105-107, 109-112, 115 zzgl. Anhang 1: 26. BImSchV - Nachweis der Grenzwerteinhaltung, 15-kV-Oberleitungsanlagen 16 2/3 Hz, Anhang 2: Elektromagnetische Immissionen der Oberleitung an der Großen Wendlinger Kurve Abschnitt 2, fachtechnische Stellungnahme zur Umsetzung der 26. BImSchV zzgl. Anhängen	nur zur Information
11.2D	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, Stand: 27.01.2021, Seiten I-12, 17, 24-28-1, 31-31-1, 34, 36-37-1t	nur zur Information
<b>12</b>	<b>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN</b>	
12.1E	Erläuterungsbericht LBP, Stand: 27.01.2021, Seiten I-14, 23-30, 60-60-1, 62-62-1, 76-76-1, 79-80-1, 83-83-1, 105, 110-110-1, 113, 115- 119, 123, 128-128-1, 130-130-1, 139, 144, 148-150-1, 159, 167-170, 173-175-1, 198, 227-227-1, 233, 235- 235-1, 154, 262-262-1, 269, 272, 275-275-1, 277-278-3, 279-6-279-11, 287-290-1	festgestellt, ergänzt Anlage 12.1D
	Anlage Erläuterungsbericht Klimaschutz, Stand: 01.12.2022, 7 Seiten	nur zur Information
	Anhang 2.2E: Eingriffsbilanzierung Erholung, NBS, Seiten 3, 5, 7-8	nur zur Information
	Anhang 3.2E: Eingriffsbilanzierung Tiere und Pflanzen, NBS, Seiten 1-4, 9, 14, 18-19, 23, 26, 30, 34	nur zur Information

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Anhang 4.2E: Eingriffsbilanzierung Boden, NBS, Seiten 1-3, 5-6, 8	nur zur Information
	Anhang 5.2E: Eingriffsbilanzierung Klima/ Luft, NBS, Seiten 3-6	nur zur Information
	Anhang 6.2E: Eingriffsbilanzierung Landschaft/ Landschaftsbild, NBS, Seiten 5, 7-9	nur zur Information
	Anhang 7.2E: LBP-Maßnahmenbeschreibungen	festgestellt, ergänzt Anlage 12.1D, Anhang 7.2D
	Anhang 8C: Fachbeitrag Artenschutz (Datenblätter Artenschutz sowie Fachbeitrag und Ausnahmeantrag Artenschutz Reptilien)	nur zur Information
	Anhang 11A: Fachbeitrag Wasserrechtsrahmenrichtlinie	nur zur Information
12.2	Pläne Landschaft, Erholung, Kulturgüter	
12.2.1	Bestandsplan	
	Landschaft, Erholung, Kulturgüter, Bestandsplan, km 25,200 -km 26,980, Blatt 1D von 5, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
12.2.2	Landschaft, Erholung, Kulturgüter, Bewertung und Konflikte	
	Landschaft, Erholung, Kulturgüter, Bewertung und Konflikte, km25,200 - km 26,980, Blatt 1D von 5, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:5.000	festgestellt, ersetzt Blatt 1C
12.3	Pläne Tiere und Pflanzen	
12.3.1	Bestandsplan	
	Tiere und Pflanzen, Bestandsplan, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1E von 5, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
12.3.2	Bewertung und Konflikte	
	Tiere und Pflanzen, Bewertung und Konflikte, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1E von 5, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:5.000	festgestellt, ersetzt Blatt 1D
12.4	Pläne Boden	
12.4.1	Bestandsplan	
	Boden, Bestandsplan, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1D von 4, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
12.4.2	Bewertung und Konflikte	
	Boden, Bewertung und Konflikte, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1D von 4, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:5.000	festgestellt, ersetzt Blatt 1C
12.5	Pläne Klima/Luft, Wasser	
12.5.1	Bestandsplan	
	Klima/Luft, Wasser, Bestandsplan, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1D von 5, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:5.000	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.5.2	Bewertung und Konflikte	
	Klima/Luft, Wasser, Bewertung und Konflikte, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1D von 5, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:5.000	festgestellt, ersetzt Blatt 1C
12.6.0	Maßnahmenpläne, Maßnahmenübersichtsplan – Geänderte Maßnahmen, Bl. 1D von 1, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
12.6.1	Maßnahmenpläne, Maßnahmenübersichtsplan, Bl. 1D von 1, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
12.6.2	Maßnahmenpläne	
	Maßnahmen, km 25,200 - km 26,980, Blatt 1E von 9, Stand: 27.01.2021, Maßstab 1:2.500	festgestellt, ersetzt Blatt 1D
	Maßnahmen Weilheim a. d. Teck - Egelsbergstraße Blatt 9B von 9, Stand: 27.01.2021, Maßstab: 1:2.500	festgestellt
<b>13</b>	<b>SCHALL- UND ERSCHÜTTERUNGSTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN</b>	
	Große Wendlinger Kurve, Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen, Stand 24.11.2020 20,30 Seiten zzgl. 5 Anhängen	nur zur Information
	Große Wendlinger Kurve, Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschemissionen, Stand: 18.01.2021, 37 Seiten zzgl. 4 Anhängen	nur zur Information
	Große Wendlinger Kurve, Ermittlung und Beurteilung der schienenverkehrsinduzierten Immissionen aus Erschütterungen und sekundärem Luftschall, Stand: 18.01.2021, 25 Seiten zzgl. 5 Anhängen	nur zur Information
	Große Wendlinger Kurve, Ermittlung und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmbelastung, Stand: 24.11.2020, 19 Seiten üblich 6 Anhängen	nur zur Information
	Große Wendlinger Kurve, Ermittlung und Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen aus dem Bahnbetrieb, Stand: 24.11.2020, 29 Seiten zzgl. 6 Anhängen	nur zur Information
<b>14</b>	<b>INGENIEURGEOLOGIE, ERD- UND INGENIEURBAUWERKE</b>	
14.1B	Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Erd- u. Ingenieurbauwerke, Stand: 30.11.2020, Seiten 30-47	nur zur Information
14.2B	Ingenieurgeologische und hydrogeologische Längsschnitte	
	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, GWK- km 0,570 ... 1,638, Blatt 8A von 8, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000/ 250	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>15</b>	<b>HYDROGEOLOGIE, WASSERWIRTSCHAFT UND ENTWÄSSERUNG</b>	
15.1C	Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Stand: 30.11.2020, 94 Seiten	nur zur Information
	Beilage 1, Übersichtslageplan mit Grundwassermessstellen, Brunnen, Oberflächengewässern, Grundwassergleichen, Trinkwasserschutzgebieten, Altablagerungen und Altlastenstandorten, GWK- km 0,000 ... 1,638, Blatt 3A von 3, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
	Beilage 2, Lageplan GWK-km 0,780 bis 1,141, Grundwassergleichen, Stichtag 06/2009 Blatt 6A von 8, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
	Beilage 2, Lageplan GWK-km 1,141 bis 1,518, Grundwassergleichen, Stichtag 06/2009 Blatt 7A von 8, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
	Beilage 2, Lageplan GWK-km 1,518 bis 1,641, Grundwassergleichen, Stichtag 06/2009 Blatt 8A von 8, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
15.2D	Wasserrechtliche Tatbestände, Stand: 30.11.2020, 35 Seiten	festgestellt, ergänzt Anlage 15.2C
15.3C	Erläuterungsbericht Entwässerung u. hydraulische Berechnungen, Stand: 30.11.2020, Seiten 1-4, 7-8, 13-14, 18-21.1, 24, 26-33	festgestellt, ergänzt Anlage 15.3B
15.4	Lagepläne Streckenentwässerung	
	Lageplan Streckenentwässerung, Strecke 4600 km 8,037 ... 8,688/ KWK km 0,735 ... 1,089, Blatt 10C von 12, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1000	festgestellt, ersetzt Blatt 10B
	Lageplan Streckenentwässerung, Strecke 4600 km 8,688 ... 9,982/ GWK km 1,496 ... 1,638, Blatt 12A von 12, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:1000	festgestellt
15.5	Höhenpläne/ Längsschnitte Streckenentwässerung und Tiefendrainage	
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/16Z - 00/11Z, Blatt 40A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/15Y - 00/13Z + 00/10Y - 00/12Z Blatt 41A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/09Y - RRK-Zulauf, Blatt 42A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/08Y - RRK-Zulauf, Blatt 43A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/01Y - RRK-Zulauf + 00/01.1Z - RRK-Zulauf, Blatt 44A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 0024AF - 00/26A1, Blatt 45A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/24A - RRK-Zulauf 2, Blatt 46A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/24A2 - RRK-Zulauf + 00/26C - 0024A2, Blatt 47A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00/01W - RRK_2b, Blatt 48A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, ME_07s - RRK_2g, Blatt 49A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, RRK-Zulauf - 00/S5, Blatt 50A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
	Längsschnitt, Streckenentwässerung, 00-RS4-s - 00/S4, Blatt 51A von 51, Stand: 30.11.2020, Maßstab 1:500/ 50	festgestellt
<b>16</b>	<b>BAULOGISTIK</b>	
16.1	Erläuterungsbericht Baulogistik	
16.1.1A	Abschnitt GWK, Stand: 30.11.2020, 7 Seiten	nur zur Information
16.4	Lageplan BE und Transportwege	
	Lageplan Baulogistik, km 25,200 ... 26,722/ GWK-km 0,199 ... 1,638, Blatt 6A von 6, Stand: 20.05.2021, Maßstab 1:2.500	nur zur Information
<b>17</b>	<b>VERWERTUNG UND ABLAGERUNG VON ERDMASSEN</b>	
17.1B	Erläuterungsbericht, Stand: 30.11.2020, Seiten 4-8, 10, 12-19	nur zur Information
<b>18A</b>	<b>Neubau Parkdeck</b>	
	Machbarkeitsstudie, Stand: 02.09.2019, 33 Seiten	nur zur Information
	Schnitte und Ansichten, Stand: 23.10.2020, Maßstab: 1:200	festgestellt
	Entwässerungsplan Grundriss Erdgeschoss, Stand: 23.10.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Entwässerung an Grundriss Parkdeck, Stand: 23.10.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Abstandsflächen, Stand 23.10.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Schallschutzwand, Grundriss, Ansicht und Schnitt, Stand 23.10.2020, Maßstab 1:200/100	nur zur Information
	Grundriss Erdgeschoss, Stand 23.10.2020, Maßstab 1:200	festgestellt

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Grundriss Kellergeschoss, Stand 23.10.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Grundriss Parkdeck, Stand 23.10.2020, Maßstab 1:200	festgestellt
	Liegenschaftskarte Baden-Württemberg, Stand: 23.09.2020, Maßstab 1:500	nur zur Information
	Brandschutznachweis, Stand: 24.03.2022, 46 Seiten inklusive Anhang	nur zur Information
	Plan 01 zum Brandschutznachweis, Erdgeschoss, Maßstab 1:200	nur zur Information
	Plan 02 zum Brandschutznachweis, Erdgeschoss, Maßstab 1:200	nur zur Information
	Abstandsflächenpläne und Legende, Stand 16.09.2020, Maßstab 1:500	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

##### **A.3.1.1 Bauzeitliches Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser**

Die Vorhabenträgerin darf nach Maßgabe der in der Anlage 15.2D, Tabelle 1a in Blau aufgeführten Tatbestände Grundwasser entnehmen, zutagefördern, zutageleiten und ableiten. Die Benutzungsfrist beginnt jeweils mit dem Beginn der jeweiligen Gewässerbenutzung.

##### **A.3.1.2 Bauzeitliches Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer**

A.3.1.2.1 Die bereits erlaubte bauzeitliche Einleitung von anfallenden Wässern über die Einleitungsstellen 0, 0a und 0b der Flurstücke 225/2, 218 und 2591 der Gemeinde und Gemarkung Oberboihingen in den Neckar im Umfang von 262,5 l/s wird auf den Bereich des Tunnels GWK (GWK-km 0,568 bis 1,230) erstreckt und um die Dauer von 22 Monaten verlängert.

**A.3.1.2.2** Die Vorhabenträgerin darf im Bereich des Voreinschnitts Süd der GWK (GWK-km 1,230 bis 1,638) Oberflächenwasser und aus dem Tunnelvortrieb der GWK andringendes Grundwasser für die Dauer von 30 Monaten im Umfang von bis zu 3 l/s (Mittelwasserverhältnisse) an der Einleitungsstelle 0b des Flurstücks 2591 der Gemeinde und Gemarkung Oberboihingen in den Wassergraben nördlich Oberboihingen einleiten.

**A.3.1.3 Dauerhaftes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser**

Die Vorhabenträgerin darf im Voreinschnitt Süd der GWK (GWK-km 1,230 bis 1,355) zum Zwecke der Trockenhaltung des Einschnittes über die Standzeit der Bauwerke Grundwasser bis zu 1,80 m unter der Schienenoberkante bei Mittel- bzw. Hochwasserverhältnissen absenken und bis zu einen l/s in den Wassergraben nördlich Oberboihingen einleiten.

**A.3.1.4 Dauerhaftes Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer**

Die Vorhabenträgerin darf im Bereich des Voreinschnitts Süd der GWK (GWK-km 1,230 bis 1,638) Oberflächenwasser und bei Mittel- bzw. Hochwasserverhältnissen andringendes Grundwasser über die Standzeit der Bauwerke im Umfang von bis zu 52 l/s an der Einleitungsstelle 0b des Flurstücks 2591 der Gemeinde und Gemarkung Oberboihingen in den Wassergraben nördlich Oberboihingen einleiten.

**A.3.1.5 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen**

Die Vorhabenträgerin darf den Regenrückhaltekanal (laufende Nummer 5.602A der Anlage 3H) bauen und betreiben.

**A.3.1.6 Erdaufschlüsse**

Die Vorhabenträgerin darf Schichtwasser im Rahmen von vorhabenbedingten Bodenaustauschmaßnahmen der Bahndämme, der Einschnitte, der Rettungszufahrten und Wendepätze, der Schallschutz- und Stützwände sowie beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufdecken.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

A.4.1.1 Die Abbrucharbeiten der Tiefgarage sind vom Sachverständigen für die Wasserwirtschaft (vgl. Nebenbestimmung A.4.5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 2.1/ab vom 23.03.2015) zu begleiten. Der Ist-Zustand sowie angetroffene und im Einzelfall auszubauende Dränleitungen sind zu dokumentieren.

A.4.1.2 Die zukünftige Umleitung von Grundwasser um die teilverfüllte Tiefgarage ist durch den Verbleib von durchgehenden Sickerpackungen an der Bauwerksaußenseite sicherzustellen. Bei unvermeidbaren oder festgestellten Unterbrechungen durch den Abbruch ist die Umleitung durch Sickerpackungen in den vorhandenen bauzeitlichen Arbeitsräumen zu überbrücken. Die Funktionstüchtigkeit der Umleitung ist vom Sachverständigen für Wasserwirtschaft bestätigen zu lassen.

A.4.1.3 Der Ausbau von Dränleitungen darf die Funktionsfähigkeit des Dränsystems 1 (Dränsystem für die Kellerräume des Wohngebäudes auf Flurstück 810/5 der Gemeinde und Gemarkung Oberboihingen) nicht beeinträchtigen.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

### **A.4.3 Artenschutz**

- A.4.3.1 Der Bereich des Baufelds, in dem Zauneidechsen nachgewiesen sind, gilt als fachgerecht abgefangen, wenn über mindestens 3 Fangtage im Abstand von 2 Tagen keine Zauneidechsen festgestellt werden.
- A.4.3.2 Dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – ist die Lage der Ersatzhabitatfläche 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an die Vorhabenträgerin in Form von Shape-Dateien im UTM-(ETRS89)-Koordinatensystem zu übermitteln.
- A.4.3.3 Für die Pflege der Ersatzhabitatfläche ist ein Pflegekonzept zu erstellen und mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- A.4.3.4 Die Vorhabenträgerin hat nach Abschluss der Umsiedlung der Zauneidechsen dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – einen Bericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere (getrennt nach Geschlecht und Alter) sowie ggf. aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- A.4.3.5 Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring für die Dauer von 5 Jahren erforderlich. Es umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand der Zauneidechsen) und eine Überprüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechsen. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde – bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.
- A.4.3.6 Die Vorhabenträgerin hat das unter Punkt 6.3 (Monitoring und Risikomanagement) des Fachbeitrags und Ausnahmeantrags Artenschutz Reptilien (Anlage 12.1E, Anhang 8.2B, Seite 46 f.) beschriebene Vorgehen umzusetzen.

## **A.4.4 Immissionsschutz**

### **A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

- A.4.4.1.1 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) zu beachten.
- A.4.4.1.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der konkretisierten Bauabläufe, der einzusetzenden Maschinen und der umsetzbaren aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine aktualisierte schalltechnische Prognose (detaillierte Baulärmprognose) zu erstellen.
- A.4.4.1.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist auf Grund der detaillierten Baulärmprognose, soweit sie eine Überschreitung der jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert, fachlich zu begutachten, ob und inwieweit insbesondere bei ortsfesten Lärmquellen weitergehende aktive Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Empfehlungen aus schalltechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Anlage 13, Seiten 33 f. (unter 8.2)) umsetzbar sind. Hiernach umsetzbare aktive Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- A.4.4.1.4 Diejenigen Anwohner, bei denen nach der detaillierten Baulärmprognose eine Überschreitung der jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert ist, sind vor Beginn der wahrscheinlich mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm verbundenen Bautätigkeiten über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren.
- A.4.4.1.5 Die Vorhabenträgerin hat einen handlungsbefugten Baulärmverantwortlichen (Immissionsschutzbeauftragter nach Nebenbestimmung A.4.2.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 2.1/ab vom 23.03.2015) spätestens mit Beginn der ersten Baumaßnahme einzusetzen, der Anwohnern vor Ort als Ansprechpartner dient und im Falle von Beschwerden lärmmindernde

Maßnahmen auf der Baustelle wie die Anordnung von Schallpegelmessungen oder von Arbeitspausen ergreifen kann.

A.4.4.1.6 Unter Beachtung der Messverfahren nach der AVV Baulärm sind die Geräuschemissionen aus dem Baubetrieb an repräsentativen Orten und zu Zeiten, zu denen nach der detaillierten Baulärmprognose mit Überschreitungen der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm zu rechnen ist, mittels messtechnischer Untersuchungen zu überwachen. Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie betroffenen Anwohnern auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.

A.4.4.1.7 Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

- a) für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB (A) bis zu 70 dB (A) bezogen auf Wohnräume,
- b) für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB (A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- c) für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
- d) für die Minderung des Gebrauchswertes der Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) wegen unzumutbarer Beeinträchtigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nummer 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet. Sofern ein Außenbereich durch Lärmpegel, die oberhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegen, vorbelastet ist, ist für eine Entschädigung die Überschreitung des um den Lärmpegel aus der Vorbelastung erhöhten jeweiligen

Immissionsrichtwerts der AVV Baulärm maßgeblich. Der  
Anspruch entfällt für Tage, an denen Ersatzwohnraum  
bereitgestellt wird.

- A.4.4.1.8 Die Entschädigungshöhe richtet sich bei vermietetem Wohnraum nach dem Maß der zulässigen Mietminderung, im Übrigen nach der Einschränkung des Gebrauchswertes.
- A.4.4.1.9 Betroffenen Anwohnern steht im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose zu, wenn der Beurteilungspegel von 70 dB (A) zur Tagzeit bezogen auf Wohnräume oder der Beurteilungspegel von 60 dB (A) zur Nachtzeit bezogen auf Schlafräume überschritten wird. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß der detaillierten Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren.

#### **A.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

- A.4.4.2.1 Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte der Wohneinheiten auf den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücken haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen. Der Anspruch besteht für schutzbedürftige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Er umfasst zudem den Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.

IP Nr.	Straße und Hausnummer	Geschoss
40	Daimlerstraße 22	Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss

42	Daimlerstraße 27	Erdgeschoss, 1. bis 3.Obergeschoss
44	Daimlerstraße 28/1	Erdgeschoss, 1. Obergeschoss
45	Daimlerstraße 29	Erdgeschoss, 1. Obergeschoss
136	Meisenweg 15	1. und 2. Obergeschoss
137	Meisenweg 17	Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss
138	Meisenweg 19	Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss
182	Unterboihinger Straße 61	4. und 5. Obergeschoss
183	Unterboihinger Straße 63	2. bis 10. Obergeschoss
184	Unterboihinger Straße 65	Erdgeschoss, 1. bis 6. Obergeschoss

A.4.4.2.2 Die Bewohner sämtlicher Wohneinheiten in der Unterboihinger Straße 61, 63 und 65 haben in den Monaten April bis September eines Jahres gegenüber der Vorhabenträgerin jeweils einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Lärmbeeinträchtigung vorhandener Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) zur Tagzeit bei Überschreitung des nach der 16. BImSchV a. F. einschlägigen Immissionsgrenzwertes. Die Entschädigungshöhe richtet sich bei vermietetem Wohnraum nach dem Maß der zulässigen Mietminderung, im Übrigen nach der Einschränkung des Gebrauchswertes.

### **A.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

- A.4.4.3.1 Die Vorhabenträgerin hat die Anwohner, bei denen nach der erschütterungstechnischen Prognose die Unterschreitung der jeweiligen Anhaltswerte bzw. Beurteilungsanhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 (zur Tagzeit nach Stufe I der Tabelle 2, zur Nachtzeit nach Tabelle 1) nicht sichergestellt ist, umfassend über Art, Umfang und Dauer der Baumaßnahmen zu informieren.
- A.4.4.3.2 Der Immissionschutzbeauftragte (nach Nebenbestimmung A.4.2.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 2.1/ab vom 23.03.2015) ist den betroffenen Anwohnern zu benennen und hat während der Sprengungen, der Gründung der Spund-, Bohrpfahl- und Lärmschutzwände sowie sonstigen erschütterungsintensiven Maßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.
- A.4.4.3.3 Die Vorhabenträgerin hat die Unterschreitung der jeweiligen unteren Anhaltswerte bzw. Beurteilungsanhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 (zur Tagzeit nach Stufe I der Tabelle 2, zur Nachtzeit nach Tabelle 1) anzustreben.
- A.4.4.3.4 Soweit nicht sichergestellt ist, dass zur Tagzeit diese Anhaltswerte in der Stufe I der Tabelle 2 bzw. zur Nachtzeit nach Tabelle 1 unterschritten werden, hat die Vorhabenträgerin mit Beginn der erschütterungsrelevanten Bauarbeiten zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Immissionsminderung wie Pausen, Ruhezeiten und sonstige Einschränkungen der Betriebszeiten zu ergreifen und begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen (vergleiche Punkte 6.5.4.3 c) und f) der DIN 4150 Teil 2). Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie betroffenen Anwohnern auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.
- A.4.4.3.5 Sofern die maßgeblichen Anhaltswerte (zur Tagzeit nach Stufe II der Tabelle 2, zur Nachtzeit nach Tabelle 1) erreicht oder überschritten werden können, ist den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum anzubieten. Betroffenen steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für erschütterungsbedingte Beeinträchtigungen zu, wenn Ersatzwohnraum

nicht zur Verfügung gestellt. Die Entschädigungshöhe richtet sich bei vermietetem Wohnraum nach dem Maß der zulässigen Mietminderung, im Übrigen nach der Einschränkung des Gebrauchswertes.

#### **A.4.4.4 Immissionen durch sekundären Luftschall**

- A.4.4.4.1 Bauarbeiten, die Erschütterungen, die auf Gebäudeteile übertragen und als sekundärer Luftschall abgestrahlt werden, verursachen können, sind von der Vorhabenträgerin von Beginn an messtechnisch zu begleiten. Wird aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen zu den Immissionsverhältnissen die Überschreitung des jeweils heranzuziehenden oberen Anhaltswertes der VDI 2719 Tabelle 6 bzw. der Nebenbestimmung A.4.4.4.2 festgestellt oder prognostiziert, hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zu ergreifen, die eine Anhaltswertüberschreitung vermeiden oder zumindest verringern.
- A.4.4.4.2 Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben der VDI 2719 Tabelle 6 zu beachten. Abweichend von den oberen Anhaltswerten nach VDI 2719 Tabelle 6 gilt für Wohnräume in allgemeinen Wohngebieten tagsüber ein maximaler Mittelungspegel von bis zu 40 dB (A). Für Schlafräume in Mischgebieten gilt zur Nachtzeit ein maximaler Mittelungspegel von 30 dB (A).
- A.4.4.4.3 Sind trotz ergriffener Maßnahmen zum Schutz vor sekundärem Luftschall Überschreitungen des jeweils heranzuziehenden Anhaltswertes aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder sonstiger Umstände unvermeidbar, hat die Vorhabenträgerin den Anspruchsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswertes der geschützten Räumlichkeiten zu zahlen. Der Entschädigungsanspruch entfällt für Zeiten, zu denen Ersatzraum zur Verfügung gestellt wird. Die Entschädigungshöhe richtet sich bei vermietetem Wohnraum nach dem Maß der zulässigen Mietminderung, im Übrigen nach der Einschränkung des Gebrauchswertes.

#### **A.4.4.5 Staubimmissionen**

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde ein Konzept zur Vermeidung bzw. Minderung bauzeitlicher Staubemissionen vorzulegen. In diesem Konzept ist auch darzulegen, wie die Einhaltung der darin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin überwacht wird.

#### **A.4.5 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Vor Beginn der Sprengarbeiten hat die Vorhabenträgerin durch einen Sprengsachverständigen beurteilen zu lassen, inwieweit die Erdgashochdruckleitung DIN 500 MOP 56 bar der terranets bw GmbH aus dem Sprengvortrieb resultierende Immissionen schadlos verträgt.

#### **A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

A.4.6.1 Das Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1G) und der Grunderwerbsplan (Anlage 9.3, Blatt 17D) werden mit der Maßgabe planfestgestellt, dass die Flurstücke 2592, 2590 und 2569, Gemeinde Oberboihingen, Gemarkung Oberboihingen (laufende Nrn. 109, 110 und 111) nicht Gegenstand des Grunderwerbs sind.

A.4.6.2 Die Vorhabenträgerin hat für den Teil der Lärmschutzwand nach Anlage 3H (Bauwerksverzeichnis), laufende Nummer 2.601A, der im Bereich des Gebäudes in der Unterboihinger Straße 65 (etwa GWK-km 1,480 bis 1,520) zur Verbesserung von Ausblick und Belichtung auf einer Höhe von 2 bis 2,50 m über Geländeoberkante transparente Elemente zu integrieren, soweit hierdurch das nach diesem Beschluss einzuhaltende Lärmschutzniveau sichergestellt ist.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5.1 Zusage gegenüber betroffenen Landwirten und dem Landratsamt Esslingen zur Landwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin sagt dazu, dass landwirtschaftliche Belange, soweit sie vom Projekt betroffen werden, aufgearbeitet und mit dem entsprechenden Landwirt sowie der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Esslingen geklärt werden (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050045 – T-OK-0011 RPS Ref 32).

#### **A.5.2 Zusagen gegenüber der Gemeinde Oberboihingen zu Straßen, Wege und Zufahrten**

A.5.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Gemeinde Oberboihingen im Zuge einer gemeinsamen Abstimmung über die Versorgungswege der Baustellen zu informieren, sobald diese bekannt sind (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050042 -T-OK-001 Gde Oberboihingen).

A.5.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass verkehrsrechtliche Anordnungen rechtzeitig vor Beginn beantragt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden. Dies betrifft auch die Berücksichtigung der Baumaßnahmen auf der Daimlerstraße (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050042 -T-OK-001 Gde Oberboihingen).

A.5.2.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Gemeinde ein Bauzeitenplan vorgestellt wird, sobald dieser erstellt und freigegeben wird (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050042 -T-OK-001 Gde Oberboihingen).

#### **A.5.3 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Esslingen zur Baurechtmäßigkeit des abzubrechenden Parkhauses und des neu errichteten Parkdecks**

A.5.3.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass für den Parkdeckneubau eine Statik bei der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Esslingen eingereicht wird (Einwendungsbearbeitung vom 25.11.2021, 050038 - T-0005\_LRA\_Esslingen).

A.5.3.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass eine Bauleitererklärung nach der Ausschreibung und Vergabe des Parkdeckneubaus nachgereicht wird (Einwendungsbearbeitung vom 25.11.2021, 050038 - T-0005\_LRA\_Esslingen).

- A.5.3.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für den Abbruch des bestehenden Parkhauses einen Abbruchunternehmer mit einer Bestätigung der Befähigung nach § 12 Nummer 3 LBOVVO zu beauftragen und gegenüber der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Esslingen zu benennen (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.4 Die Vorhabenträgerin sagt den vollständigen Abbruch aller Bauteile zu, die bis zum Beginn der Nutzung des Bauvorhabens abgebrochen sein müssen. Gegebenenfalls statisch notwendige unterirdische Bauteile, die dem Vorhaben nicht im Wege stehen, müssen verbleiben (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, das in der Stellungnahme des Landratsamts Esslingen vom 21.02.2022 beigefügte Merkblatt „Allgemeine Bestimmungen und Hinweise zu Abbrucharbeiten“ zu beachten (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu, einen befähigten Bauleiter zu benennen (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bauarbeiten nicht vor Erteilung des Baufreigabebescheins ausgeführt werden (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.8 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass ein Abfallverwertungskonzept vor Baubeginn vorgelegt wird (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.9 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass eine Schlussabnahme nach § 67 LBO BW nach Fertigstellung des Parkdeckneubaus bei der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Esslingen angemeldet wird (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).
- A.5.3.10 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Baubeginn der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Esslingen mitgeteilt wird (Einwendungsbearbeitung vom 10.05.2022, 050044 - T-OK-0005 LRA Esslingen).

#### **A.6 Vorbehalt/e**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für folgenden Bereich festgesetzt:

##### **Vorbehalt zum Staubschutz**

Auf der Basis des unter A.4.4.5 aufgegebenen Konzeptes behält sich die Planfeststellungsbehörde die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen vor.

#### **A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.8 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.9 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015, Az.: 591ppw/029-2300#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „PFA 2.1 a/b, NBS Wendlingen - Ulm, Albvorland und Verlegung der Landesstraße L 1250 zwischen Wendlingen und Oberboihingen“, Bahn-km 25,200 bis 36,260 der Strecke 4813 Wendlingen-Ulm in den Gemeinden Wendlingen am Neckar, Oberboihingen, Kirchheim unter Teck und Dettingen unter Teck erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 11. Änderung, die die sogenannte Große Wendlinger Kurve (GWK) vom Bereich, in dem der Tunnel bergmännisch aufgefahren wird, bis zum Anschluss an die Bestandsgleise der Strecke 4600 (Neckartalbahn) bei Oberboihingen umfasst. Der Bereich von der Anbindung der GWK an die NBS bis zum Ende der offenen Tunnelbauweise bzw. bis zum Anfang der bergmännischen Tunnelbauweise ist mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2019, Az. 591pä/013-2018#012, zur 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015 zugelassen worden.

Im Bereich des mit der 8. Planänderung zugelassenen Abschnitts der GWK wird für die Gewährleistung der Erreichbarkeit des Rettungsplatzes NBS am nördlichen Tunnelportal links der Bahn eine Böschungstreppe errichtet. Der Schwerpunkt der baulichen Maßnahmen beginnt mit dem Tunnelabschnitt bei Bahn-km 0,568 der GWK, der bergmännisch vorgetrieben wird. Das südliche Tunnelende liegt bei Bahn-km 1,230.

Die Höhenverhältnisse der GWK zur Unterboihinger Straße und zur Kleinen Wendlinger Kurve (KWK) machen links und rechts der Bahn Bohrpfehlwände zur regelkonformen Ausbildung der Bahnböschungen erforderlich. Auf beiden Bohrpfehlwänden wird eine Absturzsicherung errichtet, auf der Bohrpfehlwand links der Bahn kommt eine neue Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über der Oberkante des Geh- und Radwegs hinzu. Im folgenden Verlauf der GWK sind 2 weitere Stützwände links der Bahn erforderlich: Zum einen im Bereich des Rettungsplatzes am Südportal der GWK; die Stützwand wird mit einer Absturzsicherung versehen. Zum anderen im Bereich des Wohnhauses in der

Unterboihinger Straße 65 und der Zufahrt zur Tiefgarage des Hauses mit der Nr. 63; auf der Stützwand wird eine Schallschutzwand errichtet, die bei Bahn-km 8,857 der Strecke 4600 an die planfestgestellte Lärmschutzwand anschließt. Sie ersetzt die nunmehr in der Trasse der hinzukommenden GWK liegende bestehende Lärmschutzwand.

Eng an die Bohrpfahlwand im Einschnittsbereich des südlichen Tunnelportals zwischen Bahn-km 1,231 und 1,370 liegend wird eine Dichtwand errichtet. Sie minimiert den Grundwasserzustrom im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) des Neckars.

Das bereits für die KWK vorgesehene Entwässerungssystem wird beibehalten und auf die Erweiterung durch die GWK angepasst. So werden die im Südeinschnitt anfallenden Niederschlagswässer in einem Stauraumkanal gesammelt, gedrosselt und in den Neckar abgeleitet. Der Stauraumkanal ist mit einem Havariebecken kombiniert. Im Havariefall wird verunreinigtes (Lösch-) Wasser aufgefangen und später abgepumpt und entsorgt. Vorkehrungen für den Fall eines Neckarhochwassers sind bei der Anlagenplanung berücksichtigt. Trotz Vergrößerung des Regenrückhaltekanals durch Einbeziehung der GWK muss die Einleitmenge in den Neckar von 36 auf 52 l/s erhöht werden.

Auf der Südseite des Tunnels der GWK wird ein Rettungsplatz, der aus 2 Teilflächen besteht, errichtet. Eine Teilfläche wird mit einer Größe von ca. 665 m<sup>2</sup> neu errichtet, die zweite liegt mit einer Fläche von 960 m<sup>2</sup> auf der Unterboihinger Straße.

Die bestehende Tiefgarage an der Unterboihinger Straße 65 wird zurückgebaut, weil sie innerhalb der Trasse der GWK liegt. Die Tiefgarage wird etwa ortsgleich durch ein zweigeschossiges Parkdeck ersetzt.

### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.11.2020, Az. \*0003339515\*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 30.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Vollständige Unterlagen lagen am 14.12.2020 vor.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.02.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2020, Az. 591pä/015-2020#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 16.12.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

#### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Oberboihingen
2.	Gemeinde Unterensingen
3.	Stadt Weilheim an der Teck
4.	Stadt Wendlingen am Neckar
5.	Verband Region Stuttgart
6.	Landratsamt Esslingen
7.	Landratsamt Ostalbkreis
8.	Regierungspräsidium Stuttgart
9.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg
10.	Landesamt für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen
11.	Polizeipräsidium Reutlingen
12.	Netze BW GmbH
13.	Terranets BW GmbH
14.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
15.	Unfallversicherung Bund und Bahn Region Stuttgart
16.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
17.	Deutsche Bahn AG Konzernbevollmächtigter für das Land Baden- Württemberg
18.	Bundeseisenbahnvermögen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
19.	Bundespolizeidirektion Stuttgart
20.	Bundesamt für Güterverkehr
21.	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
22.	Dachverband Integratives Planen und Bauen
23.	Industrie- und Handelskammer Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen
24.	Handwerkskammer Region Stuttgart
25.	Industrieverbandsteine und Erden Baden-Württemberg
26.	Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.
27.	Deutscher Bahnkunden-Verband Baden-Württemberg e.V.
28.	Eisenbahn-Bundesamt
29.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest
30.	Landesbauernverband
31.	Kreisbauernverband Esslingen e.V.
32.	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
33.	Staatliches Museum für Naturkunde Stuttgart
34.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ludwigsburg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Verband Region Stuttgart, Stellungnahme vom 24.08.2021, ohne Az.
8.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahmen vom 30.08.2021, ohne Az.; vom 28.02.2022, Az.: RPS42-3834-70/3/1,
15.	Unfallversicherung Bund Bahn Region Süd, Stellungnahme vom 18.06.2021, ohne Az.
18.	Bundeseisenbahnvermögen, Stellungnahme vom 17.06.2021, ohne Az.
19.	Bundespolizeidirektion Stuttgart, Stellungnahme ohne Datum, ohne Az.
22.	Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V., Stellungnahme vom 03.09.2021, ohne Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24.	Handwerkskammer Region Stuttgart, Stellungnahme ohne Datum, ohne Az.
29.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Stellungnahme vom 12.07.2021, ohne Az.
32.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Stellungnahme vom 18.08.2021, Az.: 43-3824 / NBS PFA 2.1a/b (Große Wendlinger Kurve)
34.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 28.06.2021, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Oberboihingen, Stellungnahmen vom 31.08.2021, Az.: th/DC und vom 26.01.2022, Az.: Ed/DC
4.	Gemeinde Wendlingen am Neckar, Stellungnahmen vom 20.09.2021, ohne Az., und vom 21.02.2022, Az.: 322
6.	Landratsamt Esslingen, Stellungnahmen vom 26.08.2021, vom 21.02.2022 und vom 02.06.2022, Az. jeweils: 411-364.36:000252
8.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahmen vom 17.06.2021, Az.: 24-3820-15/1; vom 22.06.2021, ohne Az.; vom 30.08.2021, Az.: RPS21-2435-1/130/2; vom 02.09.2021 und 21.02.2022, Az. jeweils: 32-8881.21; vom 30.08.2021, Az.: 42-3824-S 21/zu 54; vom 27.08.2021, ohne Az.;
9.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahmen vom 11.08.2021, Az.: 3824 // 21-06856; vom 23.02.2022, Az.: 3824 // 22-00333

Lfd. Nr.	Bezeichnung
12.	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 03.08.2021, Az.: 2018.0646
13.	Terranets BW GmbH, Stellungnahmen vom 20.08.2021, ohne Az.; vom 26.01.2022, Az.: Dp-Bur Ds/D 220209_7
14.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS), Stellungnahme vom 16.08.2021, Az.: bdh 2550
16.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 15.07.2021, Az.: CR.R O4-SW(E) Ro
28.	Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 05.08.2021, Az.: 59612-591pt/019-2021#177
31.	Kreisbauernverband Esslingen e.V., Stellungnahmen vom 25.08.2021, ohne Az.; vom 11.02.2022, ohne Az.

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 21.06. bis 20.07.2021 im Internet veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ergänzt. Eine Veröffentlichung der Unterlagen erfolgte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie dem Zentralen UVP-Portal des Bundes. Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben haben gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Oberboihingen im Rathaus, in der Gemeinde Unterensingen im Rathaus, in der Stadt Weilheim an der Teck im Rathaus und in der Stadt Wendlingen am Neckar im Rathaus jeweils vom 21.06.2021 bis 20.07.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Oberboihingen am 10.06.2021, in der Gemeinde Unterensingen am 09.06.2021, in der Stadt Weilheim an der Teck am 10.06.2021 und in der Stadt Wendlingen am Neckar am 11.06.2021 jeweils durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. Amtsblatt bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in allen Gemeinden der 03.09.2021.

Vom 26.01.2022 bis 25.02.2022 bekamen die Betroffenen die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Onlinekonsultation zu dem Vorhaben zu äußern. Am 23.02.2022 fand mit Vertretern der Gemeinde Oberboihingen, der Vorhabenträgerin und der Anhörungsbehörde ein Onlinekammertermin zu Themen des Vorhabens statt.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind 6 Einwendungsschreiben eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Durchführung eines Erörterungstermins durch eine Onlinekonsultation gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG ersetzt. Hierzu hat die Anhörungsbehörde den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich vom 26.01.2022 bis 25.02.2022 schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Einwendungen sowie die Stellungnahmen wurden in Textform mit den Beteiligten erörtert.

#### **B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 03.06.2022 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist in Bezug auf die Verbindung der NBS mit der Neckartalbahn (Strecke 4600) noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Gegenstand des Vorhabens ist eine zweite Verbindung von der Eisenbahnstrecke 4600 auf die NBS. Die bislang planfestgestellte Variante (eingleisige und daher „Kleine Wendlinger Kurve“) wird um ein weiteres Gleis ergänzt (und damit zur „Großen Wendlinger Kurve“). Dies stellt kein eigenes Vorhaben, das vom PFA 2.1a/b losgelöst zu betrachten wäre, dar. Die Ergänzung um ein weiteres Gleis ändert festgestellte Pläne und führt nicht zu einer Identitätsänderung des Vorhabens. Mit der Maßnahme kann der Eisenbahnverkehr von der/zur Eisenbahnstrecke 4600 auf die/von der NBS mit Richtungsgleisen unter Erhöhung der Kapazität abgewickelt werden. Das Vorhaben ermöglicht eine konfliktfreiere Abwicklung von Verkehren auf derselben Relation. Hierdurch werden weder Betriebsweise, Art, Größe oder Gegenstand des PFA 2.1a/b wesentlich geändert.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

### **B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren unterliegt grundsätzlich der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG. Die Vorhabenträgerin beantragte die Durchführung einer UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Die Planfeststellungsbehörde stimmt diesem Antrag zu, weil das Entfallen der Vorprüfung zweckmäßig ist.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die gemäß § 16 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 11.1D – UVS-Erläuterungsbericht –, Anlage 11.2D – allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens –) enthalten.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

### **B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **B.3.2.1 Untersuchungsraum**

Der bisherige Untersuchungsraum ist um den Bereich dieses Änderungsvorhabens erweitert worden. Die Grenzziehung folgt der Methodik, die dem Ausgangsbeschluss vom 23.03.2015 zugrunde liegt. Vor allem die Wirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Oberboihingen sind Gegenstand der Betrachtungen.

#### **B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG**

Gemäß dem UVP-Bericht der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus der Erörterung sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und

Wechselwirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

#### B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Das Änderungsvorhaben hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die durch eisenbahnbetriebsbedingten Lärm auf der GWK und den Gesamtlärm verursacht werden. Die Grenzwerte der für den Betriebslärm maßgeblichen 16. BImSchV werden in 231 Schutzfällen überschritten. Sie liegen überwiegend im allgemeinen Wohngebiet sowie vereinzelt im Misch- und Gewerbegebiet. Durch die Errichtung von Lärmschutzwänden werden 104 Schutzfälle gelöst. Für die verbleibenden 127 Schutzfälle wird passiver Lärmschutz vorgesehen. Das Vorhaben führt bereichsweise zu einer stärkeren Gesamtlärmbelastung, die an 4 Gebäuden zu Beurteilungspegel oberhalb der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze führt. Für diese Konflikte werden Maßnahmen des passiven Lärmschutzes vorgesehen. Die Kombination aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen soll erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die vom Vorhaben verursachten betrieblichen Lärmimmissionen ausschließen. Beeinträchtigungen durch betriebliche Erschütterungen sind auszuschließen.

Ferner hat das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch bauzeitliche Schallimmissionen. Die stärksten Auswirkungen sind im Nahbereich der Baustellen zu erwarten. Dort werden Beurteilungspegel oberhalb der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze prognostiziert. Durch Umsetzung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb auf ein zumutbares Maß abgesenkt werden.

Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Erschütterungen sind wiederum im Nahbereich der Baustelle zu erwarten. Die von der anwendbaren DIN 4150 Teil 2 vorgesehenen und vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungsintensität absenken. Gebäudeschäden sind nicht zu erwarten.

Elektromagnetische Strahlung hat keine negativen Auswirkungen, der Erholungswert wird durch Abgrabung und Überbauung in unerheblichem Maße beeinträchtigt.

#### B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Vorhabengebiet wurden mehrere Tierarten, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie unterfallen, festgestellt. Von den erfassten 21 Vogelarten brüten 19 im

Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich vor allem um allgemein häufig vertretene Vogelarten. Ferner wurden 2 Baumhöhlen erfasst, die Fledermäusen als Einzelquartier dienen könnten; es ist nicht auszuschließen, dass der Abriss der Tiefgarage zur Zerstörung von Grünstrukturen/Höhlenbäumen führt. Das Vorhabengebiet wird von Zwerg- und Rauhauffledermäusen vorwiegend zur Jagd genutzt, wobei in einem Gebäude der Unterboihinger Straße zwei Einzelquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Die kartierten Großen Abendsegler und Breitflügelfledermäuse jagen im Vorhabengebiet, ein in der Nähe befindliches Quartier wird nicht angenommen. Schließlich wurden im Bereich der Baustellen, der Daimler- und Unterboihinger Straße und im Bereich des Gleisbettes zur Anschlussstelle 41 Zauneidechsen festgestellt. Das vorgesehene Schutzkonzept für die betroffenen Arten soll erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden oder sie vermindern. So gilt für in Gehölzen, Gewässern oder auf dem Boden brütenden Vögeln eine Beschränkung der Bautätigkeit auf die Zeit außerhalb der jeweiligen Brutzeiten. Für die potentiellen Quartiere der Fledermäuse werden Fledermauskästen in einem von Buchen dominierten Bestand im Rübholz aufgehängt. Für die im Baufeld vorhandenen Zauneidechsen sind das Abfangen und Umsetzen in zuvor hergerichtete Ersatzhabitats und ein Zaun zum Schutz vor Einwanderung ins Baugebiet vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Störung der Fauna durch die zusätzliche Schallbelastung ist aufgrund der insbesondere von der L 1250 ausgehenden Verlärmung unbeachtlich.

Im Vorhabensbereich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ und die strukturreichen Biotope „Ufergehölze entlang des Gerinnes aus dem Gewann Benzenfurt“ und „Streuobstwiesen mit überwiegend alten Hochstämmen“. Die GWK wird in diesem Bereich im Tunnel ausgeführt, sodass eine direkte Betroffenheit nicht besteht. Im südlichen Einschnittsbereich sind hingegen gering- bis mittelwertige Biotope durch bauzeitliche wie dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen.

#### B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Fläche und Boden aus. Vorhabenbedingt kommt es zu einer zusätzlichen, aber vorübergehenden Inanspruchnahme von hoch und sehr hoch bewerteten Böden in einer Größenordnung von 2,6 ha und von mittel bis sehr gering bewerteten Böden von 3 ha. Dauerhaft gehen Bodenfunktionen durch Auf- und Abtrag bei den hoch und sehr hoch bewerteten Böden auf einer Fläche von 5,91 ha

und bei den mittel bis sehr gering bewerteten Böden auf einer Fläche von 1,02 ha verloren. Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen sollen die bereits im Ausgangsbeschluss festgesetzten Maßnahmen wie die Beachtung fachtechnischer Standards (DIN 19731) greifen. Hierdurch wird die Eingriffsschwere der in Anspruch genommenen Böden verringert. Die Flächeninanspruchnahme wird auf ein Mindestmaß reduziert.

#### B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Die im Tunnel der GWK anfallenden Wässer werden in den Neckar eingeleitet. Hierdurch erhöht sich die dauerhafte Einleitungsmenge um 16 auf 52 l/s, die bauzeitliche Einleitungsmenge beträgt etwa 2 l/s. Die hydraulische Kapazität des Neckars wird hierdurch nicht überschritten. Vor Einleitung werden die Wässer über bereits installierte Anlagen gereinigt. Die Wässer im Bereich der freien Strecke versickern über die belebte Bodenzone. Die auf dem Rettungsplatz niedergehenden Wässer werden nicht abflusswirksam vor Einleitung in den Neckar abgereinigt und in einem Regenrückhaltebecken aufgefangen. Durch die Verbreiterung der Eisenbahntrasse wird ein Wasserlauf links der GWK überschüttet und durch eine Entwässerungsleitung ersetzt. Im Havariefall wird das verwendete Löschwasser im Regenrückhaltebecken aufgefangen und später durch Tankwagen zwecks Entsorgung abtransportiert.

Die betroffenen Grundwasserschichten sind ergiebig. Die Entnahme von Grundwasser beträgt maximal 24 l/s bei im Mittel 2 bis 4 l/s. Im Angulatensandstein findet eine Absperrung von ca. 100 m der Aquifersohle statt. Die Lage des Tunnelabschnitts oberhalb der Aquifersohle beeinträchtigt nicht die Grundwasserumlaufbarkeit.

Die zusätzliche Neuversiegelung von 3.039 m<sup>2</sup> beeinflusst den mengenmäßigen Zustand bei der Grundwasserneubildung. Der gesamte Grundwasserkörper „Keuper-Bergland“ ist 720.015 ha groß.

Zur Auswirkungsbegrenzung sieht die Vorhabenträgerin die bereits im Ausgangsbeschluss vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie ein Kontroll- und Beweissicherungsmanagement vor.

#### B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch den Auf- und Abtrag von Erdmaterial sowie durch Überbauung und Versiegelung von Gehölz geprägten Klimatopen hat das Vorhaben kleinklimatische Auswirkungen. Kaltabflussbahnen werden durch die Lärmschutzwände nicht beeinträchtigt. Zur Verminderung der Auswirkungen werden kaltluftproduzierende Grünflächen eingesetzt und lufthygienisch wirksame Gehölzbestände gepflanzt. Die bauzeitliche Emission von fossilen Treibstoffen trägt nicht messbar zum globalen Klimawandel bei.

#### B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Der Vorhabenbereich südlich des Tunnelportals der GWK ist durch Siedlung und Infrastruktur geprägt. Die dauerhaft verbleibenden Anlagen sind nicht sichtbar, soweit sie in Tunnellage geführt werden. Negative Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

#### B.3.2.2.7 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Inanspruchnahme von Böden hat vorliegend auch den Verlust von gering bis mittelwertig eingeschätzten Biotopen zur Folge. Die Biotope haben ihrerseits kleinklimatische Funktionen. Die Versiegelung von Böden hat Einfluss auf deren Pufferfunktion im Wasserkreislauf. Die Errichtung von Lärmschutzwänden schneidet vorliegend keine Kaltabflussbahnen ab. Ferner hat der aus ihrer Errichtung resultierende Lärm wegen der bestehenden Vorbelastung für die Beeinträchtigung der Fauna untergeordnetes Gewicht. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind zwar schutzgutbezogen geplant, treten mit anderen Schutzgütern aber in Wechselwirkung. So wirken die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch zugunsten des Schutzgutes Klima und Luft.

### **B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG**

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit

anderen Belangen (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Ausschluss, Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Auswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Änderungsvorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten, der speziellen Fachgutachten (Erläuterungsbericht zur UVS (Anlage 11.1) und Erläuterungsberichts samt Anlagen zum LBP (Anlage 12)) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

#### B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Die mit dieser Entscheidung festgesetzten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen schließen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus. Der gesetzlich gebotene Vorrang aktiver Lärmschutzmaßnahmen ist gewahrt. Soweit Lärmschutzwände im Verhältnis zum angestrebten Zweck verhältnismäßig sind (§ 41 Abs. 2 BImSchG), werden sie gewährt. Im Übrigen führen passive Vorkehrungen für eine zumutbare Lärmbelastung. Für betroffene Außenwohnbereiche wird für unzumutbare Beeinträchtigungen Entschädigung in Geld geleistet. Die Lärmschutzwände entlasten die Gesamtlärmsituation darüber hinaus in dem durch Neckartalbahn und Landesstraße L 1250 bereits stark verlärmten Bereich.

Bauzeitlichen Lärmimmissionen begegnet die Vorhabenträgerin mit einem Schutzkonzept, das Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und umfassende Informationen während der Bauzeit vorsieht. Die festgesetzten Nebenbestimmungen ergänzen dieses Konzept insbesondere durch Nachweispflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde und Entschädigungspflichten. Hierdurch ist die bauzeitliche Lärmsituation zumutbar.

Einer erheblichen Beeinträchtigung durch bauzeitliche Erschütterungen wird durch das in diesem Beschluss festgesetzte Überwachungskonzept und durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und durch diese Entscheidung festgesetzten Maßnahmen wie die Prüfung von Bauzeitbeschränkungen und das Angebot von Ersatzwohnraum begegnet.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wirkt sich das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich nachteilig aus.

#### B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen vermeiden Beeinträchtigungen aller Betroffenen Tierarten mit Ausnahme der Zauneidechsen. Die im Baufeld befindlichen Zauneidechsen müssen abgesammelt und umgesiedelt werden, womit im Ausgangspunkt eine Beeinträchtigung einhergeht. Die Schwere der Beeinträchtigung wird aber durch eine fachgerechte Behandlung und die Umsiedlung in bereits artgerecht hergestellte Habitate als populationsstützende Maßnahme (FCS) erheblich gemindert. Durch die bereits bestehende Lärmvorbelastung ist bei lärmsensiblen Arten von einer Gewöhnung auszugehen. Die Eingriffe in gering- bis mittelwertige Biotope werden kompensiert, während Eingriffe in hochwertige Strukturen und (europäisch) geschützte Gebiete nicht erfolgen.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wirkt sich das Vorhaben auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erheblich nachteilig aus.

#### B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der Neubau des ergänzenden Gleises geht zwingend mit einem Verbrauch von Fläche und Boden einher. Die Vorhabenträgerin legt zum Schutz des Bodens die Konzeption aus dem Ausgangsbeschluss vom 23.03.2015 zugrunde. Die darin festgesetzten fachlichen Standards haben sich bereits bewährt. Vor allem bei den besonders kritischen Eingriffen in hoch und sehr hoch bewertete Böden ist damit ein schonender und fachgerechter Umgang sichergestellt. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das unvermeidbare Maß beschränkt.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wirkt sich das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche und Boden nicht erheblich nachteilig aus.

#### B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben ist wasserwirtschaftlich verträglich. Es wirkt sich weder durch Stoffeinträge noch durch zusätzliche Einleitungen auf den Neckar als Oberflächengewässer beeinträchtigend aus. Hierfür sorgt das Entwässerungskonzept. Schadstoffe werden vor Einleitung ins Oberflächengewässer abgereinigt oder im Havariefall in Rückhalteanlagen gesammelt. Ebenso wenig werden die Eigenschaften des Grundwassers negativ verändert. Die Grundwasserentnahmen sind wasserwirtschaftlich verträglich. Die Entnahmemenge beträgt maximal 24 l/s bei im Mittel 2 bis 4 l/s. Weder die Grundwasserumlaufzeit noch die Grundwasserneubildung werden beeinträchtigt.

Der mengenmäßige Zustand bei der Grundwasserneubildung wird durch die zusätzliche Neuversiegelung von 3.039 m<sup>2</sup> kaum beeinträchtigt. Der gesamte Grundwasserkörper „Keuper-Bergland“ ist 720.015 ha groß. Der Entfall der Hebeanlage des Grundwasserbegrenzungssystems der Tiefgarage führt zu einer wasserwirtschaftlichen Verbesserung.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wirkt sich das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser nicht erheblich nachteilig aus.

#### B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das eher kleinräumige Vorhaben beeinträchtigt das Schutzgut Luft und Klima nicht wesentlich. Die in Anspruch genommenen Klimatopen werden im Zuge der landschaftspflegerischen Planung ausgeglichen. Kaltluftströmungen werden durch die hinzukommenden Lärmschutzwände nicht unterbrochen. Die kleinklimatische Unbedenklichkeit indiziert, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf das globale Klima auswirkt. Auf den Schienenverkehr entfällt im deutschen Verkehrssektor weniger als ein Prozent der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die mit dem (Tunnel-) Bau verbundenen Emissionen von Treibhausgasen ist notwendige Voraussetzung, um Infrastruktur für den anerkanntermaßen klimafreundlichsten motorisierten Verkehrsträger bereitzustellen. Das Vorhaben steigert die Attraktivität des Schienenverkehrs, indem die Leistungsfähigkeit der Verbindung zwischen der Neckartalbahn und der Neubaustrecke Richtung Flughafen durch den Bau eines 2. Gleises erhöht wird.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wirkt sich das Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima nicht erheblich nachteilig aus.

#### B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenbereich ist bereits durch Infrastruktur und Siedlungen geprägt. Dies bestimmt das vorhandene Landschaftsbild. Die nach außen wirkende Bautätigkeit ist zeitlich begrenzt. Hieraus resultierende Beeinträchtigungen fallen mit Abschluss der Bauarbeiten weg. Soweit die GWK im Tunnel geführt wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wirkt sich das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft nicht erheblich nachteilig aus.

#### B.3.2.3.7 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den unerheblich betroffenen Schutzgütern wirken sich nicht durch Synergie oder Verlagerung erheblich nachteilig auf die Umwelt aus. Sofern es Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Schutzgütern gibt, sind die Auswirkungen bereits beim jeweils betroffenen Schutzgut betrachtet worden. So ist die Beeinträchtigung auch mikroklimatisch bedeutsamer Biotope nicht nur naturschutzfachlich, sondern auch klimatisch beim Schutzgut Luft und Klima betrachtet worden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch errichteten Lärmschutzwände sind hinsichtlich ihrer Sperrwirkung für Kaltluftströmungen beurteilt worden.

#### **B.3.2.4 Zusammenfassung**

Das beantragte Vorhaben ist umweltverträglich. Es wirkt sich zwar auf mehrere Schutzgüter beeinträchtigend aus. Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen für die Umwelt auf eine nicht erhebliche nachteilige Schwelle begrenzt. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde bei jedem einzelnen Schutzgut, das mit dem Vorhaben in Berührung kommt, zu dem Ergebnis, dass keines von ihnen erheblich nachteilig betroffen ist. Sofern Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen, führen sie ebenso wenig zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen

Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Ergänzung der GWK schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die in der vorangegangenen Entscheidung zur Anbindung der GWK (Änderungsplanfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1a/B, 8. PÄ“ vom 16.04.2019 (Az. 591pä/013-2018#012) zur Planrechtfertigung aufgeführten Argumente behalten auch für diesen Abschnitt ihre Gültigkeit.

Die GWK steigert die Attraktivität des Schienenverkehrs im Sinne bester Verkehrsbedienung (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 AEG) durch Bereitstellung leistungsfähiger Eisenbahninfrastruktur. Sie steigert die Leistungsfähigkeit der Strecke zwischen Stuttgart und Tübingen durch Ermöglichung zusätzlicher Trassen für Züge in der Hauptverkehrszeit und durch den Wegfall der höhengleichen Kreuzung mit der NBS. Dies ermöglicht zwischen Stuttgart und Ulm eine Kapazitätssteigerung. Mit dem 2. Gleis wird die künftige Fahrplangestaltung flexibilisiert werden können.

Das geänderte Vorhaben wird von einem künftig erwarteten Bedarf getragen. Die für die Bedarfsermittlung im Zuge der 8. Änderungsentscheidung zugrunde gelegten Annahmen sind auch zum Zeitpunkt dieser Entscheidung tragfähig. Der Entscheidung aus dem Jahr 2019 lag ein Verkehrsaufkommen auf der KWK und GWK von tags 66 und nachts 10 Zügen zugrunde. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Daten gehen von tagsüber 4 zusätzlichen Zügen aus.

Die GWK ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Abschnittsbildung**

Die abschnittsweise Planfeststellung der GWK genügt den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die für den 1. Abschnitt der Realisierung der GWK getroffenen Aussagen (vergleiche Änderungsplanfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1a/B, 8. PÄ“ vom 16.04.2019 (Az. 591pä/013-2018#012), Seiten 23 ff. (unter B.4.2)) behalten Gültigkeit. Der wesentliche Grund für die abschnittsweise Planfeststellung ist die unverhältnismäßig aufwändigere Umsetzung der GWK nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der NBS. Für die Nachrüstung der

GWK im Bereich der NBS müsste die jüngst fertig gestellte und in Betrieb genommene NBS teilweise gesperrt und nach bereichsweisem Rückbau erneuert werden. Diese betrieblichen Erschwernisse und zusätzlichen finanziellen Aufwendungen ließen sich durch die zulässige Abschnittsbildung vermeiden.

#### **B.4.3 Variantenentscheidung**

Es ist nicht abwägungsfehlerhaft, dass die Vorhabenträgerin die Variante V1 bevorzugt und zum Gegenstand des Antrags macht.

Bei der Variantenentscheidung fällt der Planfeststellungsbehörde nicht die Aufgabe zu, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde aber nicht ihre Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanter Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168 f.).

Gegenüber der zum 1. Abschnitt der GWK vorgenommenen Variantenentscheidung (vergleiche Änderungsplanfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1a/B, 8. PÄ“ vom 16.04.2019 (Az. 591pä/013-2018#012), Seite 25 ff. (unter B. 4.3)) gibt es keine neueren Erkenntnisse, die die Vorzugswürdigkeit der von der Vorhabenträgerin bevorzugten Variante V1 in Zweifel ziehen. Zu dieser Auffassung gelangt auch die Anhörungsbehörde (Anhörungsbericht, Seite 31 ff.). Die von der Vorhabenträgerin bereits verworfenen Varianten V3a, V4 und V5 sind auch bei der Einwenderschaft auf Ablehnung gestoßen. Sie sie wären ohne den Abriss bestehender Wohnhäuser in Oberboihingen nicht realisierbar. Die Variante V6 scheidet aus, weil sie mit ihrer etwa 5-fach längeren Tunnelstrecke gegenüber der Antragsvariante neben einem höheren Bodenverbrauch die Zerschneidung mehrerer gesetzlich geschützter Biotope und die Beeinträchtigung zweier Landschaftsschutzgebiete und eines Wasserschutzgebietes der Zone III zur Folge hätte; die Beeinträchtigung eines nahegelegenen FFH-Gebiets

kann nicht ausgeschlossen werden. Wegen weiterer Eingriffe in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet für den Neckar, die wegen einer weiteren Eisenbahnüberführung über den Neckar erforderlich werden, scheidet Variante V2 aus. Gegenüber der Variante V1 wiegen die Vorteile der Variante V3b nicht so schwer, dass sie sich durchsetzt. Die Immissionssituation ist bei Variante V1 besser. Für sie spricht ferner, dass die Inanspruchnahme von Böden wegen der geringeren Tunnellänge (755 m gegenüber 815 m) minimiert wird und dass sie eine – wenn auch kaum nennenswert – höhere Kapazität wegen der höheren Streckengeschwindigkeit (80 gegenüber 70 km/h) erreicht. Zwar greift sie in die Hochwassersituation am Neckar ein, sie wird sich aber nicht verschärfen. Unter den übrigen Gesichtspunkten liegen beide Varianten gleichauf.

Die Errichtung der GWK führt im Bereich der Unterboihinger Straße 65 in Oberboihingen zu Anpassungsbedarf. Von den insgesamt 109 Stellplätzen des dort vorhandenen Parkdecks mit Tiefgarage fielen insgesamt 18 Stellplätze weg; die Wegeführung müsste verengt werden, wodurch sie nicht dem Stand der Technik entspräche. Auch beim Wohnhaus könnten die notwendigen Abstände für Rettungswege nicht sichergestellt werden. Die baulichen Änderungen an Anlagen Dritter anlässlich des Baus der GWK sind als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG Gegenstand dieses Vorhabens.

Die Vorhabenträgerin untersuchte den Zustand der Tiefgarage. Hiernach ist das 40 Jahre alte Bauwerk derart vorgeschädigt, dass ein teilweiser Ersatz mit umfangreichem Eingriff im Außenbereich der Tiefgarage erforderlich ist. Zudem ist von umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen an sämtlichen tragenden Bauteilen auszugehen, um die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Beständigkeit der restlichen Parkflächen wiederherzustellen. Die Vorhabenträgerin betrachtete 2 Varianten für den Umbau und die Sanierung der baulichen Anlagen sowie 2 Varianten für deren Neubau. Sie entschied sich mit guten Gründen für den kompletten Neubau.

Umbau und Sanierung der Tiefgarage wären mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Instandsetzungsmaßnahmen an der vorhandenen maroden Bausubstanz hoben den Bestandsschutz auf und die Zufahrt müsste geändert werden, wodurch in die bestehende Tiefgarage und deren Tragfähigkeit eingegriffen werden müsste. Bei Variante 1 könnten lediglich 103 der insgesamt bestehenden 109 Stellplätze errichtet

werden. Eine Kostenabschätzung ist aufgrund der fehlenden detaillierten Bestandsanalyse schwer möglich.

Unter den beiden Neubauvarianten entschied sich die Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise für ein zweigeschossiges, oberirdisches und offenes Parkdeck mit 109 Stellplätzen (Variante 2). Demgegenüber sah Variante 1 analog zur Bestandssituation eine eingeschossige Tiefgarage und ein oberirdisches, überdachtes Parkdeck vor. Ihr Erscheinungsbild gleicht der Bestandssituation, was insbesondere nicht zu Sichteinschränkungen führte und auf Akzeptanz bei den Anwohnern stieß. Diese Vorteile zehrt der höhere Aufwand für Bau und Wartung auf. Der Bau der Variante 1 mit Tiefgarage ist gegenüber Variante 2 um mehr als 16 % teurer. Die Tiefgarage schlägt mit aufwändigeren Konstruktionen und Ausstattungen zu Buche. Die geschlossene unterirdische Garage erfordert eine eigene Entrauchung/Entlüftung, wofür Technikräume nötig werden. Hiermit ist ein Verlust an Nutzfläche verbunden. Besondere Anforderungen beim Tiefbau wie die Gründung und Abdichtung gegen drückendes Wasser in Form einer wasserundurchlässigen Konstruktion sowie beim Brandschutz erhöhen gegenüber Variante 2 die Baukosten erheblich. Für die Entwässerung bleibt eine Hebeanlage erforderlich, deren Wegfall von Trägern öffentlicher Belange wasserwirtschaftlich begrüßt wurde.

Diese konstruktiven Schwierigkeiten treten beim offenen Parkdeck (Variante 2) nicht auf. Die Anforderungen an die Entlüftung sind geringer, weil die Parkdecks natürlich durchlüftet werden. Dadurch werden weniger Technikräume erforderlich. Der Verlust an Nutzfläche ist geringer. Durch den Entfall der Hebeanlage stellt sich auch ein wasserwirtschaftlicher Vorteil ein. Der mit dieser Variante verbundene wesentliche Nachteil ist die Einschränkung des Sichtfeldes an der Nordfassade für angrenzende Bewohner. Das Parkdeck erreicht in einem Abstand von 10 m zum Wohngebäude eine Brüstungshöhe von 3,88 m. Der Belang einer störungsfreien Aussicht kommt hier nicht das Gewicht zu, dass der Variante 1 trotz ihrer erheblichen Mehrkosten gegenüber Variante 2 der Vorzug zu geben wäre. Unverändert fällt der Blick auf ein Parkdeck mit dem Unterschied, dass dieses künftig nicht ebenerdig, sondern um eine Etage aufgestockt wird. Dabei hat die Nordfassade des Wohnhauses keine Balkone. Die Sonneneinstrahlung kann von der Nordseite aus nicht beeinträchtigt werden. Auch im Übrigen werden Belichtung und Belüftung bei einem Abstand von 10 m zwischen Parkdeck und Wohngebäude nicht beeinträchtigt. Wie im Bestand gibt es

ebenerdige Parkplätze; der Wechsel der Ebenen erfolgt nunmehr bei der Einfahrt nach oben statt nach unten. Die Verkehrssicherheit ist gewährleistet.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

Das Vorhaben steht mit den Belangen des Wasserhaushalts im Einklang.

##### **B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Mit dem Bau und dem Betrieb der GWK sind erlaubnispflichtige Benutzungen von Gewässern verbunden. Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden im tenorisierten Umfang (A.3.1) erteilt, weil ihnen weder zwingende noch Gründe des Bewirtschaftungsermessens entgegenstehen (§ 12 WHG). Soweit Gewässerbenutzungen erforderlich, aber nicht genehmigt worden sind, sind sie vom geltenden Planrecht gedeckt.

Für sämtliche erteilte Erlaubnisse gilt, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Soweit hierfür eine Besorgnis besteht, wird dieser durch die festgesetzten Nebenbestimmungen entgegengetreten.

Die Grundwassernutzungen (§ 9 Abs. 1 Nummer 5 WHG) betreffen vor allem die Bauzeit. Insbesondere beim Auffahren der Tunnelröhre wird Grundwasser andringen. Bevor es in den Vorfluter (direkt oder über den Graben nördlich Oberboihingen in den Neckar) geleitet wird, erfolgt dessen Reinigung durch vorgeschaltete Absetzbecken und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen. Die zu erwartenden Erstrandungswassermengen sowie die sich für die Bauzeit dauerhaft einstellenden Wassermengen sind für die Hydraulik der Vorfluter unbedenklich. Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist aufgrund der druckdichten Ausbildung der Tunnelinnenschale und der vorgesehenen Dichtwand im Bereich des Voreinschnitts Süd der GWK nicht zu besorgen. Dies hat das Landratsamt Esslingen bezweifelt. Es werde bereits jetzt eine dauerhafte Grundwasserabsenkung im Bereich der Tiefgarage betrieben, weshalb es kaum möglich sein werde, deren Abbruch ohne Grundwasserabsenkung und ohne Eingriff ins Grundwasser zu realisieren. Es bestehe die Besorgnis, dass eine dauerhafte Grundwasserableitung nach Errichtung des Parkhauses erfolgen müsse.

Die Einschätzung des Sachverständigen für die Wasserwirtschaft vom 13.01.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass weder bauzeitlich noch dauerhaft durch die baulichen Änderungen der Tiefgarage Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Neubau des Parkhauses erfolgt oberhalb des Grundwassers, ohne das Erfordernis einer dauerhaften Grundwasserableitung. Der Abbruch der Tiefgarage erfolgt zunächst mit der bestehenden Grundwasserspiegelbegrenzungsanlage, dem Drainagesystem 2. Die Außenwände der Tiefgarage werden auf das notwendige Maß unterhalb der Geländeoberkante abgebrochen, die Sohlplatte perforiert und unmittelbar danach wird der Abbruchbereich wieder verfüllt und verdichtet. Danach erst wird das Drainagesystem 2 stillgelegt. In Verbindung mit den vorhandenen Sickerpackungen und den festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.1 ist somit die Gefahr von Grundwasseraufstauungen ausgeschlossen und der Abbruch kann ohne Grundwasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Einzig die Trockenhaltung des Voreinschnitts Süd der GWK (km 1,230 bis 1,355) erfordert eine dauerhafte Grundwasserableitung, die weniger als einen Liter pro Sekunde beträgt. Die Benutzung durch die Veränderung der Umläufigkeit des Grundwassers (§ 9 Abs. 2 Nummer 1 WHG) muss nicht erlaubt werden, weil ein Um- und Unterströmen des Tunnelbauwerks gewahrt bleibt.

Ebenso wird die Erlaubnis für kurzzeitiges bauzeitliches Aufdecken von Schichtwasser bei gegebenenfalls notwendig werdenden Bodenaustauschmaßnahmen der Bahndämme, der Einschnitte, der Rettungszufahrten und Wendepätze, der Schallschutz- und Stützwände sowie beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 2 Nummer 1 und § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt, weil sich auch bei diesen Maßnahmen das vorgesehene Schutzkonzept nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt.

Zudem wird die Benutzung oberirdischer Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG) erlaubt. Das Entwässerungskonzept sieht sowohl für die Bauzeit als auch den dauerhaften Betrieb in erster Linie eine Ableitung der anfallenden Wässer über den Wassergraben nördlich Oberboihingen in den Neckar vor. Schädliche Gewässerveränderungen sind hierdurch nicht zu besorgen. Die bauzeitliche Einleitungsmenge beträgt 2 l/s; die für den Betrieb bereits genehmigte maximale Einleitungsmenge wird von 36 auf 52 l/s erhöht. Diese Einleitungsraten belasten weder den Wassergraben nördlich Oberboihingen noch den Neckar in hydraulischer Hinsicht, weshalb die Erhöhung der Einleitmenge erlaubt wird. Die Gewässereigenschaften beeinträchtigende Stoffeinträge werden im Regelfall durch Absetzbecken und gegebenenfalls zusätzlicher Neutralisation oder Abreinigung

vermieden. Das im Havariefall anfallende verunreinigte Wasser (etwa Löschwasser) wird durch Abschaltung der Pumpen des Pumpenschachts im Regenrückhaltekanal gesammelt und später durch Tankfahrzeuge abgepumpt und abtransportiert; der Neckar wird nicht beaufschlagt.

Die vorhabenbedingten Veränderungen des Wassergrabens nördlich Oberboihingen (auch als Benzenfurtbach bezeichnet) sind nicht erlaubnispflichtig. Er ist allerdings als oberirdisches Gewässer gemäß § 3 Nummer 1 WHG zu qualifizieren, weil es für diese Einordnung nicht von Belang ist, ob das Gewässer natürlich oder künstlich errichtet wurde oder ob darin ständig oder nur zeitweilig Wasser fließt oder steht. Der Graben entwässert den Bereich zwischen der Landesstraße L 1250 und der Neckartalbahn. Hinzu kommt das abgeleitete Drainagegewässer der zur Tiefgarage gehörenden Grundwasserspiegelbegrenzungsanlage; diese abgeleiteten Wässer sind bislang maßgeblich für die Wasserführung des Grabens. Vorhabenbedingt werden beide Einzugsgebiete wegfallen. Der zwischen Neckartalbahn und Landesstraße L 1250 errichtete Rettungsplatz entwässert in Richtung Unterboihinger Straße. Durch den Wegfall der Hebeanlage aus der Tiefgarage entfällt auch die Einspeisung des Ableitungswassers. Damit wird die bislang überwiegend künstlich erzeugte Wasserzufuhr unterbrochen, nicht aber Wasser aus dem Graben entnommen. Die Verrohrung des Grabens ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 WHG ein die Planfeststellung bedürftiger Gewässerausbau (hierzu unter B.4.4.2). Dabei handelt es sich nicht um eine Benutzung (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Auch beim Gerinne aus dem Gewann Benzenfurt (auch als Benzenfurtgraben bezeichnet) handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer. Das Landratsamt Esslingen und die Gemeinde Oberboihingen haben angemerkt, dass das Gerinne im zeitlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur KWK weitestgehend ausgetrocknet sei. Die Vorhabenträgerin kann aufgrund ihrer Erkenntnisse und dem laufenden Beweissicherungsprogramm keinen Zusammenhang erkennen. Die Beeinträchtigung des Gerinnes war und ist für dieses Vorhaben nicht beabsichtigt. Wegen der fehlenden Finalität ist in Bezug auf das Gerinne aus dem Gewann Benzenfurt kein Benutzungstatbestand erfüllt.

Schließlich wird der Bau und der Betrieb des Regenrückhaltekanals gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg erlaubt. Er ist für die Drosselung und im Havariefall für die Rückhaltung von Löschwasser wasserwirtschaftlich erforderlich.

#### **B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die Planung der Vorhabenträgerin und die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen tragen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes Rechnung.

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser formulieren Anforderungen an seinen mengenmäßigen und chemischen Zustand (§ 47 Abs. 1 WHG). Bauzeitlich beschränkt sich die Grundwasserentnahme auf die Tunnelvortriebsmaßnahmen und die Herstellung des Voreinschnitts Süd. Hierbei werden maximal 24 l/s und im Mittel 2 bis 4 l/s Grundwasser entnommen. Da das Grundwasser im Wesentlichen dem ergiebigen Neckarkiesaquifer entstammt und der Vorflut desselben Grundwasserkörpers zugeführt wird, wird der mengenmäßige Zustand nicht beeinträchtigt. Der Grundwasserkörper „Keuper-Bergland“ befindet sich in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Die Neuversiegelung auf 3.039 m<sup>2</sup> wirkt sich auf diesen 720.015 ha großen Grundwasserkörper nicht messbar aus. Die Stilllegung der Hebeanlage des Grundwasserbegrenzungssystems der Tiefgarage führt zu einer Verbesserung des mengenmäßigen Zustands. Eine relevante Verschlechterung ergibt sich für den Grundwasserkörper auch nicht aus dem dauerhaften Betrieb. Das im Bereich der freien Strecke anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über eine belebte Bodenzone versickert, das auf dem Rettungsplatz und in den Tunnelröhren anfallende Wasser kommt mit dem Grundwasserkörper nicht in Berührung. Die natürlichen Grundwasserfließrichtungen werden insbesondere durch die Tunnelröhren nicht aufgestaut. Zwar sperrt das Tunnelbauwerk auf ca. 100 m die Aquifersohle ab, die übrigen Teile liegen indes deutlich oberhalb dieses Bereiches, wodurch die Um- und Unterströmung des Tunnelbauwerks gewährleistet ist. Auch die im Untergrund verbleibenden Bohrpfahlwände stauen das Grundwasser wegen ihrer verhältnismäßig geringen Größe nicht auf.

Das Landratsamt Esslingen hebt hervor, dass der Tunnel der GWK im Norden sehr knapp unterhalb der vorhandenen Dichtwand des Voreinschnitts des Alborlandtunnels verlaufe. Daher müsse sichergestellt werden, dass die Dichtwand dicht an den Tunnel anschließt bzw. keine Wasserwegsamkeit unterhalb der Dichtwand ihre Funktion beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreift, um die Beeinträchtigung der Dichtfunktion zu vermeiden. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Umstände bekannt, die die Machbarkeit dieser technischen Lösung infrage stellen. Die hierzu

erbetene sachverständige Einschätzung der Vorhabenträgerin bestätigt dies. Das Landratsamt Esslingen zeigt schließlich eine Lösung durch einen zusätzlichen Damming auf, auf den hilfsweise zurückgegriffen werden könnte.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden in der Konzeption der Vorhabenträgerin beachtet. Die Bergwassermengen aus dem bergmännischen Vortrieb werden erst nach Abreinigung und in hydraulisch verträglicher Menge in den Neckar geleitet. Das auf der neu versiegelten Fläche anfallende Oberflächenwasser im Bereich der freien Strecke wird breitflächig über eine belebte Bodenzone versickert, während der Rettungsplatz eine geregelte Oberflächenentwässerung nach Osten in Richtung Unterboihinger Straße erhält. Diese Oberflächenwässer sind somit nicht abflusswirksam.

Die Überschüttung des Wassergrabens nördlich Oberboihingen wirkt sich auf den Flusswasserkörper Neckar nicht negativ aus. Die Verrohrung des Grabens ist wasserwirtschaftlich unerheblich. Die hierfür notwendige Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsverfahrens erteilt. Dem stehen insbesondere weder das Wohl der Allgemeinheit noch andere öffentliche oder private Belange (§ 68 Abs. 3 WHG) entgegen. Der für den Graben hergestellte Ersatz übernimmt bis zu seiner Verdolung die hydrologische Funktion als Bahnseitengraben.

Das Gerinne aus dem Gewann Benzenfurt wird mit einer Überdeckung von 6 m unterfahren. Bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen werden eine Versickerung des dort geführten Wassers in den Vortriebsbereich vermeiden bzw. zumindest minimieren. Das Landratsamt Esslingen und die Gemeinde Oberboihingen stellen einen Zusammenhang zwischen den Bauarbeiten für die KWK und der weitgehenden Austrocknung des Gerinnes aus dem Gewann Benzenfurt her. Das Landratsamt Esslingen fordert daher eine Beweissicherung durch Errichtung dreier Messstellen zur Erfassung der Durchflussmenge. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin wird das Gewässer seit 2015 im Rahmen eines mit den Fachbehörden abgestimmten Beweissicherungsprogramms überwacht. Es wurde festgestellt, dass das Gerinne regelmäßig und natürlich vor dem Erreichen des Neckartalhangs östlich der Unterboihinger Straße versickert. Bei feuchter Witterung konnte eine Versickerung erst nach dem Kreuzungspunkt mit der Tunneltrasse zur KWK festgestellt werden. Auch ein wesentlicher Wasserzutritt im Kreuzungspunkt oder nach Einbau der Tunnelinnenschale wurden nicht beobachtet. Diese Beobachtungen wurden von den

Trägern öffentlicher Belange nicht infrage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Versickerung des Gerinnes daher für einen natürlichen Vorgang. Die Anordnung über die bestehende Beweissicherung hinausgehender Vorkehrungen lehnt sie ab.

Konflikte mit der Trinkwassergewinnungsanlage „Kieswiesen“ der Stadt Wendlingen bestehen nicht. Zwar weist das Landratsamt Esslingen darauf hin, dass auch Wasser aus einem Tiefbrunnen gefördert werde, der insbesondere die Schichten des Angulatensandsteins erschließe, dessen genaues Einzugsgebiet jedoch unbekannt sei. In dieser Schicht werde der Tunnel der GWK teilweise erstellt, weshalb eine Beweissicherung für erforderlich gehalten werde. Die Vorhabenträgerin zieht auch hier Rückschlüsse aus dem bereits vorgetriebenen Tunnel der KWK. Die GWK liege in Parallellage zu dem Tunnel der KWK, bei dessen Vortrieb auch am Tiefbrunnen der Trinkwassergewinnung keine erhöhten Trübungswerte festgestellt werden konnten. Die betreiberseits im Regelbetrieb durchgeführten Messungen genügen für eine Überwachung. Die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Abstimmung der erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen (Nebenbestimmung unter A.4.5.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015) gilt auch für den Vortrieb der GWK.

Schließlich ist das Vorhaben hinsichtlich des Hochwasserschutzes unbedenklich. Das Vorhaben befindet sich zum Teil außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die durch § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg festgesetzt werden. Soweit sich das Vorhabengebiet innerhalb des relevanten Überflutungsgebiets bei 100-jährigem Hochwasser liegt, sind diese Flächen bereits durch Hochwasserschutzmaßnahmen vor Überflutungen geschützt. Diese liegen daher nicht im Retentionsraum für den Neckarabfluss. Die von der Gemeinde Oberboihingen darüber hinaus geforderte Untersuchung hinsichtlich der aufgrund des Klimawandels verursachten Zunahme von Starkregen- und Hochwasserereignissen ist vor dem Hintergrund folgenschwerer Unwetter verständlich. Dieser Forderung kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da das Vorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hochwasserverträglich ist.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Vorhabenträgerin legte in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der Ort, Art, Umfang und den zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen in Text und Karte beschreibt, vor. Dessen Grundlage sind im Jahr 2020 erfolgte Biotopkartierungen.

Das Vorhaben führt zu Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die zugelassenen Eingriffe sind unvermeidbar, weil zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, nicht vorhanden sind. Bereits die Variantenabwägung zeigt auf, dass die Antragsvariante auch die für Natur und Landschaft schonendste Lösung ist. Diese Auffassung teilen auch die Träger öffentlicher Belange. Die mit diesem Beschluss zugelassene Antragsvariante ist auf Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen konzipiert. In Anspruch genommene Baufelder werden beispielsweise ihrem vorherigen Zustand gemäß wiederhergestellt bzw. wiederbegrünt, während der Bauphase werden bestehende Biotope vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die unvermeidbaren Eingriffe betreffen insbesondere eine Baumreihe, frisches Grünland, Ruderal- und Sukzessionsflur und Verkehrsbegleitgrün. Hoch bis sehr hoch bewertete Böden werden bauzeitlich auf 2,6 ha verdichtet und umgelagert sowie dauerhaft auf 5,91 ha auf- oder abgetragen. Hierdurch sowie durch Überbauung und Versiegelung von Gehölz geprägten Klimatopen hat das Vorhaben kleinklimatische Auswirkungen. Die Eingriffe in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer sind im Kapitel B.4.4 beschrieben.

In gesetzlich geschützte Biotope erfolgt kein Eingriff. Die im Vorhabenbereich liegenden Biotope „Streuobstwiesen mit überwiegend alten Hochstämmen“ und „Ufergehölze entlang des Gerinnes aus dem Gewann Benzenfurt“ werden unterfahren. Beeinträchtigungen für das Biotop „Auwaldstreifen im Gewann Obere Benzenfurt nördlich Oberboihingen“ sind nicht absehbar. Dies räumt auch das Landratsamt Esslingen ein; es fordert nichtsdestotrotz eine Beweissicherung, um Veränderungen der Wasserführung festzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist vom Vortrag der Vorhabenträgerin, bereits die Baumaßnahmen zur KWK wirkten sich nicht auf die Wasserführung im Gerinne aus dem Gewann Benzenfurt aus, überzeugt (vergleiche hierzu oben unter B.4.4.2). Die Auwaldstreifen liegen an diesem Gewässer. Die Anordnung einer Beweissicherung scheidet daher aus.

Unvermeidbare Eingriffe hat der Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1

BNatSchG). Dementsprechend ergänzte die Vorhabenträgerin den für den Planfeststellungsabschnitt aufgestellten LBP um diejenigen Maßnahmen, die für die Kompensation der durch die GWK ausgelösten Eingriffe erforderlich sind. Im Ergebnis können alle Eingriffe entsprechend den rechtlichen Anforderungen kompensiert werden.

Bereits dem Ausgangsbeschluss zum PFA 2.1a/b vom 23.03.2015 liegt ein von der Methodik der Ökokontoverordnung abweichendes, anerkanntes Bewertungsverfahren zugrunde. Es berücksichtigt mehrere Kriterien und ermittelt insbesondere die mit der jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme mögliche und anrechenbare Werterhöhung in der Einheit „gewichtete Fläche“ in ha\*. Auf diese Methodik hat die Vorhabenträgerin auch im vorliegenden Änderungsvorhaben zurückgegriffen, soweit für ein Naturgut eine Überkompensation besteht, die den Kompensationsbedarf des vorhabenbedingten Eingriffs deckt. Die Eingriffe in die Naturgüter Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft kompensieren sich aus diesen Überschüssen.

Demgegenüber können die Eingriffe in das Naturgut Boden nicht durch bestehende Überkompensationen abgedeckt werden. Die Vorhabenträgerin hat deshalb insoweit auf die Methodik der ÖKVO zurückgegriffen. Die Eingriffe in das Naturgut Boden bedürfen einer Kompensation von insgesamt 69.651 Ökopunkten. Sie wird durch die Zuordnung der Ökokontomaßnahme „Entsiegelung mit Entwicklung Magerweide“ auf der Ökokontofläche „Ehemaliger Standortübungsplatz Ellwangen“ erzielt; dort stehen 69.941 Ökopunkte zur Verfügung. Die Maßnahme dient dem Naturgut Boden, weil sie auf Böden der Bewertungsklasse 3 als Sonderstandort für naturnahe Vegetation erfolgt.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen (A.4.2). Auch wenn die Eingriffe vorliegend aus bestehenden Überkompensationen und die Heranziehung einer Ökokontomaßnahme kompensiert werden, dient die Übermittlungspflicht etwa der teilweisen oder vollständigen Überführung der

## Ökokontomaßnahme in die Abteilung Eingriffskompensation nach § 4 Abs. 2 KompVzVO.

Das Vorhaben greift hingegen nicht erheblich in das Landschaftsbild ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist anzunehmen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird. Bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens steht der Planfeststellungsbehörde ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25/15 –, Rn. 16, juris). Das hinzukommende, von der Neckartalbahn abzweigende Gleis und die hiermit verbundene Errichtung eines zusätzlichen Tunnelportals wirken am konkreten Ort nicht störend und nachteilig. Der Vorhabensbereich liegt nicht in der freien Landschaft, sondern am Rand der Gemeinde Oberboihingen. Sie ist durch die Neckartalbahn, das Tunnelportal der KWK und die Landesstraße L 1250 einschließlich dem Kreisverkehr Froschländer geprägt. Diese Gemengelage verhindert bereits das Bestehen eines Landschaftsbildes, das durch die zusätzlichen baulichen Anlagen beeinträchtigt werden könnte. Damit entfällt die Pflicht zur Kompensation in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei deren Unmöglichkeit die Pflicht zur Ersatzzahlung. Letzteres war vom Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – gefordert worden. Die im LBP vorgesehene landschaftsgerechte Neugestaltung auf der Ökokontomaßnahme in Ellwangen führt zu einer unschädlichen Überkompensation.

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Landschaftspflege werden nicht festgesetzt. Eine Schlussabnahme nach Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen und könnte dem Vorhaben insoweit entgegenstehen, als die verweigerte Abnahme eines Dritten die Fertigstellung des Vorhabens verhinderte. Die Übermittlung der Zuordnung der Ökokontopunkte aus der Kompensationsmaßnahme in Ellwangen erfolgt mit der Vorhabenzulassung (vgl. Anlage 12.1E, Seite 279-10) und bedarf keiner gesonderten Nebenbestimmung (§ 9 Abs. 1 ÖKVO). Schließlich prüft die ökologische Bauüberwachung, ob – wie im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 unter Nebenbestimmung A.4.3.4 angeordnet – ausschließlich gebietseigenes Pflanzenmaterial und Saatgut verwendet wird. Diese Nebenbestimmung gilt auch für diesen Änderungsbeschluss.

Schließlich ist auch die Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) nicht erforderlich. Bis auf das Naturgut Boden greift die Planung auf vorhandene Überkompensationen zurück; hierfür gibt es keine LAP. Die Eingriffe in das Naturgut Boden werden ebenso durch die bereits generierten Ökopunkte der Ökokontomaßnahme in Ellwangen kompensiert; auch hierfür gibt es keine LAP.

#### **B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Die Ersatzhabitats der aus dem Vorhabenbereich umzusiedelnden Zauneidechsen betreffen nicht das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets betrifft Eidechsenhabitats, die im Zusammenhang mit vorangegangenen Planrechtsverfahren im PFA 2.1a/b hergerichtet worden. Dies hat die Vorhabenträgerin im Nachgang zum Anhörungsverfahren verdeutlicht. Das Vogelschutzgebiet ist vorhabenbedingt nicht betroffen.

Die für dieses Vorhaben herzurichten Ersatzhabitats befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ (Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ vom 23.03.1984). Gemäß der Schutzverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der landschaftlich reich gegliederten Voralblandschaft zuwiderlaufen (§ 4 der Verordnung). Zwar wird mit der Errichtung der Habitats punktuell Boden umgelagert und es werden Steine und Sand eingebracht. Diese nur punktuellen Maßnahmen fördern den Schutzzweck der Erhaltung als natürlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Planfeststellungsbehörde erkennt daher in den Maßnahmen keine den Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufenden Handlungen. Einer Erlaubnis nach § 5 der Verordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf es nicht.

In das vom Vorhaben berührte Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ wird nicht eingegriffen, weil die GWK in diesem Bereich in Tunnellage geführt wird.

#### **B.4.7 Artenschutz**

Die durch das Vorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen und hinsichtlich der Zauneidechse durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bewältigt werden.

Die Vorhabenträgerin ließ im Jahr 2020 Fledermäuse, Vögel und Reptilien im Vorhabenbereich kartieren. Es wurden 21 vor allem allgemein häufige Vogelarten erfasst, von denen 19 im Untersuchungsgebiet brüten. Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Nistkästen festgestellt, die von höhlenbrütenden Vögeln genutzt werden können. Spalten in den Fassaden von Mehrfamilienhäusern eignen sich für Nischenbrüter. Das Untersuchungsgebiet dient Fledermäusen wie dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus, die beobachtet wurden, vorwiegend zur Jagd. In einem Gebäude in der Unterboihinger Straße 65 werden 2 Einzelquartiere von Zwerg- bzw. Rauhautfledermäusen vermutet. 2 als Einzelquartier geeignete Baumhöhlen befinden sich im Gehölz nördlich des Parkhauses. Die Kartierung stellte im Vorhabengebiet 41 Zauneidechsen fest. An dieser Kartierung ist keine Kritik geäußert worden. Auch die Planfeststellungsbehörde hält sie für aussagekräftig.

Ein Schutz vor den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt bei den Vogelarten durch die fortwirkenden Bauzeitenbeschränkungen des Ausgangsbeschlusses vom 23.03.2015.

Eine Verbotverletzung bei den Fledermausarten ist auszuschließen. Die Breitflügelfledermaus überfliegt das Vorhabengebiet ebenso wie die Rauhautfledermaus, um zum nahegelegenen Neckar zu gelangen. Der Große Abendsegler nutzt das Gebiet als Jagdrevier. Im Bereich der GWK befindet sich ein Baum, der als Sommerquartier dienen könnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er beim Abriss der Tiefgarage gefällt werden muss. Hierdurch könnte es zur Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten kommen, was nach § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG verboten ist. Die Vorhabenträgerin sieht hiergegen eine Beschränkung der Fällzeiträume außerhalb der Nutzung als Sommerquartier vor. Diese Maßnahme wendet die Vorhabenträgerin gleichermaßen auf die Zwergfledermaus an. Sie wurde am zu erhaltenden Gebäude südlich der Tiefgarage festgestellt und kann in der Tiefgarage selbst nicht ausgeschlossen werden.

Für die im Baufeld befindlichen Zauneidechsen lässt sich das Verbot, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG), nicht vermeiden. Eine Vergrämung in umliegende Bereiche scheidet als mildere Maßnahme aus. Die Vorhabenträgerin sieht daher die Absammlung aus dem Baufeld (Maßnahme S/CEF II 9.1-19 A) mit

anschließender Verbringung auf eine Böschung entlang der NBS Wendlingen-Ulm auf der Gemarkung Weilheim (Maßnahme S/CEF II 9.1-20 A) vor.

Die Voraussetzungen der hierfür erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Das planerisch gerechtfertigte Vorhaben ist ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG. Zumutbare Alternativen zum konkreten Vorhaben gibt es nicht, zumal die gewählte Variante die für die Umwelt schonendste ist (vgl. hierzu B.4.3). Der ungünstige Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation verschlechtert sich nicht. Sie werden auf geeignete und ökologisch funktionale Ersatzflächen umgesiedelt. Die Aufnahmekapazität der Flächen ist gegeben. Von den 41 im Untersuchungsgebiet kartierten Zauneidechsen waren 6 adult und eine unbestimmt. Von diesen 7 Individuen können 4 durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld ferngehalten werden; folgerichtig sind 3 adulte Individuen umzusiedeln. Unter Berücksichtigung des unbeanstandet gebliebenen Korrekturfaktors von 6 sind insgesamt 18 Zauneidechsen mit einem jeweiligen Flächenanspruch von 150 m<sup>2</sup> auf mithin 0,27 ha umzusiedeln. Die Zielfläche hat eine Kapazität von insgesamt 49 Zauneidechsen, wobei 24 Zauneidechsen durch die artenschutzrechtliche Ausnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22.06.2021 in Bezug auf den Bebauungsplan „Beseitigung der Bahnübergänge/Verlegung der Ortsdurchfahrt L 1250 - 5. Änderung“ bereits angesiedelt wurden. Die restliche Kapazität von 25 Zauneidechsen steht zur Verfügung, da weitere Ansiedlungen nicht ersichtlich sind. Insbesondere lässt die 11. Planänderung im PFA 2.2 („Forstweg Buch“, Gz. 591pä/014-2019#017) vom 06.08.2020 keine Umsiedlung von Zauneidechsen auf diese Zielfläche zu.

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart angeregte Ausnahme für den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verbotenen Schlingenfang hält die Planfeststellungsbehörde weiterhin nicht für erforderlich. Die Zauneidechse fällt als in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG genannte Tierart unter die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BNatSchG besonders geschützten Arten. Diese sind nach Fußnote 3 der Anlage 1 (zu § 1 BArtSchV) aus dem Anwendungsbereich der BArtSchV ausgenommen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat einen umfangreichen Katalog an Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ihnen wird inhaltlich weitgehend bereits durch die artenschutzrechtliche Konzeption Rechnung getragen. So enthalten die

Maßnahmenblätter bereits Regelungen zum Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung, zur Durchführung des Abfangs und Umsiedelns sowie zur Herrichtung der Zielflächen. Soweit die Maßnahmenblätter keine der vorgeschlagenen Regelungen treffen und für sie ein sachlicher Grund spricht, hat die Planfeststellungsbehörde der Forderung inhaltlich entsprochen (vergleiche unter A.4.3).

Regelungen zum Umgang mit Neophyten sind nicht erforderlich, da die ökologische Bauüberwachung die Qualität des Saatgutes und deren Handhabung überwacht. Auch das Erfordernis von Reptiliendurchlässen in den Lärmschutzwänden liegt nicht auf der Hand, zumal im Vorhabengebiet die für die KWK erforderlichen Lärmschutzwände ohne Durchlässe planfestgestellt wurden.

#### **B.4.8 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist durch die Konzeption der Vorhabenträgerin und den angeordneten Schutzvorkehrungen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

##### **B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat schalltechnisch untersuchen lassen, ob und inwieweit durch bauzeitliche Lärmimmissionen Konflikte ausgelöst werden. Das schalltechnische Gutachten ist von keiner Seite beanstandet worden. Auch die Planfeststellungsbehörde hat hierzu keinen Anlass. Sie hält die zugrunde liegenden Daten und die hierauf basierenden Ergebnisse für aussagekräftig.

Das Gutachten betrachtet den gesamten Bauablauf und differenziert hierbei einerseits zwischen ortsfesten und ortsveränderlichen Bautätigkeiten und andererseits zwischen insgesamt 11 Bauphasen, die in 8 Bautätigkeiten zusammengefasst werden. Für die Beurteilung, ob bauzeitliche Konflikte ausgelöst werden, greift das schalltechnische Gutachten auf die insoweit maßgebliche (vergleiche § 66 Abs. 2 BImSchG) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 zurück, deren Regelungen zu beachten sind (A.4.4.1.1).

Die im Schallgutachten vorgenommene Gebietszuordnung ist nicht zu beanstanden. Hiernach befinden sich östlich des Vorhabengebiets mit Ausnahme eines Zwickels vor allem Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Nummer 3.1.1.Buchstabe d) AVV Baulärm). Dem Zwickel sind Gebiete, in denen

weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Nummer 3.1.1. Buchstabe c) AVV Baulärm), zugeordnet. Westlich der Neckartalbahn stuft der Gutachter die in der Gemeinde Unterensingen am Neckarufer gelegenen Nutzungen als Gebiete mit vorwiegend gewerblichen Anlagen (Nummer 3.1.1. Buchstabe b) AVV Baulärm) ein. Hiervon weiter westlich liegen weitere Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, und solche, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.

Das Schallgutachten weist zwar die im Einzelfall verminderte Schutzwürdigkeit von Gebieten wegen einer schalltechnischen Vorbelastung aus. Im Sinne einer oberen Abschätzung zum Schutz der Anwohner wurden die Immissionsrichtwerte dennoch nicht erhöht. Dass das Schallgutachten vor allem bei den Vortriebsprengungen zu erwartende Spitzenpegel nicht prognostiziert, ist unschädlich. Der Tunnelvortrieb erfolgt vom Norden in Richtung Süden, sodass das Tunnelportal bei Oberboihingen am Ende der Vortriebsarbeiten durchschlagen wird. Die bis dahin bestehende Tunnelwand schützt vor aus den Sprengungen resultierendem Lärm. Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Gutachters an, wonach weitgehend dauerhafte Geräuschemissionen zu erwarten sind. Immissionskonflikte können bereits durch die prognostische Ermittlung der Beurteilungspegel verbunden mit einer oberen Abschätzung zuverlässig identifiziert werden.

Während der etwa halbjährigen Bauzeit (Beginn der Bautätigkeit 1 im Juli 2023, Ende der letzten Bautätigkeit 6 Ende Dezember 2023) sind zur Tag- und Nachtzeit teils erhebliche Überschreitungen prognostiziert. Naturgemäß sind vor allem die in geringer Distanz zu den Baumaßnahmen liegenden Gebäude betroffen. Hierunter fallen insbesondere die Gebäude in der Unterboihinger Straße 61, 63 und 65. In Abhängigkeit von der Art und dem Ort der Bautätigkeit wirken die Lärmimmissionen weit in die Ortslage ein. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm entfalten für den Regelfall Bindungswirkung und konkretisieren den in § 3 Abs. 1 BImSchG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Baustellenlärm, der die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschreitet, ist nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG durch Schutzvorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte Dritter zu bewältigen. Für die Konfliktbewältigung sind in erster Linie die in § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG formulierten Betreiberpflichten einschlägig. Hiernach hat die Vorhabenträgerin die

Baustelle so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Soweit anlagenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Beurteilungspegel nicht auf ein zumutbares Mindestmaß absenken, kommen weitere Schutzvorkehrungen als Ergebnis der Abwägung in Betracht.

Der Schallgutachter empfiehlt eine Reihe von Maßnahmen, die allem voran von Baumaschinen ausgehende Emissionen vermindern. Er führt insbesondere das regelmäßige Abstellen der Motoren von Maschinen und Fahrzeugen in Leerlaufphasen, die Anordnung von stationären Schallquellen in größtmöglicher Entfernung zu schutzwürdiger Bebauung und deren schalltechnische Abschirmung sowie die Wahl geräuscharmer Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik an. Diese die Organisation der Baustelle betreffenden Maßnahmen entsprechen dem gesetzlich geregelten Gebot der Lärmvermeidung, das aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ohne gesonderte Nebenbestimmung umzusetzen ist. Weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen wie stationäre oder mobile Schallschirme (Schallschutzwände mit festen bzw. demontierbaren Stützen) kommen nach Auffassung des Schallgutachters vorliegend nicht in Betracht. Hierfür genügen die Platzverhältnisse während der Durchführung der Baumaßnahme nicht, weil der Zugverkehr weitgehend aufrechterhalten bleibt. Zudem sei aufgrund der teilweise geringen Abstände zwischen den Gleisen die Errichtung von Schallschutzwänden mit der nötigen Standsicherheit technisch kaum umsetzbar. Für ortsfeste Lärmquellen insbesondere direkt an Wohngebäuden empfiehlt der Gutachter die Prüfung der Umsetzbarkeit von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen von Detailgutachten vor der Ausführung. Diese Empfehlung hat die Planfeststellungsbehörde festgesetzt (A.4.4.1.2 und A.4.4.1.3).

Die Beschränkung der Betriebszeiten von Baustellen senkt den maßgeblichen Beurteilungspegel zwar effektiv. Insbesondere zur Nachtzeit will die Vorhabenträgerin lärmintensive Bauarbeiten nach Möglichkeit vermeiden, dennoch wird es auch hier erhebliche Lärmbelastungen geben. Eine Einschränkung der Betriebszeit führt kehrseitig zur Verlängerung der Gesamtbaumaßnahme. Beeinträchtigungen in der Verkehrsführung und bauzeitliche Immissionen nicht nur beim Lärm, sondern auch bei Erschütterungen und Staub verlängern sich damit ebenso. Den Betroffenen ist im Ergebnis wenig geholfen, weshalb diese Maßnahme vorliegend nicht verfügt wird.

Keine Form des aktiven Lärmschutzes, aber der vorgelagerten Konfliktvermeidung ist die festgesetzte Empfehlung des Schallgutachters, die Betroffenen über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren (A.4.4.1.4), sowie einen handlungsbefugten Baulärmverantwortlichen vor Ort einzusetzen, der als Ansprechpartner für die Anwohner zur Verfügung steht und im Falle von Beschwerden etwa durch Schallpegelmessungen oder angeordnete Arbeitspausen reagiert (A.4.4.1.5).

Der Vorhabenträgerin wird zur Konfliktreduzierung empfohlen, die ohnehin vorzusehenden passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den künftigen Betriebslärmimmissionen bzw. vor dem künftigen Gesamtlärm so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie bereits während der Bauphase wirken. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die für den passiven Lärmschutz aufzuwendenden Beträge auf die Betriebsphase bezogen sind. Eine Nebenbestimmung scheidet daher aus. Gleichwohl spricht die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Empfehlung aus, weil sie der Überzeugung ist, dass vorzeitig gewährter Lärmschutz zur Konfliktreduzierung geeignet ist. Ein generelles Vorsehen von passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden zum ausschließlichen Schutz vor Baulärm ist unverhältnismäßig. Auch wenn sich die Bauarbeiten über mehrere Monate erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm zeitlich begrenzt.

Die vorgenannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden sich nicht über die gesamte Bauzeit und für jede Bautätigkeit umsetzen lassen, weil technische oder örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen. Die im Einzelfall prognostizierten und nach dem Stand der Technik unvermeidbaren erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nicht sicher auf ein zumutbares Mindestmaß beschränkt werden. Daher sind im Rahmen der Abwägung weitere Vorkehrungen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer angezeigt (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Da dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zusteht, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren, müssen die Überschreitungen nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen Schutzvorkehrungen vermieden werden. Für verbleibende nachteilige Wirkungen können Betroffene auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden. Weitere Vorkehrungen, die zur Absenkung

der Lärmbelastung führen könnten, sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar. Das Angebot von Ersatzwohnraum bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterhalb der verfassungsmäßigen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) am Tag bzw. 60 dB (A) in der Nacht ist unverhältnismäßig (vergleiche Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.10.2018 – 8 C 11694/17 –, Rn. 67, juris). Aus diesem Grund sind verbleibende Beeinträchtigungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG durch eine angemessene Entschädigung in Geld auszugleichen. Den vom Landratsamt Esslingen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen kann inhaltlich überwiegend entsprochen werden. In einigen Punkten wie etwa der Pflicht, die Immissionsrichtwerte einzuhalten, sind sie zu streng.

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender Schallpegel. Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft hat sich die Heranziehung der 24. BImSchV bewährt. Hieraus können zulässige Innenschallpegel abgeleitet werden. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts 30 dB (A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitungen der o. g. Innengeräuschpegel zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche

- ca. 67 dB (A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- ca. 72 dB (A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume),
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können grundsätzlich 30 dB bei Schlafräumen und 27 dB bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

<b>Nutzung</b>	regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen [dB (A)]	<b>Geräuschpegel außen [dB (A)]</b>
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr	40	<b>67</b>
Gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume)	tagsüber: 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr	45	<b>72</b>

Schlafräume	nachts: 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr	30	<b>60</b>
-------------	-----------------------------------	----	-----------

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen der detaillierten Baulärmprognose berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB (A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet (A.4.4.1.7).

Die Höhe der Entschädigungszahlungen hängt stets von den Umständen des Einzelfalles und hierbei vor allem vom Ausmaß und der Dauer der Beeinträchtigungen ab. Um eine einzelfallgerechte Entschädigungshöhe ermitteln zu können, gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Schallgutachters auf, die während der Bauphasen auftretenden Immissionen an repräsentativen Orten und zu den Zeiten durch Messungen zu überwachen, zu denen nach dem Ergebnis der detaillierten Baulärmprognose mit Überschreitungen der nach der AVV Baulärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu rechnen ist (A.4.4.1.6).

Die maßgeblichen Faktoren für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen sind als Nebenbestimmungen festgesetzt worden (A.4.4.1.8). Für vermieteten Wohnraum richtet sich die Entschädigungshöhe nach dem Maß der zulässigen Mietminderung. Für die übrigen Fälle, wie im Eigentum stehender Wohnraum und gewerblich genutzte Räumlichkeiten ist die Minderung ihres Gebrauchswertes maßgeblich. Eine besondere Regelung für Hotels, Restaurants, Ladengeschäfte und Ähnliches ist nicht erforderlich, da sich solche Nutzungen im vom Lärm betroffenen Vorhabengebiet nicht befinden. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem jeweiligen Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 22a AEG).

Mit der Überschreitung der verfassungsmäßigen Zumutbarkeitsschwelle (Beurteilungspegel über 70 dB (A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. über 60 dB (A) nachts vor Schlafräumen) kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung nicht mehr durch Ausgleichszahlungen in Geld entschädigt werden, so dass den

betroffenen Bewohnern grundsätzlich Ersatzwohn- bzw. -schlafraum zur Verfügung zu stellen ist. Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB (A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB (A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu (A.4.4.1.9). Die Vorhabenträgerin hält auf Empfehlung ihres Schallgutachters für die Nachtzeit eine Schwelle von 65 dB (A) für die Gewährung von Ersatzräumen für angezeigt. Die Planfeststellungsbehörde hält vorliegend an der Schwelle von 60 dB (A) fest. Wie oben zur Begründung der Entschädigungsansprüche ausgeführt stellen die üblichen Schalldämmmaße bei einem äußeren Geräuschpegel von 60 dB (A) innen einen Geräuschpegel von 30 dB (A) sicher. Dies ermöglicht eine zum Schlafen geeignete Situation. Die etwa halbjährige Bauzeit und einige zur Nachtzeit vorgesehene Bauphasen stehen einer weiteren Pegelerhöhung zulasten der Anwohner entgegen.

Damit betroffenen Anwohnern vor den lärmintensiven Baumaßnahmen Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der konkretisierten Bauabläufe, der einzusetzenden Maschinen und der umsetzbaren aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine aktualisierte schalltechnische Prognose zu erstellen (A.4.4.1.2). Die hierdurch ermittelten Beurteilungspegel dienen auch der Feststellung der im Einzelfall bestehenden Ansprüche auf Ersatzraum. Die Vorhabenträgerin hat den Anspruchsberechtigten den Zeitpunkt und die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen (A.4.4.1.9). Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

In Bezug auf die Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) hält die Planfeststellungsbehörde die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für übertreten. Die etwa halbjährige Bauzeit wird voraussichtlich auch die Monate Juli bis September umfassen, in denen üblicherweise Außenwohnbereiche genutzt werden. Da von einem Kalenderjahr nur die Monate April bis September eines Jahres schutzwürdig sind, wird die Gebrauchstauglichkeit für die Hälfte der Nutzungszeit gemindert. Dies überschreitet die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle jedoch nur insoweit, wie die Baulärmpegel die gegebenenfalls bestehende Vorbelastung überschreiten. Dies widerspricht nicht der dem Baulärmgutachten zu Grunde liegenden Methode, die bestehende Vorbelastungen außer Acht lässt. Während das Baulärmgutachten

Konfliktlagen identifizieren soll, die durch die fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung zur sicheren Seite hin abgeschätzt werden, geht es bei der Festsetzung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach um die Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle. Die Vorbelastung liegt zur schutzwürdigen Tagzeit im Bereich der Unterboihinger Straße 40 bis 46 bei bis zu 10 dB (A), im Übrigen bei bis zu 5 dB (A) über den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm. In lärmvorbelasteten Bereichen hängt der Entschädigungsanspruch für Außenwohnbereiche daher von der Übertretung des um 10 bzw. 5 dB (A) erhöhten jeweiligen Immissionsrichtwerts gemäß Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm ab. Im Übrigen genügt die bloße Überschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (A.4.4.1.7 d)).

Der Anspruch entfällt für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 22a AEG).

Eine Einwenderin hält die zugelassene Belastung durch Baulärm angesichts der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrslärm für unzulässig. Hierdurch werde die nahezu bestehende gesundheitsgefährdende Schwelle überschritten. Die Vorhabenträgerin hat einen Summenpegel aus Betriebs- und Baulärm nicht gebildet. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Bildung eines Summenpegels ist nur dann angezeigt, wenn die Gesamtbelastung der Geräuschemissionen aus verschiedenen Lärmquellen die Grenze zur Gesundheitsgefährdung übersteigt (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, Rn. 53, juris). Für diese Situation ist vorliegend nichts ersichtlich. Das Gebäude der Einwenderin in der Unterboihinger Straße 63 liegt in einem Gebiet, in denen überwiegend Wohnungen untergebracht sind. Dort gilt tagsüber ein Immissionsrichtwert von 55 dB (A) und nachts ein solcher von 40 dB (A). Die vom Schallgutachter ermittelten Vorbelastungen liegen an dem Gebäude tagsüber und nachts bei bis zu 5 dB (A) über den jeweiligen Richtwerten. Diese Werte bestätigt die vom Eisenbahn-Bundesamt vorgenommene Lärmkartierung. Hiernach liegt die Vorbelastung aus dem Schienenverkehrslärm an dem Gebäude tagsüber bei 55 bis 59 dB (A) und nachts bei 45 bis 49 dB (A). Damit liegen sie jeweils deutlich unterhalb der gesundheitsgefährdenden Schwelle. Ein gesundheitsgefährdender Summenpegel ist demnach nicht zu besorgen.

Ebenso werden die auf die Immissionen des bauzeitlich errichteten Ausweichparkplatzes bezogenen Einwendungen zurückgewiesen. Die vom Einwender im Meisenweg 17 befürchteten Lärmbelastigungen durch die Nutzung als Treffpunkt sowie hierdurch verursachter Müll sind der Vorhabenträgerin nicht zuzurechnen. Der Ausweichparkplatz selbst ist nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Hiernach kann eine Lärmreduzierung nach dem Stand der Technik verlangt werden. Die aus der Nutzung des Parkplatzes herrührenden Immissionen, wie das Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen, das Schließen der Autotüren und das Starten des Motors entsprechen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch diesem Maßstab.

#### **B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat schalltechnisch untersuchen lassen, mit welchen Lärmimmissionen beim Betrieb der GWK bezogen auf den gültigen Prognosehorizont des Jahres 2030 zu rechnen ist. Da die von diesem Verkehrsweg ausgehenden Immissionen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) überschreiten, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Von der in § 43 BImSchG eingeräumten Ermächtigung zur Konkretisierung dieser Vorgaben machte die Bundesregierung durch Verabschiedung der 16. BImSchV Gebrauch. Auf dieses Vorhaben ist sie in der bis zum 31.12.2014 gültigen Fassung anzuwenden. Die schalltechnischen Untersuchungen haben sich bei Planänderungen gemäß § 76 VwVfG vor Fertigstellung planfestgestellter Vorhaben für die Berechnung der Beurteilungspegel nach § 3 in Verbindung mit Anlage 2 der 16. BImSchV a. F. zu richten, wenn auch im Ausgangsverfahren die alte Fassung der 16. BImSchV anzuwenden war.

Die 16. BImSchV a. F. ist anwendbar für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen (§ 1 Abs. 1 16. BImSchV a. F.). Während an den Bau eines Schienenweges keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sind, ist eine Änderung von Schienenwegen nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV a. F. wesentlich.

Die Abgrenzung zwischen einem Neubau und der wesentlichen Änderung eines Schienenwegs beurteilt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trassenbezogen. Hiernach ist auf das räumliche Erscheinungsbild der Gleisanlagen im Gelände abzustellen und danach abzugrenzen, ob die zu betrachtenden Gleise optisch als Einheit auf gemeinsamer Trasse oder als jeweils selbstständige Anlagen mit getrennter Trassenführung in Erscheinung treten. Um den Bau eines neuen Schienenweges handelt es sich, soweit eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird; von der Änderung eines bestehenden Schienenwegs ist dagegen auszugehen, wenn Gleise parallel zu bereits vorhandenen Eisenbahngleisen ohne deutlich trennende Merkmale (zum Beispiel größere Abstandsflächen, trennende Gehölze, Wasserflächen) geführt werden (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.11.2004 – 9 A 67/03 –, juris Rn. 25).

Nach diesen Maßgaben handelt es sich bei der GWK bezogen auf den Immissionsschutz vom Beginn des Vorhabenbereiches bei km 0,568 der GWK bis zum südlichen Tunnelportal der GWK bei km 1,230 um einen Neubau. Von dort bis zum südlichen Eingriffsbereich bei km 1,638 der GWK liegt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 16. BImSchV a. F. durch bauliche Erweiterung eines Schienenweges mit einem durchgehenden Gleis vor. Im Abzweigungsbereich ist die Neckartalbahn und hinter dem Abzweig von KWK und GWK von der Neckartalbahn die Strecke der KWK der baulich erweiterte Schienenweg.

In beiden Fällen ist gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV a. F. sicherzustellen, dass der vom hinzukommenden Verkehrsweg ausgehende Beurteilungspegel einen der dort aufgeführten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Immissionsgrenzwerte richten sich nach der Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs. Die Art der Anlagen und Gebiete des Einwirkungsbereichs ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Der Schallgutachter nahm eine entsprechende Zuordnung vor. In Übereinstimmung mit der Schutzwürdigkeit der vom Baulärm betroffenen Gebiete befinden sich östlich der Neckartalbahn größtenteils allgemeine Wohngebiete (§ 2 Abs. 1 Nummer 2 16. BImSchV a. F.) mit Ausnahme eines Zwickels, in dem sich Mischgebiete (§ 2 Abs. 1 Nummer 3 16. BImSchV a. F.) befinden. Westlich der Neckartalbahn befinden sich in der Gemeinde Unterensingen am Neckarufer überwiegend Gewerbegebiete (§ 2 Abs. 1 Nummer 4 16. BImSchV a. F.) mit Ausnahme von Mischgebieten auf der westlichen Uferseite des Neckars.

Im Einklang mit § 3 Abs. 1 16. BImSchV a. F. sind die Beurteilungspegel ausschließlich für den hinzukommenden Verkehrsweg berechnet worden. Das Gutachten ermittelt die Immissionen auf der Grundlage von Schallausbreitungsrechnungen. Die Berechnung der Beurteilungspegel für Schienenwege hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 16. BImSchV a. F. nach ihrer Anlage 2 (Schall 03) zu erfolgen. Allein diese durch Berechnung prognostizierten Werte sind Grundlage des Schallschutzkonzepts. Die vereinzelt erhobene Forderung einer überprüfenden Messung nach Inbetriebnahme der Bahnanlagen ist deshalb zurückzuweisen. Der Gutachter wendete konsequent die bis zum 31.12.2014 gültige Fassung der Schall 03 an, die eine Korrektur um minus 5 dB (A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrslärms (sogenannter „Schienenbonus“) vorsah. Nicht zu beanstanden sind die zugrunde gelegten Zugzahlen. Sie basieren auf dem Betriebskonzept des Schienenverkehrs, das auf das Jahr 2030 für den Planfall prognostiziert. Die vereinzelt von der Einwenderschaft befürchtete erhebliche Zunahme von Güterzügen ist unbegründet. Gemäß der Prognose werden tagsüber 3 Güterzüge und in der Nacht ein Güterzug mit einer Maximallänge von jeweils 740 m verkehren.

Die schalltechnische Untersuchung ergibt bezogen auf den Prognose-Planfall Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an 21 Gebäuden mit insgesamt 231 Schutzfällen, die durch den Verkehr auf der GWK hervorgerufen werden. Wegen des in § 41 Abs. 1 BImSchG normierten Gebots des Vorrangs von aktivem vor passivem Lärmschutz ist in einem ersten Schritt zu ermitteln, wie groß der Aufwand der vollständigen Lärmvorsorge durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes wäre. Hierfür müssten Lärmschutzwände mit bis zu 17 m Höhe (auch entlang der Unterboihinger Straße) errichtet werden, die je Schutzfall 25.031 € kosten. Dies ist unverhältnismäßig. Im Einklang mit der Rechtsprechung nahm der Schallgutachter ausgehend von dem zu erzielenden Schutzniveau schrittweise Abschlüsse vor, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Für den anzustellenden Vergleich darf der Schallgutachter vorliegend maßgeblich auf die Bruttokosten für die Errichtung und Unterhaltung der aktiven Schallschutzmaßnahmen abstellen. Bei im Wesentlichen gleich gelagerten, zu lösenden Schutzfällen können sich Verschiebungen durch den fehlenden Abzug der Kosten für den ersatzweise zu leistenden passiven Schallschutz und die Außenbereichsentschädigungen nicht ergeben. Das Abstellen auf die

Bruttokosten ist die in diesen Fällen übliche Verwaltungspraxis (vergleiche BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5/15 –, Rn. 61, juris).

Die Vorhabenträgerin hat sich für die Variante A10 entschieden, die im Bereich des südlichen Tunnelportals eine Wandhöhe von 3 m und im Übrigen von 5 m vorsieht. Von den 231 Schutzfällen löst sie 104 mit einem Aufwand von je 17.956 € Dies ist im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck gerade noch verhältnismäßig. Jede weitere Erhöhung führt zu weit höheren Kosten mit einer nur geringfügig besseren Schutzwirkung (Sprungkosten). So würde die auch seitens der Einwenderschaft vereinzelt geforderte Erhöhung der 3 m hohen Lärmschutzwand auf 3,50 m (Variante A9) lediglich einen weiteren Schutzfall lösen, es wären aber pro Schutzfall 596 € und insgesamt mehr als 80.000 € mehr aufzuwenden. Erhöhungen von mehr als 3,50 m führten zu weitaus größeren Kostensteigerungen. Diese Varianten dürfen als unverhältnismäßig ausgeschieden werden (vergleiche BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5/15 –, Rn. 60, juris).

Weitere aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht umsetzbar oder unverhältnismäßig. Die Voraussetzungen für das besonders überwachte Gleis (BüG) sind wie vormals bei der KWK nicht erfüllt. Es ist eine Streckenlänge von mindestens 300 m erforderlich, die nicht in Bereichen mit Weichen liegt. Der für das BüG infrage kommende Abschnitt verläuft vom Ende der Weiche bei GWK-km 1,500, die von der Neckartalbahn auf die GWK führt, und endet am Tunnelportal bei GWK-km 1,230. Auch bei noch weiterer Ausdehnung der Grenzen würde gerade eine Strecke von 300 m erreicht. Selbst wenn die technischen Voraussetzungen für das BüG erfüllt werden könnten, wäre dieser einzelne BüG-Abschnitt unverhältnismäßig. Insbesondere die Überwachungsfahrten mit dem Schallmesswagen wie auch der Einsatz von akustischen Schleifverfahren (Schleifmaschinen) ist besonders aufwändig und kostenintensiv.

Die von der Einwenderschaft vorgeschlagene vollständige Einhausung des hinzukommenden Gleises hat die Vorhabenträgerin zu Recht nicht in Betracht gezogen. Abgesehen von dem Problem, die Einhausung unter Beachtung der zwingend einzuhaltenden Sicherheitsabstände und Lichtraumprofile zwischen dem Gleis der KWK und der GWK und darüber hinaus im Weichenbereich zwischen Neckartalbahn und KWK/GWK zu errichten, wäre diese Lösung für die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig, weil sie zu übergesetzlichem Lärmschutz auch auf der westlichen Streckenseite führte. Einer weiteren Erhöhung der

Lärmschutzwand ist entgegenzuhalten, dass die gewählten Wandhöhen rechtlich nicht zu beanstanden sind. Die hiermit verbundenen Kosten stehen knapp nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck.

Zwecks Pegelreduktion in den oberen Geschossen wird für den Bereich der Unterboihinger Straße 61 bis 65 gefordert, die Lärmschutzwand in Form der sogenannten C-Schale auszuführen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Wie von der Einwenderin vorgetragen, ist dieses System im Bereich Passau auf der Grundlage einer Zulassung zur Betriebserprobung getestet worden. Die bei der Betriebserprobung gewonnenen Kenntnisse haben gezeigt, dass weitere Nachweise geführt, vorgelegt und geprüft werden müssten. Dies ist dem Inhaber der Zulassung mehrfach mitgeteilt worden. Ein Antrag auf Verlängerung ist nicht gestellt worden.

Für die verbleibenden 127 Schutzfälle besteht dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz nach Maßgabe des § 42 BImSchG in Verbindung mit der 24. BImSchV. Die Eigentümer der betroffenen Wohneinheiten haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um tatsächlich schutzbedürftige Räume (Kinderzimmer, Schlaf- und Wohnräume) vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Zu diesen passiven Lärmschutzmaßnahmen gehören bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen der schutzbedürftigen Räume (§ 2 Abs. 1 Satz 1 24. BImSchV) wie vor allem Schallschutzfenster. Ebenso zu den Schallschutzmaßnahmen gehört der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 24. BImSchV) (A.4.4.2.1).

Gegen die Konfliktlösung durch die Gewährung passiver Lärmschutzmaßnahmen ist eingewendet worden, für die Herstellung bewohnbarer Zustände in den Wohn- und Schlafräumen müssten Fenster stets geschlossen bleiben. Dies führe trotz der im Einzelfall installierten mechanischen Lüftungseinrichtung gerade im Sommer zu unzumutbaren Härten. Dieser verständliche Einwand greift nicht durch. Zwar gehört zur angemessenen Befriedigung der Wohnbedürfnisse grundsätzlich die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster. Ist dies aber wegen der Lärmbelastung, die von einem bestimmten Vorhaben ausgeht, nicht möglich und müssen deshalb zum Schutz vor unzumutbarem Lärm die Fenster der Schlafräume geschlossen werden, dürfen die Betroffenen auf den Kompensationsanspruch auf den Einbau technischer

Belüftungseinrichtungen verwiesen werden (vergleiche Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 28.01.2020 – 5 S 817/17 –, Rn. 47, juris), der in dieser Entscheidung verfügt wurde. Für überwiegend tagsüber genutzte Wohnräume besteht kein Anspruch auf Einbau von Lüftungseinrichtungen, da hier das stoßweise Lüften zumutbar ist.

Grenzwertüberschreitungen an schutzbedürftigen Wohneinheiten führen nicht automatisch zu einem Anspruch der Betroffenen auf Schallschutzmaßnahmen, sondern zu einem Anspruch auf Überprüfung des Bestehens eines Anspruchs. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) beurteilt sich nach den Regelungen der 24. BImSchV. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen auch erbracht worden sind (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Hiernach wird die Vorhabenträgerin auf Antrag die tatsächliche Schutzbedürftigkeit gutachterlich prüfen lassen und mit den letztlich erstattungsberechtigten Antragstellern eine Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen abschließen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, weil im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Unterlagen zwar die grundsätzlich anspruchsberechtigten Wohneinheiten ausgewiesen sind, eine objektbezogene Ermittlung der schutzbedürftigen Räume und der Umfassungsbauteile als Voraussetzung für die Bemessung des passiven Lärmschutzes im Einzelnen aber noch zu erfolgen hat. Falls keine Einigung erzielt werden sollte, wird die Festsetzung der Erstattung in einem nachfolgenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geregelt.

Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, die passiven Schallschutzmaßnahmen so frühzeitig in Angriff zu nehmen, dass sie bereits in der Bauphase Wirkung entfalten (vgl. die Ausführungen oben unter B.4.8.1).

Ebenso zu den geschützten Nutzungen gehören Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone. Deren Schutz durch passive Lärmschutzmaßnahmen ist nicht möglich, weshalb in diesen Fällen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die von Einwendern erhobene Kritik, ohne eine weitere Minderung des Betriebslärms durch aktive Maßnahmen sei eine ungestörte, der Erholung dienende Nutzung von Balkonen nicht mehr möglich, ist verständlich und nachvollziehbar. Aufgrund der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz) muss ein

Vorhaben dennoch umsetzbar bleiben. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen dürfen durch Entschädigung in Geld ausgeglichen werden. Die Entschädigungshöhe richtet sich bei vermietetem Wohnraum nach dem Maß der zulässigen Mietminderung, im Übrigen nach der Einschränkung des Gebrauchswertes, also nach der konkreten Zweckbestimmung und die besondere Funktion der betreffenden Flächen. Balkone und Terrassen sind im Regelfall einzelnen Wohneinheiten zugeordnet und haben Teil an deren spezifischer Zweckbestimmung (vergleiche BVerwG, Urteil vom 19.03.2014 – 7 A 24/12 –, Rn. 21, juris). Die Nutzung von Außenwohnbereichen scheidet typischerweise zur Nachtzeit und in den Monaten Oktober bis März eines Jahres aus (A.4.4.2.2).

Das Landratsamt Esslingen regte die schalltechnische Beurteilung der aus dem Betrieb des geplanten Parkdecks resultierenden Immissionen an, um abschätzen zu können, inwieweit hierdurch Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Das Landratsamt hat hier insbesondere den nächst gelegenen Immissionsort, das Wohnhaus Unterboihinger Straße 65 im Blick. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Zwar handelt es sich bei dem Parkdeck um eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der aufgrund § 48 BImSchG erlassenen 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) fällt. Sie bezweckt aber den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft (Ziffer 1 TA Lärm). Die betroffenen Anwohner unterfallen diesem Kreis nicht. Wie die bisherige Tiefgarage ist auch das künftige Parkdeck eigentums- und nutzungsrechtlich den Wohnhäusern in der Unterboihinger Straße 63 und 65 zugeordnet. Die betroffenen Anwohner sind selbst Nutzer des Parkdecks, womit sie die hiervon ausgehenden Emissionen selbst verursachen. Bei wertender Betrachtung betreiben sie die Anlage selbst. Eine Schutzwürdigkeit des Anlagenbetreibers vor von ihm verursachten Emissionen besteht nicht; er kann daher weder Allgemeinheit noch Nachbarschaft im Sinne des Immissionsschutzrechts sein.

Von den Betrachtungen zum Betriebslärm zu unterscheiden ist die von der Vorhabenträgerin veranlasste Gesamtlärmuntersuchung. Das BImSchG und die darauf beruhende 16. BImSchV berücksichtigen grundsätzlich jeweils nur den neu hinzukommenden Verkehrsweg. Ein Vorhabenträger hat dementsprechend die Nachbarschaft nur vor dem Lärm zu schützen, der von dem Vorhaben selbst ausgehen wird. Für die Prüfung, ob die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV a. F. eingehalten sind, ist nur auf den von dem neuen Verkehrsweg

ausgehenden Verkehrslärm abzustellen. Eine vorhandene Vorbelastung durch den Lärm anderer Verkehrsanlagen ist nicht im Sinne eines Summenpegels zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat für den Bereich des Verkehrslärms bewusst davon abgesehen, die Nachbarschaft durch einheitliche, alle Vorbelastungen erfassende Grenzwerte zu schützen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gesamtlärmbelastung für den Betroffenen den Grad einer mit der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz unvereinbaren Gesundheitsgefährdung erreicht oder in die Substanz seines Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz eingreift (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, Rn. 53, juris). Aus Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz ergibt sich unmittelbar, dass der Staat durch seine Entscheidungen keine Maßnahmen zulassen darf, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Gesundheit oder das Eigentum des Betroffenen auslösen. Da das Vorhabengebiet durch bestehende Landesstraße L 1250 und die Neckartalbahn (Strecke 4600) erheblich vorbelastet ist, war eine Untersuchung, ob durch das Vorhaben gesundheitsgefährdende Schwellen erreicht oder weiter erhöht werden, angezeigt. Hierfür wird der sogenannte Prognose-Planfall, die Lärmsituation im Jahr 2030 nach Umsetzung der GWK, dem sogenannten Prognose-Nullfall, die Lärmsituation im Jahr 2030 ohne Umsetzung der GWK, gegenübergestellt. Hierdurch werden die dem Vorhaben zuzurechnenden Lärmerhöhungen getrennt nach Tag- und Nachtzeit ermittelt.

Zwar fehlt bislang eine normierte Grenzziehung für die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung der letzten Jahre jedoch die auch in der 16. BImSchV als wesentlich angesehenen Beurteilungspegel von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts als Schwellenwert für die grundrechtliche Zumutbarkeit angesehen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – 7 A 11/10 –, Rn. 30, juris). Daher besteht bei allen Immissionspunkten mit einer Gesamtverkehrslärmbelastung oberhalb der Schwellenwerte von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts grundsätzlich ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen, sofern diese Schwellenwerte durch das Vorhaben erstmals überschritten werden oder der bereits über diesen Schwellenwerten liegende Lärmpegel durch das Vorhaben weiter erhöht wird. Dabei ist jede Erhöhung zu werten, auch wenn diese nur 0,1 dB (A) beträgt.

Die Untersuchung ergibt für den Prognose-Nullfall teils Überschreitungen der gesundheitsgefährdenden Schwelle. Sie treten an den Gebäuden in der

Unterboihinger Straße 61, 63 und 65 zur Nachtzeit auf. Die Umsetzung des Vorhabens umfasst die aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden wegen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV a. F. Hierdurch werden vor allem die im Schutze der Schallschutzwände stehenden Gebäude in der Unterboihinger Straße 61, 63 und 65 zur Tag- und Nachtzeit erheblich von Lärm befreit. Ebenso verringern sich die Beurteilungspegel in den östlich der Unterboihinger Straße liegenden Wohngebieten um 3 bis 5 dB (A). Demgegenüber kommt es an Gebäuden, die in die Schutzwirkung der Lärmschutzwand nicht einbezogen sind, zu zusätzlichen Lärmbelastungen. Dies betrifft die Gebäude in der Unterboihinger Straße 63 ab dem 6. Obergeschoss und 65 ab dem 3. Obergeschoss sowie die innerhalb des Gewerbegebietes befindlichen Wohneinheiten westlich der Neckartalbahn in der Daimlerstraße. Allerdings wird nur in Einzelfällen die gesundheitsgefährdende Schwelle erstmals erreicht oder eine bestehende gesundheitsgefährdende Lage weiter verschärft. In diesen Fällen greift der Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen, der diesen Wohneinheiten aus der Vorsorge vor Betriebslärm zusteht. Die Vorsorge vor Gesamtlärm gebietet keinen Vorrang des aktiven vor passivem Lärmschutz, weshalb zur Lösung der aus der Gesamtlärmbetrachtung ermittelten Konflikte auf das Konzept zum Schutz vor Betriebslärm zurückgegriffen werden kann.

Gegen die Lösung der aus dem Gesamtlärm resultierenden Konflikte durch passive Schallschutzmaßnahmen sind eine Reihe Einwendungen erhoben worden. So stelle es eine Gesundheitsverletzung dar, wenn die bestehende Vorbelastung knapp unterhalb der gesundheitsgefährdenden Schwelle (59,6 dB (A) zur Nachtzeit) liege und diese Vorbelastung durch Lärmzunahme (von 0,2 dB (A)) weiter erhöht werde, wobei diese Erhöhung die gesundheitsgefährdende Schwelle (es fehlen 0,2 dB (A)) nicht erreicht. Im Bereich der Gesundheitsgefährdung sei jede Vorbelastung und jede Lärmzunahme relevant, weshalb bereits 0,1 dB (A) genügen, um einen auf Abwehr dieser Erhöhung gerichteten Schutzanspruch auszulösen. Die Differenz zur gesundheitsgefährdenden Schwelle sei so gering, dass sie durch Prognosetoleranzen, Messungenauigkeiten oder technische Besonderheiten jederzeit überschritten werden könne.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Bei der Gesamtlärmbetrachtung handelt es sich um eine Prognose, für die eine normierte Berechnungsmethode nicht existiert (vergleiche BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 3 A 1/16 –, Rn. 85, juris). Es ist daher methodisch nicht zu beanstanden, wenn der Schallgutachter die

Gesamtbeurteilungspegel durch energetische Überlagerung der Teilpegel aus dem Straßen- und dem Schienenverkehr ermittelt. Prognosetoleranzen begegnet der Schallgutachter bereits dadurch, dass er die Vorbelastung bei der Ermittlung von Lärmschutzansprüchen aus dem Schienenverkehr auf der GWK nicht in Ansatz bringt. Die ermittelten Immissionen aus dem Schienenverkehr liegen damit deutlich auf der sicheren Seite. Messungengenauigkeiten und technische Besonderheiten können die berechneten Pegel nicht verfälschen. Vor diesem Hintergrund dürfen die Schwellenwerte für die Gesundheitsgefahr bei 70 dB (A) zur Tagzeit und 60 dB (A) zur Nachtzeit im Einklang mit der Judikatur als Voraussetzung für die Anspruchsentstehung verlangt werden. Hiernach besteht weder eine gesundheitsgefährdende Lage bei einer Vorbelastung von 59,6 dB (A) zur Nachtzeit noch wird eine solche Lage durch die Pegelerhöhung auf 59,8 dB (A) zur Nachtzeit geschaffen.

Das Lärmschutzkonzept wahrt ebenso die Belange der Wohneinheiten im Meisenweg 22 (IP 1 – Erweiterung Röte – Teilbereich). Die hierauf bezogenen Einwendungen greifen nicht durch. Die behauptete stärkste Lärmbetroffenheit der dort gelegenen Gebäude trifft nicht zu. Während das Betriebslärmgutachten für ein zweigeschossiges Gebäude die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV a. F. ausweist, zeigt auch die Gesamtlärmuntersuchung keine vorhabenbedingte Lärmzunahme an.

Im Übrigen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorhabenträgerin im Rahmen der Gesamtlärmbetrachtung bei geringfügigen Pegelzunahmen unterhalb der Hörbarkeitsschwelle keine weiteren Maßnahmen vorsieht. Die stärkste Zunahme des Gesamtlärms liegt bei 0,3 dB (A). Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich nicht zwingend, dass die Schwellenwerte gleichsam als Grenzwerte zu behandeln sind. Vielmehr dürften diese Schwellen nicht schematisch angewendet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000 – 11 A 18/98 –, Rn. 116, juris; BGH, Urteil vom 25.03.1993 – III ZR 60/91 –, Rn. 13, juris). An dieser inzwischen älteren Rechtsprechung änderte sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch in deren Anschluss nichts. So vertritt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil aus dem Jahr 2020, dass jedenfalls Pegeländerungen von weniger als einem dB (A) nicht wahrgenommen werden können (vergleiche Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 28.01.2020 – 5 S 817/17 –, Rn. 43, juris). Diese Entscheidung bestätigt die vom Verwaltungsgerichtshof zuvor vertretene Auffassung, wonach eine vorhabenbedingt marginale Verschlechterung

einer gesundheitlich bedenklichen Immissionslage keine Pflicht des Staates zum Einschreiten auslöse (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2012 – 5 S 927/10 –, Rn. 61, 64, juris). Dieser Einschätzung lagen ausweislich des Urteilstatbestandes Immissionslagen aus Vorbelastung im Bereich der Erheblichkeitsschwelle zu Grunde (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2012 – 5 S 927/10 –, Rn. 31, juris). Die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen lagen dort tags bei bis zu 0,7 dB (A) und nachts bei 0,2 dB (A). Zur Begründung führt das Gericht aus, diese geringen Lärmzunahmen seien für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2012 – 5 S 927/10 –, Rn. 49, 60, juris).

#### **B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat für die Bauzeit Ausmaß und Dauer von Erschütterungen untersuchen lassen. Auch baubedingte Erschütterungsimmissionen können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Sie sind daher in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung, ob die im Einzelfall auftretenden Erschütterungen die Schwelle der Schädlichkeit erreichen oder übertreten, zieht der Erschütterungsgutachter das einschlägige technische Regelwerk, nämlich die DIN 4150 Teile 2 und 3, heran. Dies ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Weder im BImSchG noch in den dazu erlassenen Verordnungen gibt es normative Festlegungen, ab welchem Schwellenwert Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Zumutbarkeitsschwelle jeweils im Einzelfall bestimmt werden (BVerwG, Urteil vom 21.12.2010 – 7 A 14/09 –, Rn. 27, juris).

Gebäudeschäden sind durch die geplanten Arbeiten nicht zu erwarten, weil die maßgeblichen Anhaltswerte nach der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

Für die Beeinträchtigungen von Menschen in Gebäuden durch Erschütterungen ist die DIN 4150 Teil 2 maßgeblich. In diesem Regelwerk werden Anhaltswerte genannt, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen. Werden die Anhaltswerte dagegen überschritten, erfolgt die Beurteilung der Erschütterungsimmissionen anhand von zwei Beurteilungsgrößen, der maximalen, zeit- und frequenzbewerteten Schwingstärke  $KB_{F_{max}}$  und der Beurteilungsschwingstärke  $KB_{F_{Tr}}$ . Beide Beurteilungsgrößen sind dabei getrennt für alle drei Richtungskomponenten (dreidimensional) zu ermitteln, wobei der jeweils größte Wert der Beurteilung

zugrunde zu legen ist. Die Beurteilung erfolgt an Hand eines unteren Anhaltswertes  $A_u$  und eines oberen Anhaltswertes  $A_o$  für die Schwingstärke  $KB_{Fmax}$  sowie eines Beurteilungsanhaltswertes  $A_r$  für die Beurteilungsschwingstärke  $KB_{FTr}$ . Ist die Schwingstärke  $KB_{Fmax}$  kleiner oder gleich dem unteren Anhaltswertes  $A_u$ , so werden die Anforderungen der Norm erfüllt und die Erschütterungsimmissionen werden als nicht erheblich belästigend eingestuft. Übersteigt die Schwingstärke  $KB_{Fmax}$  den unteren Anhaltswert  $A_u$  und bleibt dabei unter dem oberen Anhaltswert  $A_o$ , erfolgt die Beurteilung der Erschütterungsimmissionen auf Basis der Beurteilungsschwingstärke  $KB_{FTr}$  mit Hilfe des Beurteilungsanhaltswertes  $A_r$ .

Der Erschütterungsgutachter hat ohne erkennbare methodische Mängel die erschütterungsintensivsten Baumaßnahmen auf ihre Erheblichkeit untersucht und hierbei nach der Art der Deckenkonstruktion unterschieden. Hierzu zählt er die Sprengungen innerhalb des Tunnels, die Herstellung der Dicht- und Stützwände mittels Spundwänden in vorgebohrtem Boden als auch den Bau der Bohrpfahlwand und der Lärmschutzwand mittels Bohrgeräts. Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete wird im Einklang mit den zu den Lärmimmissionen vorgenommenen Einstufungen qualifiziert. Die maßgeblichen Anhaltswerte ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2 der DIN 4150 Teil 2. Gemäß Punkt 6.5.4.2 der DIN 4150 Teil 2 gelten für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-) Tagen die Anhaltswerte nach Tabelle 2. Bei der Bemessung der Einwirkungsdauer zählen nur diejenigen Tage mit, an denen tatsächlich Erschütterungseinwirkungen größer oder gleich  $A_u$  oder  $A_r$  auftreten. Für nächtliche Erschütterungseinwirkungen gilt Tabelle 1.

Die Untersuchungen für die Sprengungen zeigen für die Tagzeit keine und für die Nachtzeit bei einem Abstand unter 150 m Entfernung zum Sprengort Beeinträchtigungen an. Der Gutachter empfiehlt, in Bereichen, in denen dieser Abstand unterschritten wird, auf nächtliche Sprengungen zu verzichten. Ein Einwander befürchtet Hangrutschungen auf seinem Grundstück. Er habe sie schon beim Bau der KWK beobachtet. Die Röhre der GWK liegt noch näher an seinem Grundstück. Die Vorhabenträgerin trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie ein Erschütterungsmonitoring, das die Erschütterungen aus dem Sprengvortrieb und eventuelle Bewegungen des Hauses registriert, installiert. Die von beiden Seiten unterzeichnete Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor; diese Konfliktlösung erfordert keine weiteren Regelungen.

Das Einbringen der Spundwände und die Bohrarbeiten führen jeweils im Tag- und Nachtzeitraum im Einzelfall zu Belästigungen. In der Tagzeit führt das Einbringen der Spundwände mit Unterschreitung eines Abstandes von 16 m zur Bebauung mit Holzdeckenkonstruktion und von 42 m bei Stahlbetondeckenkonstruktion zu Beeinträchtigungen; bei den Bohrarbeiten sind Abstände von mindestens 18 m (Holzdecken) bzw. 14 m (Stahlbetondecken) unbedenklich. Zur Nachtzeit sind die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlichen Abstände weitaus größer.

Belästigungen sind beim Einbringen der Spundwände in einem Abstand von 80 m (Holzdecken) bzw. 130 m (Stahlbetondecken) und bei den Bohrarbeiten in einem Abstand von 55 m (Holzdecken) bzw. 40 m (Stahlbetondecken) nicht zu besorgen.

Die für den Tag maßgeblichen Abstände lassen sich deutlich überwiegend einhalten. Von den Erschütterungseinwirkungen sind nichtsdestotrotz die im Nahbereich befindlichen Gebäude in der Unterboihinger Straße 63 und 65 und der Daimlerstraße betroffen. Zur Nachtzeit müssten die einzuhaltenden Abstände deutlich größer sein, um auftretende Erschütterungen als unerheblich qualifizieren zu können.

Insbesondere das Einbringen von Spundwänden erforderte bei Stahlbetondecken einen Abstand von 130 m zur Bebauung. Diese Anforderungen können nicht eingehalten werden, auch wenn die Konzeption der Vorhabenträgerin Nacharbeiten möglichst vermeidet. Daher schlägt der Erschütterungsgutachter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bei der Formulierung der Nebenbestimmungen berücksichtigt. Bei Unterschreitung der unteren Anhaltswerte bzw. Beurteilungsanhaltswerte (für die Tagzeit nach Tabelle 2, Stufe I, für die Nachtzeit nach Tabelle 1) ist nicht mit Belästigungen zu rechnen.

Soweit nicht sichergestellt ist, dass zur Tagzeit diese Anhaltswerte in der Stufe I der Tabelle 2 bzw. zur Nachtzeit nach Tabelle 1 nicht unterschritten werden können, sind die in der DIN 4150 Teil 2 unter Punkt 6.5.4.3 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört neben einer umfassenden Information der Anwohner (A.4.4.3.1 und A.4.4.3.2) ausdrücklich die Minderung und Begrenzung der Belästigungen durch Pausen, Ruhezeiten und sonstige Einschränkungen der Betriebszeiten (A.4.4.3.4). Da dem Gutachten bereits erschütterungsarme Verfahren zugrunde liegen, sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keine weiteren Minderungsmöglichkeiten. Sofern die jeweiligen Anhaltswerte erreicht oder überschritten werden, ist von erheblichen Belästigungen auszugehen. Hiermit ist insbesondere in den Gebäuden in der Unterboihinger Straße 63 und 65 zu rechnen. Diesen erheblichen Belästigungen ist durch das Angebot von Ersatzwohnraum

abzuhelfen (A.4.4.3.5). Eine Entschädigung kommt nur in Betracht, wenn die Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum nicht beschaffen kann (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG); die Entschädigungshöhe bemisst sich analog zu jener aus der Beeinträchtigung durch Baulärmimmissionen (A.4.4.3.5). Darüber hinausgehende Forderungen wie Beweissicherungsverfahren an allen betroffenen Gebäuden, weitere erklärende Ergänzungen des Erschütterungsgutachtens oder die Messung von Erschütterungen nach Inbetriebnahme der GWK hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und weist sie zurück.

#### **B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen**

In Ermangelung einer gesetzlichen Normierung wird auch die Zumutbarkeit betrieblicher Erschütterungen an der DIN 4150 Teile 2 und 3 gemessen. Betriebsbedingte Erschütterungen werden nach demselben Verfahren wie die baubedingten beurteilt. (Vergleiche hierzu oben unter B.4.8.4.) Für die betrieblichen Erschütterungen gelten zum Schutz von Menschen in Gebäuden die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2. Während im Nachtzeitraum deren untere Anhaltswerte unterschritten werden, werden tagsüber die heranzuziehenden Beurteilungsanhaltswerte nicht ausgeschöpft. Damit sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Menschen in Gebäuden durch betriebliche Erschütterungen nicht zu besorgen.

Gebäudeschäden, die nach der DIN 4150 Teil 3 beurteilt werden, sind ausgeschlossen.

#### **B.4.8.5 Immissionen durch sekundären Luftschall**

Im Gegensatz zum primären, direkt auf Gebäude einwirkenden Luftschall existiert beim sekundären Luftschall kein spezielles Regelwerk zur Bestimmung von Zumutbarkeitsschwellen oder Grenzwerten. Für Ansprüche auf Schutzmaßnahmen vor sekundären Luftschall muss daher auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zurückgegriffen werden. Da diese allgemeine Regelung jedoch keine Zumutbarkeitsschwellen festlegt, ist auf Regelungen zurückzugreifen, die auf den Immissionscharakter vergleichbarer Sachlagen zugeschnitten sind.

Da es sich auch beim betriebsbedingten sekundären Luftschall letztlich um verkehrsinduzierten Lärm handelt, ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit eine Orientierung an der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV) sachgerecht. Dies wird auch von der

Rechtsprechung vertreten (BVerwG, Urteil vom 21.12.2010 – 7 A 14/09 –, Rn. 41, juris). Diese Verordnung zielt mit der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes der Außenbauteile eines Gebäudes in Abhängigkeit vom Außenpegel auf die Einhaltung eines Innenraumpegels, der die Zumutbarkeitsschwelle markiert, ab. Den Anhaltswert für diese Zumutbarkeitsschwelle hat der Immissionsgutachter aus der 24. BImSchV abgeleitet, indem er den dort normierten Korrektursummanden D zur Berücksichtigung der Raumnutzung um 3 dB (A) erhöht. Mit diesem Korrekturwert wird die geringere Schalldämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall (Primärschall) eines vorbeifahrenden Zuges gegenüber diffusen Schallfeldern (Sekundärschall) berücksichtigt. Die Zumutbarkeitsgrenze wird daher erst bei Innengeräuschpegel von 30 dB (A) für Schlafräume und 40 dB (A) für Wohnräume erreicht, was den in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Zumutbarkeitsschwellen entspricht (BVerwG, Urteil vom 07.03.2007 – 9 C 2/06 –, Rn. 29, juris).

Für den betriebsbedingten sekundären Luftschall ergeben sich keine Überschreitungen der vorbezeichneten Innengeräuschpegel, weshalb die Anordnung von Schutzvorkehrungen ausscheidet.

Beeinträchtigungen durch baubedingten sekundären Luftschall hat die Vorhabenträgerin nicht gesondert untersuchen lassen. Sie begründet dies mit der Erwartung, dass der sekundäre Luftschall bei im Freien durchgeführten Bauarbeiten gegenüber dem Primärschall in den Hintergrund trete. Gesondert zu beurteilende Beeinträchtigungen seien hierdurch nicht zu erwarten. Darüber hinaus fehle es einer Bewertungsgrundlage sowie an einem Prognoseverfahren für den sekundären Luftschall.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass eine Prognose der tatsächlich zur Bauzeit zu erwartenden Immissionen aus sekundärem Luftschall nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht zuverlässig möglich ist, da es aufgrund der stark schwankenden Lasteinleitungen nicht möglich ist, sinnvolle Emissionsansätze zu definieren. Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde aus sekundärem Luftschall herrührende Konflikte nicht für unwahrscheinlich. Zwar treten derartige Körperschallimmissionen innerhalb von Gebäuden in einer Intensität auf, die für Nutzungen mit Schutzansprüchen am Tag unbedenklich sind. Zur Nachtzeit sind die mit erheblichen Erschütterungen verbundenen Tätigkeiten wie Wandgründungen hingegen durchaus geeignet, die Nachtruhe zu stören. Daher waren der

Vorhabenträgerin Vorkehrungen zum Schutze vor unzumutbaren Immissionen aus bauzeitlich verursachtem sekundärem Luftschall aufzugeben (Nebenbestimmungen unter A.4.4.4).

Die von der Vorhabenträgerin vorgetragene Unsicherheit in Bezug auf das Fehlen einer Bewertungsgrundlage ist behebbar. Beim baubedingten sekundären Luftschall können nicht die Schalldämmmaße der 24. BImSchV zu Grunde gelegt werden, weil es sich dabei nicht um verkehrsinduzierten Lärm handelt. Auch die AVV Baulärm ist nicht einschlägig. Ihre Richtwerte gelten für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschemissionen (Nummer 1 der AVV Baulärm), die von außen auf ein Gebäude einwirken. Deshalb finden die Messungen vor dem Gebäude statt. Sekundärer Luftschall ist aber ein Geräusch, das aus Erschütterungen resultiert und von einzelnen Bauteilen eines Gebäudes abgestrahlt wird. Es gibt also keine Wirkung auf ein Gebäude, sondern das Gebäude selbst erzeugt – von Erschütterungen angeregt – das Geräusch. Das Bundesverwaltungsgericht ließ es unbeanstandet, in Ermangelung anderer Normierungen den Mittelungspegel der VDI 2719 Tabelle 6 heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 12/11 –, Rn. 72, juris).

Für Schlafräume in allgemeinen Wohngebieten gelten nachts Mittelungspegel bis 30 dB (A), in Mischgebieten 35 dB (A). Soweit für den Tageszeitraum relevant gelten für Wohnräume in allgemeinen Wohngebieten bis 35 dB (A), in Mischgebieten 40 dB (A). Um Widersprüche mit der für den Baulärm zugelassenen fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle zu vermeiden, hält es die Planfeststellungsbehörde für sachgerecht, die zulässigen gemittelten Innenraumpegel zu korrigieren. Für Wohnräume in allgemeinen Wohngebieten gilt tagsüber für den sekundären Luftschall ein maximaler Mittelungspegel von bis zu 40 dB (A), für Schlafräume in Mischgebieten gilt zur Nachtzeit ein maximaler Mittelungspegel von 30 dB (A) (A.4.4.4.2).

#### **B.4.8.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder**

Die Vorhabenträgerin hat mögliche Auswirkungen der elektrifizierten GWK durch elektrische oder magnetische Felder prüfen lassen. Danach sind weder anlage- noch betriebsbedingt schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische oder magnetische Felder zu befürchten. Der nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch elektrische Wechselfelder auf die menschliche Gesundheit in

Bereichen, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, einzuhalten der Grenzwert von 5 kV/m wird eingehalten. Die elektrische Feldstärke in der Umgebung der zweigleisigen Bahnstrecke beträgt unmittelbar unter der Oberleitung im Gleisbereich zirka 2 kV/m. Sie nimmt mit zunehmender Entfernung erheblich ab. In rund 6 m Abstand von der äußeren Schiene beziehungsweise von der Oberleitung beträgt die elektrische Feldstärke 0,5 kV/m. Auch hinsichtlich der Flussstärke wird der Grenzwert für Dauereexposition von 300  $\mu$ T für die Bahnfrequenz von 16,7 Hz selbst unter ungünstigsten Betriebsbedingungen bei jeder betrachteten Konstellation bei weitem nicht erreicht. Nach heutigem medizinischem Erkenntnisstand sind von elektrischen und magnetischen Feldern dieser Stärke keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten.

#### **B.4.8.7 Sonstige Immissionen**

Einwenderseits wurde die Befürchtung geäußert, die vor der GWK abbremsenden Züge trügen zur Zunahme der Feinstaubbelastung bei. Die Freisetzung von Feinstaub beim Bremsvorgang ist unbestritten. Der Anteil des Schienenverkehrs an der Gesamtbelastung in Deutschland liegt insgesamt bei höchstens 4,5 %. Betriebsbedingte Erhöhungen sind vor allem an stark frequentierten Bahnstandorten wie Zugbildungsanlagen und größeren Bahnhöfen zu erwarten. Diese Situation besteht vorliegend nicht. Der durch den Bahnbetrieb emittierte Feinstaub fällt nicht ins Gewicht.

Mit den Bautätigkeiten sind zwangsläufig auch Staubbelastungen verbunden. Dies betrifft vorliegend insbesondere den Abbruch des Parkhauses. Die Vorhabenträgerin ist auch diesbezüglich verpflichtet, Staubemissionen nach Möglichkeit zu vermeiden und unvermeidbare Immissionen zu vermindern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). In Konkretisierung dieser Pflichten hält die Planfeststellungsbehörde die Erarbeitung und Vorlage eines Konzepts zur Vermeidung bzw. Minderung bauzeitlicher Staubemissionen vor Beginn der Bauarbeiten für sachgerecht (A.4.4.5). Für den Vollzug spezifischer Maßnahmen behält sich die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen vor (A.6). Dies entspricht den bereits im Ausgangsbeschluss vom 23.03.2015 getroffenen Regelungen und trägt dem Anliegen des Landratsamts Esslingen Rechnung.

Das Landratsamt Esslingen schlägt ferner in Bezug auf Lichtimmissionen bauzeitliche Schutzvorkehrungen vor. Vor allem zur Nachtzeit kann Licht in der Umgebung Belästigungen hervorrufen. Die Planfeststellungsbehörde sieht von einer Regelung

ab, weil sie dem Vorhaben entgegenstehen könnte. Die Baustellenbeleuchtung dient auch dem Arbeitsschutz. Eine Beschränkung der mittleren Beleuchtungsstärke könnte mit diesem Gesichtspunkt kollidieren und zu einer Einschränkung des Baubetriebs führen. Dies wiederum hätte Folgewirkungen auf die Bauzeitenpläne bis hin zu einem verzögerten Inbetriebnahmetermin. Hierdurch bleibt indes kein Konflikt unbewältigt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin wie in der Vergangenheit auch dafür Sorge trägt, dass Baustellen im Einklang mit dem Vermeidungs- und Minderungsgebot des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eingerichtet und auch Lichtimmissionen auf das Nötigste reduziert werden.

#### **B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Insbesondere durch den Bau der GWK in Tunnellage fallen ausgebrochene Erdmassen an. Die Vorhabenträgerin prognostiziert eine Größenordnung von 100.000 m<sup>3</sup>, wovon 14.000 m<sup>3</sup> zur Verfüllung im Bereich der GWK wiederverwendet werden können. Für die übrigen Erdmassen sieht das Verwertungskonzept eine Behandlung gemäß den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vor. Hiermit sollen vor allem Steinbrüche bzw. Deponien rekultiviert werden.

Im Vorhabengebiet befindet sich in der Froschländerstraße 1 ein Altstandort (§ 2 Abs. 5 Nummer 2 BBodSchG), auf dem bis 1985 mit Gebrauchtwagen gehandelt wurde. Dort ist von einer schädlichen Bodenveränderung auszugehen, die von der Vorhabenträgerin bereits im Ausgangsverfahren zum PFA 2.1a/b berücksichtigt wurde.

Zum Schutz des Bodens gelten die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015 fort. Damit wird dem Zweck des BBodSchG, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen, Rechnung getragen. Das Vorhaben nimmt auch hoch und sehr hoch bewerteten Boden in Anspruch. Oberboden und der durchwurzelbare Unterboden werden nach Möglichkeit fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und nach dem Stand der Technik zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Bauabschluss eingesetzt. Hierbei werden die fachlichen Standards wie die DIN 19731 beachtet.

#### **B.4.10 Landwirtschaft**

Das Vorhaben berührt landwirtschaftliche Belange, wobei diese wegen des räumlich begrenzten Vorhabengebiets kleinräumig und darüber hinaus überwiegend temporär ausfallen. Das Regierungspräsidium Stuttgart beanstandete die unzureichende

Darstellung landwirtschaftlicher Betroffenheiten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung von Vorhabenträgerin und Anhörungsbehörde an, dass sich diese aus den Unterlagen zum Grunderwerb vollständig ergeben. Um die Beeinträchtigungen für betroffene Landwirte abzufedern, sagt die Vorhabenträgerin zu, sich mit ihnen und mit der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Esslingen abzustimmen (A.5.1). Der von einem Einwender und einem Träger öffentlicher Belange erhobenen Forderung, die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen, entspricht die Vorhabenträgerin bereits durch ihr Bodenschutzkonzept (vergleiche hierzu B.4.9). Es trägt dem Gebot, landwirtschaftliche Flächen nur im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, Rechnung; auch die naturschutzfachliche Kompensation nimmt auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Aufgrund der technischen und topographischen Zwangspunkte sind den Möglichkeiten, landwirtschaftliche Belange zu verschonen, allerdings Grenzen gesetzt. Schließlich befürchten der Kreisbauernverband Esslingen e. V. und von ihm unterstützte Einwender das Abschneiden der südlichen Zufahrt zum Bohnackerhof. Die Vorhabenträgerin tritt dieser Befürchtung entgegen. Die Zufahrt von Süden zur neu errichteten Halle des ehemaligen Bohnackerhofs werde von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch für die Planfeststellungsbehörde ist eine Beeinträchtigung nicht ersichtlich.

#### **B.4.11 Denkmalschutz**

Im Bereich von Oberboihingen befinden sich Kulturdenkmäler aus der Jungsteinzeit sowie Boden-, Bau- und Kunstdenkmäler. Diese sind bereits im Ausgangsverfahren zum PFA 2.1a/b erfasst und berücksichtigt worden. Bereits vormals hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart auf eine archäologische Denkmalpflege vor und während der Baudurchführung verständigt. Im vorliegenden Verfahren erhob das Landesamt keine Bedenken. Konflikte mit dem Denkmalschutz sind vor diesem Hintergrund auch für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Das Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg trifft überdies Regelungen für bekannte und unbekannte Funde, wodurch diesen Belangen hinreichend Rechnung getragen wird.

#### **B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz**

Der eingleisige Tunnel der GWK hat eine Gesamtlänge von 769 m und fällt somit unter den Anwendungsbereich der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und

Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ des Eisenbahn-Bundesamts vom 01.07.2008 (Tunnelrichtlinie) und ist Bestandteil des Transeuropäischen Netzes (TEN).

Die Vorhabenträgerin legte für den Tunnel ein Flucht- und Rettungskonzept vor. Es baut auf dem vierstufigen Sicherheitskonzept entsprechend der DB-Richtlinie 123.0111 „Notfallmanagement- und Brandschutz in Eisenbahntunnel“ auf. Das Konzept beginnt mit der Ereignisvermeidung (1. Stufe), es folgen die Ereignisbegrenzung und -lenkung (2. Stufe), die Selbstrettung (3. Stufe) und schließlich die Fremdrettung (4. Stufe). Dieses Konzept ist in allen Planfeststellungsabschnitten mit Tunnelstrecken identisch. Im Flucht- und Rettungskonzept wurden die baulichen und technischen Randbedingungen für eine regelkonforme Ausführung dargelegt. Dieses Flucht- und Rettungskonzept wurde vom für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachreferat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes geprüft und gebilligt.

Aufgrund der Länge des Tunnels von 769 m müssen sichere Bereiche in höchstens 500 m erreichbar sein. Zusätzliche Fluchtwege zu sicheren Bereichen sind nicht notwendig. Innerhalb des Tunnels werden regelkonforme Fluchtwege angeordnet und die erforderliche technische Ausstattung, wie z. B. die Löschwasserleitungen, Funkeinrichtungen, Beleuchtung und Transporthilfen vorgesehen. Durch die einseitige Längsneigung im Tunnel kann ein Zug auch bei unterbrochener Versorgung hinausrollen.

Da der Tunnel kürzer als 1.000 m ist, genügt entsprechend der Tunnelrichtlinie ein Rettungsplatz. Dieser wird im Süden wegen der Platzverhältnisse auf zwei Teilflächen erstellt. Dies ist auch aus Sicht des Fachreferates 21 des Eisenbahn-Bundesamts nicht zu beanstanden. Die erste Teilfläche mit 665 m<sup>2</sup> liegt in unmittelbarer Nähe zum Tunnelportal, das über eine regelkonforme Zuwegung erreicht werden kann. Die zweite Teilfläche mit ca. 960 m<sup>2</sup> wird auf der Unterboihinger Straße im direkten Anschluss zur ersten Fläche ausgewiesen. Diese ist im Zwei-Richtungsverkehr befahrbar. Durch die vom zuständigen Straßenverkehrsamt beim Landratsamt Esslingen zugesicherte Anordnung eines absoluten Halteverbots gemäß der StVO (Zeichen 283) ist sichergestellt, dass die Fläche auch zur Verfügung steht. Im Norden gelangen die Flüchtenden über eine Böschungstreppe im unmittelbaren Anschluss des Portals auf den Rettungsplatz der NBS. Im Ereignisfall wird der Verkehr auf der NBS gesperrt.

Die Löschwasserversorgung wird im Süden durch einen Löschwasserbehälter und im Norden durch eine separate Einspeisestelle über die Löschwasservorräte der NBS sichergestellt. Die Feuerwehr stellt im Ereignis hierfür eine Schlauchverbindung zwischen Löschwasserversorgung und Einspeisestelle her. Die Forderung des Landratsamts Esslingen nach einem maximalen Abstand zwischen Löschwasserversorgung und Einspeisestelle von 20 m wird zurückgewiesen. Gemäß der Tunnelrichtlinie ist es bundesweit ausreichend, in einer Entfernung von maximal 300 m vor jedem Tunnelportal ausreichend Löschwasser vorzuhalten. Die Anforderungen an die Einspeisearmaturen nach DIN 14461-2, 14461-4 und 14822-1 hat die Vorhabenträgerin ebenso wie weitere Forderungen etwa zu Funkeinrichtungen in ihrer Planung berücksichtigt. Andere Forderungen, wie jene nach der Begehbarkeit von Rettungswegen, sind aufgrund der Vorschriftenlage ohnehin zu beachten, oder beziehen sich auf Bereiche, die nicht vom Planänderungsantrag umfasst sind.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Nachweis der Machbarkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt. Die baulichen Anlagen sind so dimensioniert, beschaffen und angeordnet, dass den Anforderungen an die Flucht und die Rettung im Ereignisfall hinreichend genüge getan ist. Dass zum Entscheidungszeitpunkt nicht alle Detailfragen beantwortet und festgelegt sind, genügt den an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung zu stellenden Anforderungen. Auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist Bauplanfeststellung. Fragen der späteren konkretisierenden Bauausführung sind jedenfalls dann nicht regelungsbedürftig, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96 –, Rn. 21 f., juris). Es genügt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber, dass die Problematik beherrschbar ist und das notwendige rechtliche Regelungsinstrumentarium bereitsteht, verschafft (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4/94 –, Rn. 34, juris).

In Abweichung zu § 7 Abs. 1 EBO weist die GWK eine größere Gleisneigung als 12,5 ‰ auf. Dies ist zulässig, weil es sich um eine „Soll“-Vorschrift handelt. Von ihr kann abgewichen werden, um etwa topographischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Einhaltung einer Gleisneigung von 12,5 ‰ hätte zwingend eine Verlängerung der Strecke zwischen den Tunnelportalen zur Folge. Wie die

Variantenabwägung zeigt, hätte dies erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange zur Folge. Die Abweichung ist daher gerechtfertigt.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Sicherheit beim Bau der Anlagen und des Arbeitsschutzes vereinbar. Der Bau der Tunnelröhre sowie das Arbeiten in dem Tunnel ist mit höheren Risiken verbunden als eine ebenerdige Errichtung von Eisenbahnanlagen. Die Baustellenverordnung (BaustellV) stuft Tunnelbauarbeiten als besonders gefährliche Arbeit ein (§ 2 Abs. 3 BaustellV in Verbindung mit den Nummern 6 und 9 des Anhangs II). Es ist deshalb erforderlich, dass die Vorhabenträgerin vor Einrichtung der Baustellen einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt, der die für die einzelne Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lässt und für die im Anhang II der BaustellV aufgeführten, besonders gefährlichen Arbeiten besondere Maßnahmen enthält.

Da die Feuerwehr der an der Strecke anliegenden Kommune weder über ausreichend Personal noch über eine geeignete Ausrüstung verfügt, um den Sonderrisiken während des Tunnelbaus begegnen zu können, ist es erforderlich, dass die Vorhabenträgerin für die unterirdischen Baustellenbereiche eine ausreichend leistungsfähige Gruben- und Rettungswehr aufstellt und unterhält. Die Gruben- und Rettungswehr hat sich dabei nach den „Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen zu Rettungswesen und Brandschutz von Tunnelbauwerken“ zu richten. Dies und auch vorgenannte Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans wurden im Beschluss vom 23.03.2015 bereits in den Nebenbestimmungen unter A.4.7 geregelt; diese Regelungen gelten fort. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin aktualisierte Empfehlungen und Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen berücksichtigt. Unter diesen Vorgaben ist ein ausreichender Arbeitsschutz gewährleistet. Die geforderten Nebenbestimmungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden nicht übernommen, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin bereits hinreichend verpflichtet ist, den Belangen des Arbeitsschutzes zu entsprechen. Der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab ist erfüllt.

Die Bereitstellung einer Gruben- und Rettungswehr durch die Vorhabenträgerin beschränkt sich auf die Bauzeit. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Tunnels besteht hingegen nach § 2 Feuerwehrgesetz (FwG) eine Verpflichtung der Gemeindefeuerwehren, bei Schadensereignissen Hilfe zu leisten. Hierzu haben die

Gemeinden nach § 3 Abs. 1 und 2 FwG auf eigene Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Nur soweit die vorhandene Ausrüstung der örtlichen Rettungsdienste für den speziellen Einsatz in Tunneln nicht ausreicht, besteht nach § 3 Abs. 3 FwG eine Verpflichtung des Eisenbahn-Infrastrukturunternehmens, diese um spezifisches Einsatzgerät zu ergänzen. Ob ein solcher Ergänzungsbedarf im Einzelnen besteht, ist von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung und bei der Erstellung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes in Abstimmung mit den Anliegergemeinden und dem Kreisbrandmeister zu ermitteln. Zum Entscheidungszeitpunkt ist dieser Bedarf weder aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange noch den Einwendungen der zuständigen Gemeinden erkennbar.

#### **B.4.13 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Entwässerung der GWK erfolgt im Wesentlichen über die bereits planfestgestellten Entwässerungskanäle. Das planfestgestellte Entwässerungskonzept wird anteilig umgeplant und um Anlagen, die der Entwässerung der GWK dienen, ergänzt. Unverändert erfolgt die Entwässerung in westliche Richtung zum Neckar, was wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (B.4.4.2). Das im Einschnitt Süd der GWK gesammelte Wasser wird in freiem Gefälle in einen Regenrückhaltekanal zwischen der GWK und der Bohrpfahlwand bei GWK-km 1,231 geführt. Das hieran anschließende Schachtbauwerk mit Pumpenanlagen führt die dort zusammenfallenden Wässer aus KWK und GWK über Ableitungskanäle in Richtung Neckar.

Die Forderung der Stadt Wendlingen am Neckar, anlässlich vergangener Starkregenereignisse Maßnahmen zur Rückhaltung von Wassermassen zu erläutern und darzustellen, tritt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar mit der Begründung entgegen, mit dem vorliegenden Vorhaben wird die Hochwassergefahr nicht verschärft. Niederschläge werden über die bereits planfestgestellten Leitungen entwässert.

Die Planung berücksichtigt die Belange von Leitungsträgern hinreichend. Im Verfahren haben die Netze BW GmbH und die terranets bw GmbH auf kreuzende Hochspannungs- bzw. Erdgashochdruckleitungen samt Telekommunikationskabeln hingewiesen. Beide Leitungen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Deren Schutz ist in die Planung eingeflossen, wodurch die Standsicherheit von Masten der

Hochspannungsleitung gewährleistet bleibt. Möglichen Beeinträchtigungen der Erdgashochdruckleitung begegnet die Vorhabenträgerin, indem sie einen Sprengsachverständigen einschaltet, der die Werte für Schall und Erschütterungen im Vorfeld ermittelt und bewertet. Diese Vorsorgemaßnahme ist als Nebenbestimmung verfügt (A.4.5). Aus der fortgeltenden Nebenbestimmung A.4.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015 ist die Vorhabenträgerin im Übrigen verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Leitungen mit den Leitungsträgern über die konkreten Bauarbeiten, den Bauablauf und die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Leitungen vor bau- oder betriebsbedingten Schäden abzustimmen.

#### **B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten**

Der Baustellenbetrieb wird bestehende Straßen, Wege und Zufahrten beeinträchtigen. Das Konzept der Vorhabenträgerin sieht nach Möglichkeit die Nutzung bereits planfestgestellter Flächen vor. So wird der Baustellenverkehr vom Nordportal aus über die bestehenden landwirtschaftlichen Wege an die Landesstraße L 1250 angebunden. Hierüber werden sämtliche Ausbruchmassen aus dem Tunnelvortrieb abgefahren. Die Behelfsauf- und -abfahrt zur BAB A8 wird zum Baubeginn nicht mehr zur Verfügung stehen; die Forderung der Stadt Wendlingen nach deren Aufrechterhaltung ist nicht verhältnismäßig. Über die Gesamtbaumaßnahme werden insgesamt 400 Lkw-Fahrten für die Abfuhr von etwa 5.000 m<sup>3</sup> Erdbaustoffen prognostiziert. Ausschließlich während der Phase des Tunnelvortriebs werden werktäglich und stündlich durchschnittlich 5 Lkw die Baustelle verlassen oder anfahren.

In Richtung Gemeinde Oberboihingen wird lediglich der Erdbau, der sich bei der Erstellung der GWK im Süden ergibt, abtransportiert. Diese Transporte im südlichen Bereich werden über die Industriegebiete entlang der Landesstraße L 1250 durch die Gemeinden Wendlingen und Oberboihingen hindurch abgewickelt. Die zusätzlichen Lkw-Fahrten fallen gemessen am bestehenden Verkehrsaufkommen nicht ins Gewicht.

Dieser notwendige Baustellenverkehr auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen lässt sich von Rechts wegen nicht unterbinden. Im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 13 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) stehen öffentliche Straßen jedem zur Nutzung offen. Der Baustellenverkehr geht über den Gemeingebrauch nicht hinaus, er stellt keine Sondernutzung dar.

Fahrbahnverschmutzungen begegnet die Vorhabenträgerin im nördlichen Baubereich mit Reifenwaschanlagen an den Baustellenausfahrten, die sich im vorliegenden Abschnitt bewährt haben. Im südlichen Bereich bei Oberboihingen reinigt eine vorgehaltene Kehrmaschine bei Bedarf die Fahrbahn. Verschmutzungen beugt darüber hinaus eine Rüttel- und Abtropfstrecke im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen vor.

Die Vorhabenträgerin trägt der Forderung der Gemeinde Oberboihingen Rechnung, sie im Zuge einer gemeinsamen Abstimmung über die Versorgungswege der Baustellen zu informieren, sobald diese bekannt sind (A.5.2.1). Eine Vollsperrung der Unterboihinger Straße und des Kreisverkehrs Froschländer werden vermieden. Es kommt allerdings über die Bauzeit zu einer wechselnd halbseitigen Sperrung der Zufahrt der Unterboihinger Straße zum Kreisverkehr; den Verkehr regelt eine temporäre Lichtsignalanlage. Auch der Kreisverkehr wird an den Knotenpunkten hiermit ausgestattet. Der Schwerlastverkehr nutzt die Landesstraße L 1250/Daimlerstraße, weil die Unterboihinger Straße hierfür nicht nutzbar ist. Aus diesem Grund wird auch der Verkehr der Buslinie 196 in Abstimmung mit den Aufgabenträgern umgeleitet. Die Vorhabenträgerin favorisiert die vom Landratsamt Esslingen vorgeschlagene Lösung der weiteren Bedienung der Haltestelle Oberboihingen, Lerchenstraße durch eine Stichfahrt. Auch die Daimlerstraße muss temporär einseitig gesperrt werden, wenn die Oberleitungsmaste errichtet werden; auch hier ist eine Lichtsignalanlage vorgesehen. Zeitweise wird auch der Rad- und Fußgängerverkehr von der Unterboihinger Straße über die Daimlerstraße umgeleitet.

Die Forderungen der Gemeinde Oberboihingen, die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen sowie der Gemeinde einen Bauzeitenplan vorzustellen, sagt die Vorhabenträgerin zu (A.5.2.2 und A.5.2.3). Die zeitgleiche halbseitige Sperrung von Unterboihinger und Daimlerstraße kann die Vorhabenträgerin hingegen nach derzeitigem Planungsstand nicht sicherstellen. Sie ist bemüht, diesen Zustand zu vermeiden; höhere Anforderungen können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht verlangt werden.

Die Vollsperrung der Neckartalbahn (Strecke 4600) erfolgt überwiegend nachts. Sollte es dennoch tagsüber zu einer Vollsperrung kommen, wird ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Sofern lediglich ein Streckengleis gesperrt ist, wird der Bahnbetrieb im Gleiswechselbetrieb aufrechterhalten.

#### **B.4.15 Sonstige öffentliche Belange**

Die Gemeinde Oberboihingen weist auf die Betroffenheit zweier wirksamer Bebauungspläne hin. Flächen, die vorhabenbedingt vorübergehend als Baustelleneinrichtungsfläche und Ausweichparkplatz für das abzubrechende Parkhaus genutzt werden, überschneiden sich mit als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen. Die Gemeinde Oberboihingen und die Vorhabenträgerin haben diesen Konflikt einvernehmlich gelöst. Im Rahmen eines mündlichen Onlinekammertermins am 23.02.2022 erklärte die Gemeinde den Konflikt für erledigt. Im Nachgang einigten sich die Parteien über die Flächennutzung auch vertraglich. Ebenso verhält es sich mit dem städtebaulichen Belang des Stadtbildes, das die Gemeinde Oberboihingen durch die Ausgestaltung des Tunnelportals der GWK beeinträchtigt sah, weil dessen Form von jener des Tunnelportals der KWK abweicht. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin, das Portal sei durch die Lärmschutzwand nur eingeschränkt sichtbar, wurde dieser Konflikt im Rahmen des Onlinekammertermins ausgeräumt.

#### **B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das Vorhaben lässt sich nicht ohne Inanspruchnahme von Rechten Dritter umsetzen. In erster Linie sind das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken betroffen. Aber auch sonstige Rechte wie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, etwa bei Landwirten, und nachbarschützende Rechte werden durch das Vorhaben berührt. Diese Rechte, aber auch vom Vorhaben berührte Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie schutzwürdig sind; dieses Gebot wird durch das Recht auf gerechte Abwägung der jeweiligen Belange flankiert.

##### **B.4.16.1 Grundeigentum**

Das Vorhaben nimmt Grundeigentum in unterschiedlicher Intensität in Anspruch.

###### **B.4.16.1.1 Unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme**

Der Bau der GWK nimmt in der Gemeinde Oberboihingen dauerhaft und unmittelbar Grundeigentum Privater in Anspruch. Dieser schärfste, weil mit einem Eigentumswechsel verbundene Eingriff ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die GWK erfüllt als eine vom Bedarf getragene Infrastrukturmaßnahme diese Anforderung. Im Rahmen der Abwägung ist ein entgegenstehendes Eigentumsrecht zugunsten des Vorhabens überwindbar.

Grundeigentum, das einem öffentlichen Träger wie einer Gemeinde zugeordnet ist, unterfällt nicht dem grundgesetzlichen, sondern einfachgesetzlichen Schutz. Es ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Esslingen weist für bestimmte Flurstücksnummern auf Abweichungen zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch hin. Soweit Grundstücke vom Vorhaben betroffen sind, werden die aktuellen Daten im Rahmen der Grundstücksverhandlungen zugrunde gelegt. Der Umfang des erforderlichen Grunderwerbs bleibt für jedermann ersichtlich und hinreichend bestimmt. Eine Anpassung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Die für den Erwerb vorgesehenen Grundflächen befinden sich in Oberboihingen im Abzweigbereich der GWK. Hiervon ist eine Reihe von Eigentümern, die größtenteils in Eigentumsgemeinschaften verbunden sind, und das Land Baden-Württemberg betroffen. Der Eigentumsentzug ist vorliegend geboten. Technische Zwänge lassen Verschiebungen der Gleisanlagen der GWK in der Weise, dass insbesondere das Eigentum Privater stärker verschont wird, nicht zu. Der Eigentumsentzug führt bei den Betroffenen nicht dazu, dass deren Grundstück nicht mehr nutzbar ist. Der Abstand zwischen der Bebauung und den Gleisanlagen wird geringer. Die bestehenden Wohnhäuser sind weiterhin nutzbar. Allerdings muss die bestehende Tiefgarage mit Parkdeck, die ebenfalls Eigentümergeinschaften zugeordnet ist, abgerissen werden. Ihr Ersatz, ein ortsgleiches doppelgeschossiges Parkdeck, ist als notwendige Folgemaßnahme Gegenstand dieses Vorhabens. (Vergleiche hierzu die Ausführungen unter B.4.16.1.3.) Durch den funktionalen Ersatz wiegt der mit dem Abriss verbundene, lediglich vorübergehende Eigentumsentzug nicht schwer.

Auch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Belastungen von Grundeigentumsrechten durch die Eintragung von dinglichen Rechten wie Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB) sind geboten. Sie wiegen gegenüber einem Eigentumsentzug weniger schwer, weil sie die Eigentumszuordnung unberührt lassen, die grundsätzlich unbeschränkte Ausübung des Eigentumsrechts (§§ 903 Satz 1, 905 Satz 1 BGB) aber in einer bestimmten Hinsicht beschränkt. Dies führt im Bereich der Tunnellage zu Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit des Grundstücks in der Tiefe. Die hiervon betroffenen Flächen werden als Acker genutzt, weshalb ein Interesse an der Verhinderung der tief liegenden Tunnelröhre gering zu gewichten ist (vergleiche § 905 Satz 2 BGB). Weitere Dienstbarkeiten sind vor allem im Bereich östlich der GWK für technische Anlagen, wie die regelkonformen

Böschungen oder Bohrpfahlwände, sowie für den auf öffentlicher Straße liegenden Teil des Rettungsplatzes nötig.

#### B.4.16.1.2 Unmittelbare und vorübergehende Inanspruchnahme

Für die Errichtung der Anlagen ist auch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundflächen erforderlich. Sie werden insbesondere für Baustelleneinrichtungsf lächen, Zufahrten und Transportwege benötigt. Diese unmittelbare, vorübergehende Inanspruchnahme löst vorliegend vom Umfang her die meisten Betroffenheiten aus. Die Vorhabenträgerin nutzt nach Möglichkeit eigene Flächen, indem sie beispielsweise vom Gleis aus baut, und Grundstücke der öffentlichen Hand. Das Eigentum Privater kann gleichwohl nicht gänzlich verschont werden. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen hält die Planfeststellungsbehörde für zumutbar. Nach Bauzeitende werden die Folgen der Inanspruchnahme nach Möglichkeit beseitigt. Dies gilt ebenso für den Einwender, der für die Inanspruchnahme seiner Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2539 und 2540 eben dieses fordert. Darüber hinaus sei sein Pächter für etwaige Nachteile zu entschädigen. Diese Einwendung wird zurückgewiesen, weil sie einerseits ein fremdes Interesse betrifft und weil sich andererseits obligatorisch Berechtigte wegen Entschädigungsfragen an ihren Vertragspartner, hier an den Verpächter, halten müssen.

Ausweislich der Tenorierung unter A.4.6.1 nicht mehr für erforderlich hält die Planfeststellungsbehörde die beantragte vorübergehende Inanspruchnahme der Flurstücke 2592, 2590 und 2569 der Gemeinde Oberboihingen. Die Vorhabenträgerin benötigt diese Flächen vor allem, um die durch den Abbruch des Parkhauses wegfallenden Stellplätze bis zur Inbetriebnahme des Ersatzparkdecks zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin und die Gemeinde Oberboihingen haben sich inzwischen vertraglich über diesen Sachverhalt geeinigt und eine Regelung bei Verzögerungen im Bauablauf aufgenommen. Deshalb und wegen der vor Erlass dieser Entscheidung abgeschlossenen Flächeneinrichtung ist ein planrechtlicher Zugriff nicht mehr geboten. Dem hält die Vorhabenträgerin entgegen, der Planfeststellungsbeschluss sei Geschäftsgrundlage des Vertrages. Die Gemeinde wolle die Flächen nicht zur Verfügung stellen, wenn sie hierzu durch die Planfeststellung nicht verpflichtet sei. Diese Bedenken greifen nicht durch. Die Inanspruchnahme fremden Eigentums mit den hoheitlichen Mitteln der Enteignung bzw. des Besitzentzugs ist nicht geboten, wenn der Zugriff durch eine andere

rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung, mit der der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, gesichert ist. Die zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Oberboihingen vertraglich geregelte Lösung gewährt unwiderruflich bis Ende des Jahres 2026 den Zugriff auf die Flächen, die dem Vertrag nach vorübergehend als Ausweichparkplatz und als Lagerflächen für Baumaterialien genutzt werden dürfen; eine Verlängerungsoption ist vorgesehen. Der Vorhabenträgerin ist die Nutzung bereits vor Erlass dieses Beschlusses eingeräumt worden; hiervon macht die Vorhabenträgerin bereits Gebrauch. Die Flächen sind bereits hergerichtet, was ein im Februar 2023 durchgeführter Ortstermin der Planfeststellungsbehörde ergeben hat. Bei einer prognostizierten Bauzeit von einem halben Jahr, wovon fünfeinhalb Monate auf den Abriss der bestehenden Tiefgarage und den Neubau des Parkdecks fallen, dürfte die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit auskömmlich sein. Dass die Vertragsparteien bei dieser Sachlage die Geschäftsgrundlage für gestört halten, wenn der Flächenzugriff nicht von der Planfeststellung umfasst ist, steht nicht zu befürchten; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht aus diesem Grunde ist nicht vereinbart. Im Falle eines dennoch nachträglich auftretenden Konflikts kann sich die Vorhabenträgerin den Flächenzugriff im Wege der Planänderung sichern.

#### B.4.16.1.3 Abriss der Tiefgarage und Ersatz durch Parkdeckneubau

Als direkter Zugriff auf das Eigentum ist der Abriss der bestehenden, sanierungsbedürftigen Tiefgarage mit Parkdeck zu werten. Die Eingriffsschwere verringert sich deutlich durch den Ersatzbau eines den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden zweigeschossigen Parkdecks. Mit dem Neubau an derselben Stelle bei Heranrücken der neuen Gleisanlagen müssen die Zufahrten für Pkw und im Ereignisfall für die Feuerwehr neu geordnet werden. Im Bestand werden die 109 Stellplätze über die Zufahrt zwischen Neckartalbahn und der Westseite des Gebäudes in der Unterboihinger Straße 65 erreicht. Künftig erfolgt die Zufahrt an der Nordseite dieses Gebäudes, während die Zufahrt auf der Westseite entsiegelt und durch Rasengittersteine begrünt wird. Die bisherige Zufahrt dient künftig allein als Aufstellfläche der Feuerwehr, um an die Wohnungen über die südlich gelegenen Balkone anleiten zu können.

Für die Eigentümer des Parkhauses bedeutet dieser Neubau eine Wertsteigerung, ohne dass ein Abzug „Alt gegen Neu“ zu leisten ist. Auch für die jeweiligen Eigentümer des Wohnhauses in der Unterboihinger Straße 65 verbessert sich die

Situation bei einer saldierenden Gesamtbetrachtung. Durch den Wegfall der Fahrzeugbewegungen auf der Westseite des Gebäudes, auf der sich Wohnräume und Balkone befinden, verbessert sich die Immissionssituation in Bezug auf Lärm und Abgase. Die eingewendete Beeinträchtigung durch Fahrzeugabgase in der Einfahrt, die nun vor dem Küchen- bzw. Wohnzimmerfenster liegt, ist unerheblich. Zum einen besteht kein Anspruch auf die Verbesserung der bestehenden Situation für jedermann, zum anderen sind die nun von den Immissionen betroffenen Wohneinheiten zumindest in Bezug auf die Küche weniger schutzwürdig. Durch die Anlage von Rasengittersteinen erfolgt optisch eine Aufwertung.

Einen ganz wesentlichen Vorteil bringt der vorhabenbedingt verbesserte Lärmschutz mit sich. Die neue Lärmschutzwand absorbiert nicht nur die zusätzlichen Immissionen aus dem Betrieb der KWK und der GWK; sie führt zusätzlich zu einer erheblichen Reduzierung der Lärmvorbelastung und damit in weiten Teilen zu einer Lärmsanierung. Ein gewichtiger Nachteil entsteht gleichwohl durch das Heranrücken der Lärmschutzwand an das Gebäude in der Unterboihinger Straße 65. Abgesehen von der Beeinträchtigung des Sichtfeldes sind auch die drittschützenden Belange eines ausreichend belüfteten und belichteten Wohnumfelds betroffen. Dies war auch Gegenstand von Einwendungen, die Abhilfe durch die Anbringung einer transparenten Lärmschutzwand auf einer Länge von mindestens 100 m, beginnend am nördlichen Ende der bestehenden Lärmschutzwand in Richtung Ortsmitte, begehren. Gegen diese Ausführung ist nichts einzuwenden, wenn hierfür eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt und das Absorptionsvermögen den gesetzlich gebotenen, unter B.4.8.2 festgelegten Betriebslärmschutz gewährleistet. Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde versichert, dass es Lärmschutzelemente gebe, die diese Anforderungen erfüllen. Allerdings könnten sie wegen des zu gewährleistenden Lärmniveaus erst ab einer Höhe von 2 bis 2,50 m über Geländeoberkante integriert werden. Unter diesen Randbedingungen hat die Planfeststellungsbehörde die Verwendung transparenter Elemente festgesetzt (A.4.6.2), wodurch das Gewicht der Beeinträchtigung vermindert werden kann. Die Vorhabenträgerin prüft darüber hinaus auch auf der Höhe der Gebäude in der Unterboihinger Straße 63 und 61 die Integration transparenter Elemente, um die Sichtrelation zu verbessern.

Nicht zuletzt überweist die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg (Drucksache 17/3930) die Petition hinsichtlich der transparenten Elemente in der Lärmschutzwand der Regierung zur Erwägung

und stellt in Bezug auf den Parkplatz und einer eventuellen Wertminderung der Wohnung die fehlende Abhilfemöglichkeit fest.

Gegen das neue Parkdeck richtete sich ein Einwender, der eine Beeinträchtigung seiner Wohnung aufgrund dessen größerer Höhe ausmacht. Das höher liegende Parkdeck mag für die im Hochparterre gelegenen Wohnungen in Richtung Norden eine Störfunktion in der Sichtachse entfalten. Vor dem Hintergrund, dass sich im Bestand an etwa gleicher Stelle ein – wenn auch niedrigeres – Parkdeck befand und die Brüstungshöhe des künftigen Parkdecks mit 3,88 m nur knapp über dem untersten Geschoss liegt, ist eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht auszumachen. Diese Höhe bewirkt keine erdrückende Wirkung auf die betroffene Wohneinheit, zumal der Abstand zwischen Gebäude und künftigen Parkdeck 10 m beträgt.

Einen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz vermag das Planfeststellungsrecht nicht zu vermitteln. Eine Einwendung zielt darauf ab, im künftigen Parkdeck einen ebenerdigen Parkplatz zugewiesen zu bekommen, weil dies der Lage im bestehenden Parkhaus entspreche. Die Stellplatzvergabe ist Sache der Eigentümer und damit eine zivilrechtliche Angelegenheit. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über den Neubau des Parkdecks anlässlich des abzureißenden Bestandsbaus zu entscheiden, weil es sich hierbei um eine notwendige Folgemaßnahme des Eisenbahnvorhabens handelt. Hiermit wird bezweckt, dass durch das Vorhaben beeinträchtigte Anlagen Dritter funktionsfähig bleiben. Dieser Zweck ist mit der Errichtung eines Ersatzbaus ohne Parkplatzzuweisung erreicht.

Das neue Parkdeck ist formell und materiell baurechtmäßig. Hierauf sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) anzuwenden, weil sich die Verlagerung der Entscheidungskompetenz über notwendige Folgemaßnahmen auf die Planfeststellungsbehörde lediglich auf die Zuständigkeit und das Verfahren beschränkt. Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts sind hierbei wie bei isolierter Verfahrensdurchführung zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren Unterlagen eingereicht, die den Anforderungen an einen herkömmlichen Bauantrag genügen. Hierzu hat insbesondere die originär zuständige untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt Esslingen Stellung genommen. Die bauplanungsrechtlichen Anforderungen richten sich auch für die notwendige Folgemaßnahme nach § 38

BauGB, weil für sie wie für das Eisenbahnvorhaben, das überörtliche Bedeutung hat, die Verfahrensvorschriften der Planfeststellung anzuwenden sind.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht beanstandet das Landratsamt Esslingen mehrere Aspekte, die im Fortgang des Planfeststellungsverfahrens geklärt und ausgeräumt werden konnten. Die geforderten ausreichenden Sichtfelder für die zu erstellende Ein- und Ausfahrt des neuen Parkdecks sichert die Vorhabenträgerin zu. Des Weiteren hält die Planfeststellungsbehörde vorliegend die

Tatbestandsvoraussetzungen für eine Abweichung von dem Gebot, Abstandsflächen müssten auf dem Grundstück selbst liegen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LBO BW), gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 LBO BW für gegeben. Hiernach sind geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gegenüber dem zweigeschossigen Parkdeck löst das Hochhaus in der Unterboihinger Straße 65 eine sehr tiefe Abstandsfläche aus. Deren Einhaltung ist nicht erforderlich, um im Hochhaus für ausreichende Beleuchtung, Belüftung und unbeeinträchtigte nachbarliche Verhältnisse zu sorgen. Das Parkdeck hat eine Brüstungshöhe von etwa 3,88 m über der Geländeoberkante. Hierdurch ist in Bezug auf die vorgenannten Belange nicht einmal das erste im Hochparterre liegende Geschoss des Hochhauses beeinträchtigt. Die betroffenen Wohneinheiten befinden sich auf der Nordseite, wodurch sie höchstens an den Tagesrandzeiten eine stärkere Belichtung durch Tageslicht erfahren, im Übrigen jedoch im Schatten liegen. Die Belange der Belüftung sind bei einem Abstand zwischen Hauswand und Außenkante des Parkdecks von 10 m ebenso wenig erheblich beeinträchtigt wie jene der Nachbarschaft, zumal das Parkdeck dem Wohnhaus funktional zugeordnet ist.

Die Belange des Brandschutzes sind beachtet. Durch die geänderte Situation am Gebäude Unterboihinger Straße 65 aufgrund des Baus des zusätzlichen Gleises der GWK inklusive der Verschiebung der Schallschutzwand und des Neubaus des Parkdecks ändert sich die Feuerwehraufstellfläche für dieses Gebäude. Den vom Landratsamt Esslingen erhobenen Bedenken im Hinblick auf die Abweichung von Nummer 4.1 der VwV Feuerwehrlflächen, wonach Aufstellflächen von der anzuleitenden Wand einen Abstand von mindestens 3 m haben müssen, wird durch die Herstellung des Einvernehmens mit der Kreisbrandmeisterstelle Rechnung getragen.

Die aktuelle Löschwasserversorgung für das Gebäude und umliegende Objekte erfolgt im Bestand über einen so bezeichneten Saugbrunnen. Es handelt sich hierbei um einen Sammelschacht mit Löschwasserbevorratung, an dem Bauwerksdrainagen enden. Entsprechend der Aussage des Sachverständigen für die Wasserwirtschaft vom 13.01.2023 liegen diese nicht im Einflussbereich der beantragten Baumaßnahme. Es ist sogar davon auszugehen, dass sich der Zufluss verbessert. Durch die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ist gewährleistet, dass es im Rahmen der Ausführung voraussichtlich nicht zu Beschädigungen dieser Drainleitungen kommt. Für den Fall, dass dennoch Drainleitungen entfernt werden müssen, wird die Funktionstüchtigkeit des Drainsystems und somit auch die ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet.

Der Brandschutznachweis ist erbracht. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden hieran keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Anzahl der genannten Parkplätze nicht korrekt ist, die aktuellen Vorschriften nicht genannt wurden oder auch von einer Verkaufsstätte die Rede ist. Das Brandschutzkonzept wurde von der Vorhabenträgerin daraufhin überarbeitet und diese und weitere Fehler korrigiert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Brandschutzkonzept ausreichend und der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab ist erfüllt. Um den baurechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Anlass, den weiteren fachlichen Forderungen der originär zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Esslingen zu entsprechen. Daher setzt sie eine Reihe der von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen fest (A.5.3). Auch die Feuerwehrezufahrt zu den Gebäuden in der Unterboihinger Straße 61, 63 und 65 ist während der Bauzeit gewährleistet.

Die weiteren Forderungen des Landratsamts Esslingen, nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) Schutzrohre für Elektrokabel vorzusehen, und nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württemberg (PVPf-VO) einen Dachflächenplan vorzulegen, werden zurückgewiesen. Sowohl das GEIG (§ 16 Satz 1) als auch die PVPf-VO (§ 1 Satz 2) sind nicht anwendbar, weil der den Neubau des Parkdecks umfassende Planfeststellungsantrag vor den maßgeblichen Stichtagen gestellt worden ist. Schließlich kann die Begrünung des neuen Parkdecks nicht verlangt werden, da dem Beschaffenheit und Konstruktion (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LBO BW), aber auch die Funktion als Verkehrsweg entgegenstehen.

#### B.4.16.1.4 Entschädigung der Eigentumsbeeinträchtigung

Unmittelbare Zugriffe auf das Eigentumsrecht müssen entschädigt werden (Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz). Im Planfeststellungsbeschlusses wird über Entschädigungsansprüche dem Grunde nach entschieden. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 22 Abs. 2 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin damit zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Die Höhe der Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Sie werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach allgemeinen Regeln ermittelt. Art und Höhe der Entschädigung (zum Beispiel in Geld oder geeignetem Ersatzland) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder, falls dabei keine Einigung erzielt werden kann, in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln (§ 22 AEG in Verbindung mit dem Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg). Daher sind die von der Gemeinde Oberboihingen angelegten Maßstäbe für die Entschädigung ihrer in Anspruch genommenen Grundstücke und die Forderung nach konkreten Angeboten der Vorhabenträgerin kein Gegenstand der Planfeststellung.

In Bezug auf die mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Grundstücke fordert eine Vielzahl der Einwender über die Entschädigung wegen Enteignung hinaus Entschädigungen wegen der mit dem Vorhaben verbundenen Minderung des Grundstückswertes. Wertminderungen stellen keine privaten Eigentümerbelange dar, denen in der Abwägung neben den von der Planfeststellungsbehörde eingehend gewürdigten und gewichteten vorhabenbedingten Immissionen und sonstigen tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke in der Nachbarschaft eigenständige Bedeutung zukommt. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf Nachbargrundstücke beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktisch und unmittelbar gegebenen Beeinträchtigungen. Nur wenn die tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung erfordert sind sie im Rahmen der Abwägung beachtlich. Hierfür ist nichts ersichtlich. Die

betroffenen Grund- und Wohneigentümer erbringen insbesondere kein Sonderopfer, das über die bereits festgesetzten Entschädigungen hinaus Entschädigungspflichten auslöst. Die angeordneten Schutzvorkehrungen bzw. die sie hilfsweise ersetzenden Entschädigungspflichten führen zur Zumutbarkeit der durch das Vorhaben ausgelösten mittelbaren Beeinträchtigungen. Eine darüber hinaus verbleibende herausgehobene Betroffenheit besteht nicht.

Dies gilt in gleichem Maße für den bauzeitlich errichteten Ausweichparkplatz. Diesbezüglich machen Einwender eine mittelbare Beeinträchtigung ihres Grundstücks aus. Sie führen die Nähe des Parkplatzes zu ihrer Grundstücksgrenze und Beeinträchtigungen durch Müll und andere Immissionen aus. Wie bereits unter B.4.8.1 ausgeführt, sind hieraus resultierende Immissionen oder eine aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eher unwahrscheinliche Vermüllung der Vorhabenträgerin nicht zurechenbar, womit eine ausgleichspflichtige Entschädigung aus einer Vorhabenwirkung von vornherein ausscheidet.

#### **B.4.16.2 Sonstige Rechte Dritter**

In andere Rechte wird nicht in der Weise eingegriffen, dass sie eine eigene Eigentumsrelevanz entfalten. Die Bohnackerhöfe können während der Bauzeit angefahren werden, wodurch das Anliegerrecht nicht eingeschränkt wird. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe sind weder vorgetragen noch erkennbar.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die mit diesem Beschluss zugelassene Fortsetzung des Baus der GWK dient nach wie vor der Gewährleistung einer langfristig leistungsfähigen Infrastruktur. Die aktualisierte Prognose über die künftige Nachfrage von Verkehrsverbindungen zwischen Stuttgart mit angebundenem Flughafen und dem Filderraum zeigt auf, dass das entsprechende Angebot auszubauen ist. Mit dem Bau der GWK können Verschlechterungen in der Betriebsabwicklung bei einer nur eingleisigen Verbindung zwischen der NBS und der Eisenbahnstrecke 4600 über die KWK vermieden werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen können durch die Planung der Vorhabenträgerin und die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen nebst Zusagen auf ein zumutbares Maß abgemildert werden. Für den Einzelnen sind insbesondere Enteignungen schwerwiegend. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist der Umfang der Inanspruchnahme des Grundeigentums für die Verwirklichung des Vorhabens unumgänglich. Auch können nicht alle Konflikte, die durch den Betriebslärm ausgelöst werden, durch aktiven Lärmschutz gelöst werden. Insbesondere verbleiben für den Außenwohnbereich dauerhaft Beeinträchtigungen, die lediglich entschädigt werden können. Der Wohnwert entlang der GWK wird insgesamt jedoch gesteigert. Die Lärmschutzwände führen im Bereich des erheblich vorbelasteten Wohngebiets zu einer wesentlichen Abnahme des Gesamtlärmpegels im Sinne einer Lärmsanierung. Verbleibende Lärmkonflikte werden durch passive Schallschutzmaßnahmen gelöst. Die Eigentümer des baufälligen Parkhauses erhalten ohne eigene Kostenbeteiligung ein neues Parkdeck. Den nachbarschaftlichen Belangen, wie eine ausreichende Belüftung und Belichtung wird, soweit es technisch vertretbar ist, entsprochen.

Öffentliche Belange und hierbei insbesondere jene der Umwelt werden vorhabenbedingt zwar beeinträchtigt. Mit den von der Vorhabenträgerin in ihrer Planung vorgesehenen Schutzvorkehrungen und den flankierenden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird in öffentliche Belange nur in verträglichem Maße eingegriffen. Vereinzelt gehen mit dem Vorhaben selbst vorteilhafte Wirkungen wie etwa im Bereich der Wasserwirtschaft (Rückbau der Hebeanlage) und der Überkompensation durch die auf das Landschaftsbild bezogenen Maßnahmen einher.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die  
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11**

**68165 Mannheim**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 29.03.2023**

**Az.: 591pä/015-2020#021**

**VMS-Nr. 3449407**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)